



# STADT AULENDORF

## **Öffentliche Sitzung des Gemeinderates**

**am Montag, 13.07.2020, 18:00 Uhr**

**in der Stadthalle Aulendorf**

### **ÖFFENTLICHE TAGESORDNUNG**

- 1** Begrüßung, Feststellung der Beschlussfähigkeit, Tagesordnung
- 2** Bekanntgaben, Mitteilungen, Bekanntgabe nichtöffentl. gefasster Beschlüsse, Protokoll
- 3** Einwohnerfragestunde
- 4** Vorstellung des Sicherheitsberichts für die Stadt Aulendorf (ohne Vorlage)
- 5** Ausschreibung Gaskonzession - Beschluss über den Verfahrensleitfaden mit Wertungskriterien und Gewichtung
- 6** Aufhebung eines Teilbereiches des Bebauungsplanes "Gewerbe- und Industriepark Sandäcker III, Bauabschnitt I" und die örtlichen Bauvorschriften hierzu
  1. Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen aus der Anhörung der Träger öffentlicher Belange und der Beteiligung der Öffentlichkeit
  2. Satzungsbeschluss
- 7** Vorhabenbezogener Bebauungsplan "Fa. Heydt" und die örtlichen Bauvorschriften hierzu
  1. Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen aus der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie der öffentlichen Auslegung.
  2. Zustimmung zum Planentwurf
  3. Beschlussfassung über die erneute öffentliche Auslegung und die Anhörung Träger öffentlicher Belange.
- 8** Schloss Aulendorf GmbH - mögliche Verschmelzung auf die Stadt Aulendorf
- 9** Kläranlage Aulendorf Schlammfaulbehälter  
- Sanierung oder Erneuerung
- 10** Neubau Dorfstadel mit Backhaus Zollenreute - Vergabe von Bauleistungen
- 11** Straßenbeleuchtung - Änderung der Zeiten
- 12** Finanzielle Auswirkungen durch Corona - Sachstandsbericht
- 13** Jahresabschluss VGA – Vermietungs- und Grundstücksgesellschaft mbH zum 31.12.2019 - Entlastung Aufsichtsrat
- 14** Geschäftsordnung Gemeinderat - 2. Änderung
- 15** Verschiedenes
- 16** Anfragen gem. § 4 Geschäftsordnung





# STADT AULENDORF

<b>Stadtkämmerei</b> Dirk Gundel		<b>Vorlagen-Nr. 30/217/2020</b>	
Sitzung am 13.07.2020	Gremium Gemeinderat	Status Ö	Zuständigkeit Entscheidung
<b>TOP: 5      Ausschreibung Gaskonzession      -      Beschluss über den Verfahrensleitfaden mit Wertungskriterien und Gewichtung</b>			
<p><b>Ausgangssituation:</b></p> <p>Der Gemeinderat der Stadt Aulendorf hat in seiner Sitzung am 28.01.2019 beschlossen, den Gaskonzessionsvertrag, der noch bis zum 31.07.2021 läuft, neu auszuschreiben.</p> <p>Aufgrund der Komplexität und der rechtlichen Schwierigkeiten einer solchen Ausschreibung, hat die Stadt Aulendorf hiermit die Kanzlei iuscomm aus Stuttgart beauftragt.</p> <p>Auf die Bekanntmachung hin haben zwei Interessenten ihr Interesse bekundet. In der Folge werden diese beiden Interessenten nun zu einer verbindlichen Angebotsabgabe aufgefordert. Hierzu gibt es einen sogenannten Verfahrensleitfaden, in dem alle relevanten Angelegenheiten geregelt sind und der auch eine Gewichtung der Wertungskriterien enthält.</p> <p>Die Verwaltung hat im Vorfeld mit der iuscomm eine Gewichtung vorgenommen, die im beigefügten Entwurf des Verfahrensleitfadens dem Gemeinderat zur Beratung und Abstimmung vorgelegt wird.</p>			
<p><b>Beschlussantrag:</b></p> <p>Der Gemeinderat der Stadt Aulendorf beschließt den im Entwurf beigefügten Verfahrensleitfaden zur Ausschreibung der Gaskonzession inklusive der Gewichtung der Wertungskriterien.</p>			
<p><b>Anlagen:</b></p> <p>Entwurf des Verfahrensleitfadens zur Ausschreibung der Gaskonzession</p>			
<p><b>Beschlussauszüge für</b></p> <p>Aulendorf, den 03.07.2020</p> <p> <input type="checkbox"/> Bürgermeister      <input type="checkbox"/> Hauptamt  <input checked="" type="checkbox"/> Kämmerei      <input type="checkbox"/> Bauamt      <input type="checkbox"/> Ortschaft </p>			





# STADT AULENDORF

<b>Bürgermeister Matthias Burth</b>		<b>Vorlagen-Nr. 10/181/2020</b>	
Sitzung am 13.07.2020	Gremium Gemeinderat	Status Ö	Zuständigkeit Entscheidung
<p><b>TOP: 7 6    Aufhebung eines Teilbereiches des Bebauungsplanes "Gewerbe- und Industriepark Sandäcker III, Bauabschnitt I" und die örtl. Bauvorschriften hierzu</b></p> <p><b>1. Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen aus der Anhörung der Träger öffentlicher Belange und der Beteiligung der Öffentlichkeit</b></p> <p><b>2. Satzungsbeschluss</b></p>			
<p><b>Ausgangssituation:</b></p> <p>Durch die vorliegende Planung wird der südwestliche Teil des rechtsverbindlichen Bebauungsplanes „Gewerbe- und Industriepark Sandäcker III, Bauabschnitt I“ aufgehoben. Für den Aufhebungsbereich ist beabsichtigt einen vorhabenbezogenen Bebauungsplan aufzustellen. Für den Fall, dass dieser vorhabenbezogene Bebauungsplan irgendwann aufgehoben wird, soll sichergestellt werden, dass nicht der aus rechtlicher Sicht angreifbare rechtsverbindliche Bebauungsplan zum Vorschein kommt, sondern vielmehr ein gemäß § 34 BauGB zu beurteilendes Gebiet. Die Aufhebung dient folglich der Schaffung von Rechtssicherheit und Rechtsklarheit.</p> <p>Im rechtsgültigen Flächennutzungsplan ist der Aufhebungsbereich als „gewerbliche Baufläche“ dargestellt. Die im Bereich ausgeübte und auch zukünftig vorgesehene Nutzung (Gebäude und Anlagen zur Aufbereitung und zum Aufschlag von Baurestmassen) kann aus der Darstellung von „gewerblichen Bauflächen“ hergeleitet werden.</p> <p>Für die Aufhebung eines Teilbereichs des Bebauungsplanes „Gewerbe- und Industriepark Sandäcker III, Bauabschnitt I“ ist eine Umweltprüfung gem. § 2 Abs. 4 BauGB durchzuführen sowie ein Umweltbericht gem. § 2 a Satz 2 Nr. 2 BauGB sowie Anlage zu § 2 Abs. 4 und § 2 a BauGB zu erstellen.</p> <p>Der Aufhebungsbereich umfasst ca. 1,13 ha.</p> <p>Durch die Aufhebung entsteht kein naturschutzrechtlicher Ausgleichsbedarf, da das Gebiet nach der Aufhebung als im Zusammenhang bebauter Ortsteil gem. § 34 BauGB (mit Misch- bzw. Gewerbegebietscharakter) anzusehen ist und demnach keine weitergehenden Eingriffe als bei der Fortdauer der Gültigkeit des Bebauungsplanes zulässig sein werden.</p> <p><b>Erfordernis der Planung</b></p> <p>Die Stadt Aulendorf hat 1998 den Bebauungsplan „Gewerbe- und Industriepark Sandäcker III, Bauabschnitt I“ aufgestellt. Ziel der Planung war grundsätzlich die Entwicklung eines Gewerbe- und Industrieparks. Der rechtsverbindliche Bebauungsplan „Gewerbe- und Industriepark Sandäcker III, Bauabschnitt I“ setzt für den Aufhebungsbereich bisher ein eingeschränktes Industriegebiet fest, in dem erheblich belästigende Betriebe ausgeschlossen sind. Hierdurch wird jedoch der Gebietscharakter eines Industriegebietes unterlaufen, weshalb ein Änderungsverfahren für den Bebauungsplan „Gewerbe- und Industriepark Sandäcker III, Bauabschnitt I“ eingeleitet wurde.</p> <p>Der südliche Bereich ist jedoch nicht Teil des Änderungsverfahrens. In diesem Bereich beabsichtigt die Stadt Aulendorf dagegen einen vorhabenbezogenen Bebauungsplan aufzustellen. Die Aufhebung dieses Teilbereichs dient der Schaffung von Rechtssicherheit und Rechtsklarheit. Es soll sichergestellt werden, dass für den Fall der Aufhebung des</p>			

vorhabenbezogenen Bebauungsplanes nach § 12 Abs. 6 BauGB kein rechtswidriger Bebauungsplan zum Vorschein kommt, sondern vielmehr § 34 BauGB.

Der Gemeinde erwächst daher ein Erfordernis bauleitplanerisch steuernd einzugreifen.

Als Alternative zur Aufhebung des Bebauungsplanes bestände die Möglichkeit der Änderung des Bebauungsplanes auch für den genannten Teilbereich. Hiergegen spricht, dass ein vorhabenbezogener Bebauungsplan durch die zweckgebundenen Steuerungsmöglichkeiten dem eigentlichen Ziel der Entwicklung eines Gewerbe- und Industrieparks, am nächsten kommt. Durch den vorhabenbezogenen Bebauungsplan kann sich in dem südlichen Bereich ein Bauschutt- und Recyclingunternehmen ansiedeln, welches in einem reinen Gewerbegebiet nicht zulässig wäre. Dennoch werden die von dem Betrieb ausgehenden Immissionen und Emissionen einer detaillierten Prüfung unterzogen und so die Verträglichkeit mit der umgebenden Bestandsbebauung sichergestellt. Aus diesen Gründen ist die Aufhebung einer reinen Überplanung bzw. einer Änderung vorzuziehen.

### **Stand vor und nach der Aufhebung**

Der rechtsverbindliche Bebauungsplan „Gewerbe- und Industriepark Sandäcker III, Bauabschnitt I“ setzt derzeit für den Aufhebungsbereich ein eingeschränktes Industriegebiet fest. Dabei wurden erheblich belästigende Gewerbebetriebe ausgeschlossen.

Durch die vorliegende Planung wird der vorliegende Bereich des rechtsverbindlichen Bebauungsplanes „Gewerbe- und Industriepark Sandäcker III, Bauabschnitt I“ ersatzlos aufgehoben. Die bisherigen Festsetzungen des Bebauungsplanes für diesen Bereich sind damit gegenstandslos. Die Genehmigungsfähigkeit von geplanten Vorhaben ergibt sich nach § 34 Abs. 2 BauGB.

Zukünftig soll durch den in Planung befindlichen vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Fa. Heydt“ und die örtlichen Bauvorschriften hierzu eine zweckgebundene Steuerung des Bereichs ermöglicht werden.

### **Zusammenfassung des Umweltberichts**

Der Bereich der Aufhebung befindet sich im südlichen Stadtgebiet von Aulendorf. Nordöstlich schließt die Hasengärtlestraße an. Im Westen wird das Gebiet von einem noch im Aufhebungsbereich liegenden Bahngleis begrenzt. Südlich verläuft die Bahnstrecke „Aulendorf – Altshausen“. Im nördlichen Bereich der Aufhebung stößt der Geltungsbereich an den Geltungsbereich des rechtsverbindlichen Bebauungsplanes „Gewerbe- und Industriepark Sandäcker II“; die hier anschließenden Flächen sind von kleinteiliger gewerblicher Bebauung geprägt. Der Aufhebungsbereich selbst wird derzeit von der Firma Heydt für die Aufbereitung von Aushub, Bauschutt und Baustellen-Mischabfällen genutzt. Er ist hauptsächlich von offenen kiesigen Oberboden geprägt, welcher teilweise mit Ruderalvegetation bestanden ist. Zudem bestehen im Gebiet eine Maschinenhalle, eine überdachte Lagerfläche sowie eine asphaltierte Zufahrts- und Hoffläche. Dem Aufhebungsbereich kommt zusammenfassend eine geringe Bedeutung für den Naturhaushalt und das Landschaftsbild zu. Einzig als Lebensraum für Zauneidechsen hat es eine mittlere Bedeutung.

Rund 150 m weiter westlich beginnt eine Teilfläche des FFH-Gebietes „Feuchtgebiete um Altshausen“. Eine weitere Teilfläche des FFH-Gebietes liegt etwa 950 m nordwestlich des Aufhebungsbereichs. Durch die Aufhebung des Bebauungsplanes kommt es nicht zur einer Beeinträchtigung der Schutz- und Erhaltungsziele des o.g FFH-Gebietes, da in dem durch die Aufhebung entstehenden Innenbereich (gem. § 34 BauGB) aufgrund der umliegenden (Betriebsleiter-)Wohnnutzungen keine erheblich belästigenden Gewerbebetriebe zulässig wären und damit keine wesentlichen Änderungen in Bezug auf die Zulässigkeit von Bauvorhaben zu erwarten sind. Konkrete Nachweise dazu, ob von einem neuen Bauvorhaben im Aufhebungsbereich Wirkungen ausgehen können, die sich auf das FFH-Gebiet negativ auswirken, sind im jeweiligen Baugenehmigungsverfahren für den Einzelfall zu prüfen. Generell ist jedoch durch die Aufhebung im Vergleich zum Istzustand keine Verschlechterung für das o.g. FFH-Gebiet zu erwarten.

Etwa 100 m weiter südlich beginnt das Landschaftsschutzgebiet „Achtobel“. Südöstlich befinden sich nahezu angrenzend die gem. § 33 Naturschutzgesetz BW geschützte Biotope „Feldgehölze am Bahndamm südlich Aulendorf“ und „Feldgehölz am Bahndamm Aulendorf-Altshausen“. Beeinträchtigungen des Landschaftsschutzgebietes oder v.g. Biotope sind gem. den durchgeführten Untersuchungen (Artenschutz und Luftschadstoffgutachten) nicht zu erwarten.

Die Abarbeitung der Eingriffsregelung des § 1a BauGB erfolgt verbal-argumentativ. Durch die Aufhebung und die damit einhergehende Entstehung eines Innenbereichs gem. § 34 BauGB kommt es nicht zu Eingriffen, die über das hinausgehen, was durch den rechtsverbindlichen Bebauungsplan bereits jetzt zulässig ist. Es ist kein naturschutzrechtlicher Ausgleich zu erbringen.

Wird der Bebauungsplan in dem betrachteten Teilbereich nicht aufgehoben, gelten weiterhin die bisherigen Festsetzungen. Eine weitere Bebauung und Nutzung des Bereichs ist nach den Maßgaben des rechtsverbindlichen Bebauungsplanes „eingeschränktes Industriegebiet mit einer Grundflächenzahl von 0,80 und Gebäudehöhen bis 13,00 m möglich.

Für die Zusammenstellung der Angaben lagen keine besonderen Schwierigkeiten vor.

### **Frühzeitige Beteiligungen und sonstigen Trägern öffentlicher Belange sowie frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit**

Gemäß § 3 Abs. 1 BauBG fand eine frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit und eine frühzeitige Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 BauBG statt. Wesentliche Stellungnahmen wurden nicht eingereicht. Die eingegangenen Stellungnahmen wurden in der Gemeinderatssitzung am 10.02.2020 beraten. Der Gemeinderat hat in der oben genannten Gemeinderatssitzung folgenden Beschluss gefasst:

1. Der Gemeinderat der Stadt Aulendorf billigt den Entwurf zum Bebauungsplan zur Aufhebung eines Teilbereichs des Bebauungsplanes „Gewerbe- und Industriepark Sandäcker III, Bauabschnitt I“ und die örtlichen Bauvorschriften hierzu in der Fassung vom 21.01.2020.
2. Die Verwaltung wird beauftragt mit diesem Entwurf die ortsübliche Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB und die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB durchzuführen.

### **Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauBG**

Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden mit Schreiben vom 17.02.2020 zur Abgabe einer schriftlichen Stellungnahme bis zum 23.03.2020 aufgefordert. Die öffentliche Auslegung des Planentwurfs fand in der Zeit vom 23.03.2020 bis zum 24.04.2020 statt.

Wesentliche Stellungnahmen aus der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sind nicht eingegangen und können der beiliegenden Zusammenstellung und dem Abwägungsvorschlag entnommen werden.

Im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung ist eine umfangreiche Stellungnahme eines Bürgers eingegangen. In der Stellungnahme werden das Erfordernis der Planung hinterfragt und die Auswirkungen auf die Umgebung durch das zusätzliche Verkehrsaufkommen und dem Betrieb der Bau- und Recyclinganlage kritisiert. Die Stellungnahme und die Einwände beziehen sich auf den in Aufstellung befindlichen vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Fa. Heydt“ und die örtlichen Bauvorschriften hierzu. Eine ausführliche Abwägung erfolgt im Rahmen der Abwägungs- und Beschlussvorlage zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Fa. Heydt“.

Änderungen zum bisher vorliegenden Planentwurf haben sich aufgrund der eingegangenen Stellungnahmen nicht ergeben.

**Beschlussantrag:**

1. Der Gemeinderat der Stadt Aulendorf macht sich die Inhalte der Abwägungs- und Beschlussvorlage zur Fassung vom 21.01.2020 zu Eigen.
2. Die Aufhebung eines Teilbereiches des Bebauungsplanes „Gewerbe- und Industriepark Sandäcker III, Bauabschnitt I“ und örtliche Bauvorschriften hierzu in der Fassung vom 21.01.2020 wird gemäß dem Satzungstext als Satzung beschlossen.
3. Die Verwaltung wird beauftragt, den Satzungsbeschluss gemäß § 10 Abs. 3, Satz 3 BauBG ortsüblich bekannt zu machen und danach dem Landratsamt Ravensburg gemäß § 4 Abs. 3 GemO anzuzeigen.

**Anlagen:**

Entwurf des Bebauungsplanes zur Aufhebung eines Teilbereiches des Bebauungsplanes „Gewerbe- und Industriepark Sandäcker III, Bauabschnitt I“ und die örtlichen Bauvorschriften hierzu in der Fassung vom 21.01.2020  
Lageplan in der Fassung vom 21.01.2020  
Abwägungs- und Beschlussvorschlag in der Fassung vom 12.06.2020

**Beschlussauszüge für**

- Bürgermeister     Hauptamt  
 Kämmerei         Bauamt         Ortschaft

Aulendorf, den 03.07.2020



# STADT AULENDORF

<b>Bürgermeister</b> Matthias Burth		<b>Vorlagen-Nr. 10/180/2020/1</b>	
Sitzung am	Gremium	Status	Zuständigkeit
29.06.2020	Gemeinderat	Ö	Entscheidung
13.07.2020	Gemeinderat	Ö	Entscheidung
<p><b>TOP: 7</b>      <b>Vorhabenbezogener Bebauungsplan "Fa. Heydt" und die örtlichen Bauvorschriften hierzu</b></p> <p><b>1. Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen aus der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie der öffentlichen Auslegung.</b></p> <p><b>2. Zustimmung zum Planentwurf</b></p> <p><b>3. Beschlussfassung über die erneute öffentliche Auslegung und die Anhörung Träger öffentlicher Belange.</b></p>			
<p><b>Ausgangssituation:</b>          Da der Tagesordnungspunkt in der Gemeinderatssitzung am 29.06.2020 noch nicht entscheidungsreif war, wurde er auf die nächste Gemeinderatssitzung am 13.07.2020 vertagt.</p> <p>Wir verweisen auf die bereits verschickten Unterlagen der Gemeinderatssitzung am 29.06.2020. In Ergänzung erhalten Sie den überarbeiteten Abwägungsvorschlag der eingegangenen Stellungnahme aus der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie der öffentlichen Auslegung.</p>			
<p><b>Beschlussantrag:</b>          Siehe Vorlage Nr. 10/180/2020 aus der Gemeinderatssitzung vom 29.06.2020</p>			
<p><b>Anlagen:</b>          Siehe Vorlage Nr. 10/180/2020 aus der Gemeinderatssitzung vom 29.06.2020          Abwägungsvorschlag</p>			
<p><b>Beschlussauszüge für</b></p> <p> <input checked="" type="checkbox"/> Bürgermeister    <input type="checkbox"/> Hauptamt  <input type="checkbox"/> Kämmerei        <input checked="" type="checkbox"/> Bauamt            <input type="checkbox"/> Ortschaft         </p>			
Aulendorf, den 03.07.2020			



# Stadt Aulendorf Vorhabenbezogener Bebauungsplan "Fa. Heydt" und die örtlichen Bauvorschriften hierzu

Abwägungs- und Beschlussvorlage zur Fassung vom 24.01.2020 Büro Sieber, Lindau (B)/Weingarten  
17.06.2020

## 1 Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange (§ 4 Abs. 2 BauGB)

1.1 Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden mit Schreiben vom 17.02.2020 zur Abgabe einer schriftlichen Stellungnahme zur Entwurfsfassung vom 24.01.2020 bis zum 23.03.2020 aufgefordert.

1.2 Von folgenden Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange sind keine Anregungen zur Abwägung relevant:

- Regierungspräsidium Freiburg, Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau (keine Stellungnahme)
- Landesamt für Denkmalpflege im Regierungspräsidium Stuttgart, Esslingen am Neckar (keine Stellungnahme)
- Landratsamt Ravensburg, Kreisbrandmeister (keine Stellungnahme)
- Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland e.V. (BUND), Ortsgruppe Aulendorf (keine Stellungnahme)
- Zweckverband Breitbandversorgung im Landkreis Ravensburg, Fronreute (keine Stellungnahme)
- Gemeinde Altshausen (keine Stellungnahme)
- Gemeinde Ebersbach-Musbach (keine Stellungnahme)
- Gemeinde Wolpertswende (keine Stellungnahme)
- Gemeindeverwaltungsverband Altshausen (keine Stellungnahme)
- Gemeindeverwaltungsverband Fronreute-Wolpertswende (keine Stellungnahme)
- Landratsamt Ravensburg, Verkehr (Stellungnahme ohne Anregung)
- Landratsamt Ravensburg, Gewerbeaufsicht (Stellungnahme ohne Anregung)
- Landratsamt Ravensburg, Oberflächengewässer (Stellungnahme ohne Anregung)
- Landratsamt Ravensburg, Bodenschutz (Stellungnahme ohne Anregung)

- Landratsamt Ravensburg, Grundwasser (Stellungnahme ohne Anregung)
- Handwerkskammer Ulm (Stellungnahme ohne Anregung)
- Industrie- und Handelskammer Bodensee-Oberschwaben, Weingarten (Stellungnahme ohne Anregung)
- Deutsche Telekom Technik GmbH, Reutlingen (Stellungnahme ohne Anregung)
- Unitymedia BW GmbH, Kassel (Stellungnahme ohne Anregung)
- Vodafone BW GmbH, Kassel (Stellungnahme ohne Anregung)
- Telefónica Germany GmbH & Co. OHG, Nürnberg (Stellungnahme ohne Anregung)
- Thüga Energienetze GmbH, Bad Waldsee (Stellungnahme ohne Anregung)
- Gemeinde Altshausen (Stellungnahme ohne Anregung)
- Stadt Bad Waldsee, Bauamt-Baurecht (Stellungnahme ohne Anregung)
- Stadt Bad Schussenried (Stellungnahme ohne Anregung)
- Gemeinde Wolpertswende (Stellungnahme ohne Anregung)

**1.3** Von folgenden Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange sind Stellungnahmen zur Abwägung relevant. Diese werden wie folgt behandelt:

1.3.1	<b>Regierungspräsidium Tübingen</b> Stellungnahme vom 18.03.2020:	I. Raumordnung Es werden keine Bedenken oder Anregungen vorgebracht.	Abwägung/Beschluss: Die Stellungnahme zur Raumordnung wird zur Kenntnis genommen. Es erfolgt keine Planänderung.
		II. Naturschutz Aus Sicht der höheren Naturschutzbehörde ist anzumerken: Maßnahme M1 ist nicht nachvollziehbar. Während im Artenschutzfachlichen Gutachten vom 13.12.2019 die notwendige Flächengröße	Abwägung/Beschluss: Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Das artenschutzrechtliche Fachgutachten wurde überarbeitet. Auf Hinweis der Unteren Naturschutzbehörde wurde ein Teil der CEF-Maßnahmenfläche (im Südosten des Plangebietes) aus

		<p>für Zauneidechsen-Ersatzhabitate auf mindestens 300m<sup>2</sup> beziffert wird, ist nicht ersichtlich, wie diese Aussage zustande kommt, bzw. woraus sich diese Mindestflächengröße ableitet und ob sie ausreichend ist.</p> <p>Die Vermeidungsmaßnahme V2 ist zu überarbeiten. Sie muss die Installation eines Amphibienschutzzaunes während der Bauphase beinhalten, um zu verhindern, dass zu- oder abwandernde Amphibien auf die Baustelle gelangen können.</p>	<p>der Planung herausgenommen. Stattdessen wurde auf dem ehemaligen Bahn- gleis westlich des Plangebietes eine neue Maßnahmenfläche aufgenommen. Die ursprünglich mit insgesamt 300 m<sup>2</sup> angegebene, erforderliche Maßnah- menfläche basierte auf einer Abschätzung von Eingriffen in geeignete Zaun- eidechsenhabitate und einem daraus resultierenden Ausgleich im Verhältnis 1:1. Um langfristig die Problematik mit zahlreichen betriebsbedingten Störungen und sich temporär im Plangebiet aufhaltenden Zauneidechsen zu entschärfen und der Population langfristig deutlich bessere Habitatbedingungen zu schaf- fen, wurde die Maßnahmenfläche vergrößert. Nach aktueller Planung stehen gut 1.000 m<sup>2</sup> der Zauneidechse zur Verfügung.</p>
1.3.2	<p><b>Regionalverband Bodensee- Oberschwaben</b></p> <p>Stellungnahme vom 06.03.2020:</p>	<p>Der o.g. Planung stehen gemäß den Festsetzungen im rechtskräftigen Regionalplan (1996) sowie gemäß den Festsetzungen seiner Fort- schreibung (Anhörungsentwurf 2019) keine zu beachtenden Ziele der Raumordnung im Sinne von § 1 Abs. 4 BauGB, § 3 Abs. 1 Nr. 2 und § 4 Abs. 1 ROG sowie § 4 Abs. 1 und 4 LplG entgegen.</p>	<p>Abwägung/Beschluss:</p> <p>Die Stellungnahme, dass keine zu beachtenden Ziele der Raumordnung der Planung entgegenstehen wird begrüßt.</p> <p>Es erfolgt keine Planänderung.</p>
		<p>Im Flächennutzungsplan Aulendorf (rechtskräftig seit 19.08.2011) ist der Geltungsbereich des Vorhabens als gewerbliche Baufläche darge- stellt. Der Nutzungszweck "Gebiet zur Unterbringung von Gebäuden und Anlagen zur Aufbereitung und zum Umschlag von Baurestmäs- sen" kann aus der Darstellung des Flächennutzungsplanes entwickelt werden. Somit ist das Entwicklungsgebot des § 8 Abs. 2 BauGB er- füllt, die Notwendigkeit einer Änderung des Flächennutzungsplanes besteht nicht.</p>	<p>Abwägung/Beschluss:</p> <p>Die Stellungnahme zum Flächennutzungsplan wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Es erfolgt keine Planänderung.</p>

		Der Regionalverband Bodensee-Oberschwaben bringt zum Vorhabenbezogenen Bebauungsplan "Firma Heydt" und den örtlichen Bauvorschriften hierzu am südlichen Randbereich der Stadt Aulendorf keine Anregungen oder Bedenken hervor.	
1.3.3	<b>Landratsamt Ravensburg, Bauleitplanung</b>  Stellungnahme vom 18.03.2020:	1 Rechtliche Vorgaben aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die im Regelfall nicht überwunden werden können, mit Rechtsgrundlage  Planungsrechtliche Festsetzungen:  Nr. 2.21, Dachbegrünung: Bitte kennzeichnen Sie den Bereich im vorhabenbezogenen Bebauungsplan, evt. durch eine grüne Schraffur o.ä.	Abwägung/Beschluss:  Der Anregung wird nachgekommen und der Bereich der Dachbegrünung wird grün schraffiert.
		Satzung:  § 2: In der Satzung ist aufzuzählen, welche der 6 Pläne vom 31.01.2020 Bestandteil der Satzung werden, z.B. Nr. 1.0, 2.0, 3.0, 4.0, 40.0 und 6.0.  Des Weiteren ist nicht klar, welche rechtliche Funktion die vor diesen Plänen eingelebte "Betriebsbeschreibung" für den Vorhabenbezogenen Bebauungsplan haben soll.  Falls diese "unverbindlich" ist, sollte dies in der Überschrift klargestellt werden, damit diese nicht irrtümlich als Teil der Satzung betrachtet wird.	Abwägung/Beschluss:  Die Stellungnahme zu den Bestandteilen der Satzung wird zur Kenntnis genommen. § 2 der Satzung wird zur Klarstellung entsprechend angepasst.  In Bezug auf die genannte Betriebsbeschreibung ist anzuführen, dass diese nicht Bestandteil der Satzung werden soll. Dies wird entsprechend redaktionell klargestellt. Hierzu wird unter § 2 der Satzung ergänzt, dass neben der Begründung auch die Betriebsbeschreibung dem vorhabenbezogenen Bebauungsplan beigelegt wird, ohne dessen Bestandteil zu sein.
		2 Bedenken und Anregungen  Planungsrechtliche Festsetzungen:	Abwägung/Beschluss:  Auf Grund der vorgebrachten Anregung wird das Pflanzgebot überarbeitet, so dass je 1.500 m <sup>2</sup> angefangener Grundstücksfläche ein Baum zu pflanzen ist

		<p>Nr. 2.22 und Nr. 7.2.4.3: Nach den Ausführungen im Umweltbericht stellt ein Baumpflanzgebot sicher, dass 13 Bäume zu pflanzen sind. Das Pflanzgebot muss aber auch umsetzbar sein. Wir empfehlen daher, diese 13 Bäume im Betriebsgelände im Plan zumindest als variable Pflanzstandorte einzutragen. Die Bäume sollten dabei im Plan so eingetragen werden, dass das Nachbarrechtsgesetz Baden-Württemberg (NRG BW) beachtet ist.</p> <p>Für die nach der Pflanzliste großwüchsigen Arten von Ahornen, Eichen, Pappeln sind z.B. 8 m Grenzabstand einzuhalten (§ 16 Abs. 1 Nr. 5 NRG BW).</p>	<p>(anstatt wie bisher je 1.000 m<sup>2</sup>). Die Anzahl zu pflanzender Bäume reduziert sich damit auf 9. Diese werden mit variablem Standort so in der Planzeichnung eingetragen, dass die Vorgaben des Nachbarrechtsgesetzes Baden-Württemberg eingehalten werden.</p>
1.3.4	<p><b>Landratsamt Ravensburg, Altlasten</b> Stellungnahme vom 18.03.2020:</p>	<p>Im Geltungsbereich kein Eintrag im Bodenschutz- und Altlastenkataster.</p>	<p>Abwägung/Beschluss: Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es erfolgt keine Planänderung.</p>
1.3.5	<p><b>Landratsamt Ravensburg, Gewerbeabwasser</b> Stellungnahme vom 18.03.2020:</p>	<p>Bedenken und Anregungen Örtliche Bauvorschriften 7.2.3.4 Wasserwirtschaft ... Das auf den privaten Hof- und Verkehrsflächen anfallende Niederschlagswasser wird in den städtischen Mischwasserkanal eingeleitet. Ergänzung: (lediglich der Bereich um die Wendeplatte versickert breitflächig) Der Plan der pro-bau GmbH muss überarbeitet werden. (Übersichtsplan M 1:250 vom 31.01.2020)</p>	<p>Abwägung/Beschluss: Die Ergänzung zur Behandlung des Niederschlagswassers wird in die Begründung aufgenommen. Der Plan der pro-bau GmbH wird so geändert, dass der Begriff "Sickermulde" im geplanten Retentionsbecken entfällt.</p>

		Der Begriff Sickermulde im Retentionsbecken ist zu streichen.	
1.3.6	<b>Landratsamt Ravensburg, Naturschutz</b> Stellungnahme vom 18.03.2020:	<p>1. Rechtliche Vorgaben aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die im Regelfall nicht überwunden werden können, mit Rechtsgrundlage</p> <p>1.1 Artenschutz, § 44 BNatSchG</p> <p>Aktuell ist im Osten entlang dem Feldgehölz-Biotop ein neuer Damm geschüttet, dessen Funktion unklar ist. Ferner konnte festgestellt werden, dass das temporäre Gewässer dort nicht mehr existent ist und weitere temporäre Kleingewässer, bis auf den westlichen Entwässerungsgraben am ehemaligen Bahngleis nicht mehr vorhanden sind. Folglich sind die vorgeschlagenen Ausgleichsmaßnahmen zu überprüfen und gegebenenfalls an die neue Situation anzupassen.</p> <p>Durch die genannte Geländeänderung mit Habitatveränderung im Kartierbereich können Maßnahmen, die im Artenschutzbericht vorgeschrieben werden, so nicht mehr umgesetzt werden. Die fehlenden und zum Artenschutz wichtigen, einschätzungsmäßig notwendigen, Frühjahrsbegehungen sind deshalb unmittelbar jetzt durchzuführen und an die neuen Geländeänderungen anzupassen.</p> <p>Es fehlen Aussagen, wie die Reptilien dauerhaft von einer Zuwanderung aus den angrenzenden Lebensräumen bzw. gegen eine Auswanderung aus der CEF-Fläche abgehalten werden können. Deshalb ist ein ganzjähriger und dauerhafter Reptilienzaun entlang der Westseite (Fortpflanzungsgebiet am alten Bahngleis), der Südseite (CEF Ersatzlebensraum inklusive Böschung Retentionsbecken) und entlang der Ostseite (Böschung zum Bahngleis DB) vorgezogen zu errichten. Ohne</p>	<p>Abwägung/Beschluss:</p> <p>Die Hinweise zum Artenschutz werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Damm aus Aushubmaterial besteht in Teilen dort seit längerem. Das Material wird dort an- und abtransportiert und temporär gelagert. Daher kommt es zu Positionsveränderungen</p> <p>Temporäre Kleingewässer können wie auch in den Vorjahren bei entsprechenden Niederschlägen in Fahrriolen etc. auftreten. Diese entstehen durch die Arbeit und das Befahren des Oberbodens mit schwerem Gerät, heute wie auch in den letzten Jahren. Wie es bei temporären Kleingewässern üblich ist, ist ihr Bestehen von entsprechenden Niederschlägen und dem Vorhandensein verdichteter Bereiche abhängig. Auf Grund der äußerst geringen Niederschlagsmenge in den letzten Jahren und der starken Frequentierung der Fläche ist von keinen artenschutzrechtlichen Konflikten auszugehen. Das temporäre Gewässer an der Südostseite des Plangebietes, welches im Zuge der Betriebsausführung entstanden ist und in welchem im Jahr 2019 Grünfrösche nachgewiesen wurden, wurde im Winter 2019/2020 außerhalb der Anwesenheitszeit der Individuen verfüllt. Maßnahmen zum Amphibienschutz, welche im Rahmen des Bauleitplanverfahrens auf Grund des fehlenden Vorkommens streng geschützter Arten nicht verpflichtend umzusetzen wären, sind demnach nicht mehr aktuell und wurden dem Bebauungsplan entnommen.</p> <p>Weshalb weitere Frühjahrsbegehungen notwendig sein sollen, kann nicht nachvollzogen werden, da sich die Habitateigenschaften nicht grundlegend verändert haben. Die betriebsbedingten Geländeänderungen sind in keiner</p>

Schutzzaun wird der Zielkonflikt im Projektbereich dauerhaft nicht behoben.

Um Ablagerungen und das Überfahren von Tieren zu verhindern, muss der Tümpel während der Baumaßnahme an der SO-Seite in einem Abstand von mindestens 10 Metern mit einem Schutzzaun abgeschirmt werden.

Der geplante Ersatzlebensraum an der Ostseite des Projektbereichs ist durch das angrenzende Feldgehölz-Biotop und die neue Lagerhalle von Ost und West her beschattet und für die Reptilien ungeeignet. Zudem ist die angrenzende hohe Böschung bereits Lebensraum der Zauneidechse. Daher wird kein neuer Lebensraum geschaffen, im Gegenteil, der innerartliche Konkurrenzdruck wird erhöht und die schwächeren Individuen sind gezwungen abzuwandern; möglicherweise auf die geeignet erscheinende Fläche des Plangebiets, sofern dorthin die Abwanderung nicht dauerhaft unterbunden wird. Es wird deshalb vorgeschlagen stattdessen den Ersatzlebensraum an der Südspitze zu erweitern und auch die neuen Außenböschungen am dortig geplanten Retentionsbecken als Magerwiese wirksam mit einzubinden.

Das stillgelegte und besonnte ehemalige Bahngleis im Westen wurde nicht in die CEF-Maßnahme mit einbezogen, obwohl sich dieser Bereich besonders für Zauneidechsen eignet und auch besiedelt wird. Der Gleiskörper sollte dazu vollständig von Gerätschaften und Ablagerungen freigeräumt, wirksam entbuscht und u.a. mit Sandlinsen aufgewertet werden.

Für alle im Zusammenhang mit dem Artenschutz durchzuführenden Maßnahmen ist eine Baubiologische Begleitung unabdingbar. Dabei

Weise mit einem gravierenden Eingriff in Zauneidechsenhabitate gleichzusetzen. Das gesamte Plangebiet weist zwar scheinbar Ideallebensräume für die Zauneidechse auf, durch die Lagerung von Humus und das z.T. permanente Bewegen der Stein- und Schutthaufen ist jedoch anzunehmen, dass die Störungen so groß sind, dass Zauneidechsen das Gebiet großteils meiden. Nach wie vor besteht also ein Lebensraum für die Zauneidechse, welcher permanenten betriebsbedingten Störungen und Habitatveränderungen unterworfen ist. Die geringe Anzahl nachgewiesener Individuen deutet darauf hin, dass die Zauneidechse nur in Einzelindividuen (zumeist die Umgebung erkundende Jungtiere) überhaupt innerhalb des Plangebietes vorkommt. Entlang der Bahngleise bestehen deutlich höherwertige Habitate.

Ein Zaun zur Abschirmung einwandernder Individuen in das Plangebiet ist neben der Unverhältnismäßigkeit auch aus fachlichen Gründen nicht umsetzbar, da über lange Strecken eine Barriere für jegliche Kleintiere geschaffen wird. Der Konflikt wird nun gemäß der aktuellen Planung dadurch entschärft, dass die Maßnahmenfläche zum einen von Südosten auf das ehemalige Bahngleis im Westen verschoben und zudem noch deutlich vergrößert wurde (Maßnahmenfläche von ursprünglich 300 m<sup>2</sup> auf über 1.000 m<sup>2</sup> vergrößert). Damit wird ein deutlich höherwertiger Lebensraum geschaffen als bisher zur Verfügung stand.

Die Hinweise auf die Notwendigkeit einer ökologischen Baubegleitung wird zur Kenntnis genommen und ist bereits vorgesehen.

		sind alle Maßnahmen zu dokumentieren und der Unteren Naturschutzbehörde vorzulegen.	
		<p>1.2 FFH Verträglichkeitsprüfung</p> <p>Zur Einhaltung der Emissionen sind die durch die Firma iMa im Gutachten vom 23. Januar 2020 benutzten Obergrenzen der Betriebsabläufe einzuhalten.</p>	<p>Abwägung/Beschluss:</p> <p>Der Vorhabenträger wird die angesprochenen Obergrenzen der Betriebsabläufe einhalten. Er ist sich der Bedeutung dieser Vorgaben für die Verträglichkeit des Vorhabens mit dem benachbarten FFH-Gebiet (aber auch mit der umliegenden schützenswerten Bebauung) bewusst.</p> <p>Es erfolgt keine Planänderung.</p>
		<p>2. Anregungen und Bedenken</p> <p>2.1 Ausgleichsmaßnahmen</p> <p>Im rechtskräftigen Bebauungsplan "Gewerbe- und Industriepark Sandäcker III" sind unter Ziff. 7.1 Erhalten des Biotops "Im vorderen Lett" und Ziff. 7.2 "Ausgleichsflächen am Schussenufer" Ausgleichsmaßnahmen aufgeführt. Es sollten hierzu Aussagen/Zuordnungen auch im VBP mit aufgenommen werden.</p> <p>Redaktioneller Hinweis:</p> <p>Im Artenschutzrechtlichen Fachgutachten auf Seite 12, Ziff. 3.1 ist das Datum der Reptilienkartierung vom 18.09.2018 auf 18.09.2019 zu ändern. Ebenso auf Seite 15 unter Ziff. 5.2.1</p>	<p>Abwägung/Beschluss:</p> <p>Der Anregung zu den Ausgleichsmaßnahmen wird nachgekommen; eine entsprechende Zuordnungsfestsetzung sowie Aussagen in der Begründung werden ergänzt.</p> <p>Das Datum der Reptilienerfassung wird redaktionell geändert.</p>
1.3.7	<b>Netze BW GmbH, Biberach</b> Stellungnahme vom 18.03.2020:	Im Geltungsbereich befinden sich 0,4-kV-Kabel. Wir gehen davon aus, dass diese Anlagen in ihrer derzeitigen Lage bestehen bleiben können. Wenn Sicherheits- oder Änderungsmaßnahmen notwendig	<p>Abwägung/Beschluss:</p> <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Der Bitte der weiteren Beteiligung wird nachgekommen.</p>

	<p>sind, dann rechnen wir die Kosten nach den bestehenden Verträgen ab.</p> <p>Vor Beginn der Bauarbeiten ist vom ausführenden Bauunternehmen über das im Geltungsbereich befindliche Kabel unbedingt eine aktuelle Kabelauskunft unter</p> <p>Telefon: +49 7351 53 -22 30, Telefax: +49 7351 53 -21 35, E-Mail: leitungs-auskunft-sued@netze-bw.de einzuholen.</p> <p>Wir bitten Sie, uns am weiteren Verfahren zu beteiligen.</p>	Es erfolgt keine Planänderung.
--	---	--------------------------------

## 2 Öffentliche Auslegung (§ 3 Abs. 2 BauGB)

- 2.1 Die öffentliche Auslegung fand in der Zeit vom 27.04.2020 bis 02.06.2020 mit der Entwurfsfassung vom 24.01.2020 statt.
- 2.2 Von folgenden Bürgern (Öffentlichkeit) wurden Anregungen geäußert, die wie folgt behandelt werden: Es wird darauf hingewiesen, dass aus Gründen des Datenschutzes die Namen und Adressen der Bürger, die eine Stellungnahme im Rahmen der öffentlichen Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB abgegeben haben, geschwärzt wurden. Die Nummerierung erfolgt chronologisch neu für jede Beteiligung, so dass bei einer fortlaufenden Aufnahme im Dokument bei mehreren öffentlichen Auslegungen kein Bezug zwischen den Nummerierungen besteht.

2.2.1	<p><b>Bürger 1</b></p> <p>Stellungnahme vom 20.04.2020:</p>	<p>Einwände und Widerspruch zu folgenden Vorhaben:</p> <p>1. Aufhebung eines Teilbereiches des Bebauungsplanes Gewerbe und Industriepark Sandäcker III. Bauabschnitt 1</p> <p>2. Vorhabenbezogener Bebauungsplan "Fa. Heydt"</p>	<p>Abwägung/Beschluss:</p> <p>Die Stellungnahme zum Erfordernis der Planung wird zur Kenntnis genommen. Das Planungserfordernis resultiert nicht aus der Tatsache, dass sich die Firma Heydt ansiedeln will. Vielmehr dient die Änderung des Bebauungsplanes "Gewerbe- und Industriepark Sandäcker III, Bauabschnitt 1" der Schaffung von Rechtssicherheit sowie der Vermeidung von Nutzungskonflikten. Der derzeit</p>
-------	---	--	---

Im Rahmen der Auslegungsfrist erhebe ich folgende Einwände und widerspreche o.a. Vorhaben 1. u. 2.:

#### 1. Erfordernis der Planung.

Es besteht keine Erfordernis den rechtsgültigen Bebauungsplan zu ändern und einen vorhabenbezogenen Bebauungsplan für die Fa. Heydt aufzustellen.

Der Bebauungsplan wurde so beschlossen, weil das Landratsamt Ravensburg und das Gewerbeaufsichtsamt erhebliche Bedenken gegen die Ausweisung eines Industriegebietes vorgetragen haben (Stellungnahme des LRA vom 07.03.1994, Stellungnahme des Gewerbeaufsichtsamtes vom 28.02.1994). Das Landratsamt hat seinerzeit vorgeschlagen, das ganze Gebiet als Gewerbegebiet auszuweisen!

Die Gründe, die zu dieser Stellungnahme geführt haben, haben sich nicht geändert: u.a. zu nahe Wohnbebauung, fehlende Infrastruktur, Zufahrt über Wohngebiete.

Die Stadt Aulendorf als Satzungsgeber wollte deshalb im Jahr 1999 sehr wohl erheblich belästigende Betriebe ausschließen weil das Landratsamt eben erhebliche Bedenken gegen die Ausweisung eines Industriegebietes vorgetragen hatte!

Es war gewollt und mit dem Landratsamt so abgesprochen!

rechtsverbindliche Bebauungsplan "Gewerbe- und Industriepark Sandäcker III, Bauabschnitt 1" setzt ein eingeschränktes Industriegebiet (Gle), indem erheblich belästigende Gewerbebetriebe ausgeschlossen sind, fest. Diese Festsetzung erscheint hinsichtlich ihrer Zulässigkeit zweifelhaft. Die Stadt hat sich daher, aus Gründen der Rechtssicherheit und Rechtsklarheit, dazu entschlossen den Bebauungsplan "Gewerbe- und Industriepark Sandäcker III, Bauabschnitt 1" zu ändern. Auf Grund der Tatsache, dass sich die Firma Heydt im südlichen Planbereich ansiedeln möchte hat sich die Stadt bewusst dafür entschieden dem Antrag in diesem Bereich einen vorhabenbezogenen Bebauungsplan aufzustellen nachzukommen. Dies hat den Vorteil, dass ein maßgeschneidertes Konzept entwickelt werden kann. Dadurch können die vorgebrachten Bedenken, welche gegen die Ausweisung eines Industriegebietes sprechen, nicht pauschal übernommen werden. Bei der Ausweisung eines Industriegebietes ist zum Zeitpunkt der Planaufstellung nicht absehbar welche Art Betrieb sich in dem Bereich ansiedeln wird. Dabei ist zu beachten, dass der zulässige Störgrad von Betrieben in einem Industriegebiet grundsätzlich nicht limitiert ist. Dieser Umstand schlägt sich folglich auch im Abwägungsvorgang nieder. Vorliegend jedoch können die zu erwartenden Auswirkungen des Vorhabens auf die Umgebung bereits geprüft und der Abwägung zugeführt werden. Die Beurteilungsgrundlage ist also eine andere als im Jahr 1994. Ergänzend ist anzuführen, dass sowohl Gewerbegebiet als auch Industriegebiet vorwiegend und ausschließlich Gewerbebetrieben dienen. Wohnnutzung kann jeweils nur ausnahmsweise zugelassen werden. Dementsprechend muss bei Wohnnutzung im Gewerbe- oder Industriegebiet mit entsprechenden Auswirkungen gerechnet werden. Jedoch immer unter Einhaltung der gesetzlich vorgegebenen Grenzwerte. Zudem ist anzuführen, dass ein grundsätzlicher Bedarf an Gewerbeflächen in der Stadt Aulendorf vorhanden ist. Das überplante Grundstück ist aufgrund seiner bereits

	<p>vorhandenen Prägung besonders geeignet und soll daher einer gewerblichen Nutzung zugeführt werden.</p> <p>Es erfolgt keine Planänderung.</p>
<p>Das Büro Sieber führt in ihrer Abwägung im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung zu meiner Stellungnahme vom 21.05.2019 aus, dass die Festsetzung, dass erheblich belastende Gewerbebetriebe ausgeschlossen sind "hinsichtlich ihrer Zulässigkeit zweifelhaft erscheint."</p> <p>Hier ist nichts zweifelhaft. Es besteht absolut kein Grund, diesen Zusatz entfallen zu lassen, weil er angeblich nicht genau definiert ist und Zweifel an der Formulierung bestehen. Dieser Zusatz findet sich auch in anderen Bebauungsplänen und ist grundsätzlich nicht zu beanstanden.</p>	<p>Abwägung/Beschluss:</p> <p>Die Stellungnahme zur Zulässigkeit des Ausschlusses von erheblich belästigenden Betrieben in einem Industriegebiet wird zur Kenntnis genommen. Der Ausschluss von erheblich belästigenden Gewerbebetrieben in einem Industriegebiet ist nicht deshalb problematisch, weil er nicht genau definiert ist, sondern vielmehr, weil er der Zweckbestimmung eines Industriegebietes widerspricht. Ein Industriegebiet zeichnet sich gerade dadurch aus, dass dort Gewerbebetriebe untergebracht werden, die in keinem anderen Baugebiet zulässig wären. Die Grenzen der Feinsteuerungsmöglichkeiten des § 1 Abs. 4-10 BauNVO sind in Rechtsprechung und Literatur definiert. Dabei darf, nach einhelliger Meinung, der Gebietscharakter nicht unterlaufen werden. In Bezug auf ein Industriegebiet ist der Ausschluss daher nicht zulässig (vgl. VGH Mannheim Urt. v. 20.12.1993 – 8 S 994/92).</p> <p>Es erfolgt keine Planänderung.</p>
<p>Die Fa. Heydt würde im Rahmen des rechtsgültigen Bebauungsplanes, so wie im Jahre 2008 die Fa. Wiest und Koch, keine Genehmigung bekommen.</p> <p>Genau aus diesem Grund soll er geändert werden.</p> <p>Einen anderen Grund, außer dass nun für die Fa. Heydt die rechtlichen Grundlagen geschaffen werden, dort ihren Betrieb ansiedeln zu können, gibt es nicht.</p>	<p>Abwägung/Beschluss:</p> <p>Die Stellungnahme zum Bedürfnis nach Rechtssicherheit wird zur Kenntnis genommen. Das Planungserfordernis resultiert nicht aus der Tatsache, dass sich die Firma Heydt ansiedeln will. Vielmehr dient die Änderung des Bebauungsplanes "Gewerbe- und Industriepark Sandäcker III, Bauabschnitt 1" der Schaffung von Rechtssicherheit sowie der Vermeidung von Nutzungskonflikten. Der</p>

<p>Es wird betont, dass hier Rechtsicherheit hergestellt werden soll. Ich frage mich, für was und wen.</p> <p>Hier handelt es sich ja nicht um ein Gebiet, in dem sich in Zukunft mehrere Betriebe ansiedeln können, sondern nur um ein Grundstück, für das nun dieser enorme und kostenintensive Planungsaufwand betrieben wird.</p> <p>Rechtssicherheit soll also nur für ein Grundstück geschaffen werden, eben das Grundstück der Fa. Heydt. Rechtssicherheit, um das geplante Vorhaben, Anlage zur Aufbereitung und Umschlag von Baurestmassen, zu ermöglichen.</p> <p>Andere Grundstücke, für welche diese "Rechtsicherheit" geschaffen werden sollen, existieren ja gar nicht, der Rest des Gewerbe- und Industrieparks ist Gewerbegebiet.</p>	<p>derzeit rechtsverbindliche Bebauungsplan "Gewerbe- und Industriepark Sandäcker III, Bauabschnitt 1" setzt ein eingeschränktes Industriegebiet (Gle), in dem erheblich belästigende Gewerbebetriebe ausgeschlossen sind, fest. Diese Festsetzung erscheint hinsichtlich ihrer Zulässigkeit zweifelhaft. Die Stadt hat sich daher, aus Gründen der Rechtssicherheit und Rechtsklarheit, dazu entschlossen den Bebauungsplan "Gewerbe- und Industriepark Sandäcker III, Bauabschnitt 1" zu ändern. Auf Grund der Tatsache, dass sich die Firma Heydt im südlichen Planbereich ansiedeln möchte und einen Antrag gemäß § 12 Abs.2 BauGB bei der Stadt auf Einleitung des Bebauungsplanverfahrens gestellt hat, hat sich die Stadt bewusst dafür entschieden in diesem Bereich einen vorhabenbezogenen Bebauungsplan aufzustellen. Dies hat den Vorteil, dass ein maßgeschneidertes Konzept entwickelt werden kann und darüber hinaus die Planungs- und Erschließungskosten vom Vorhabenträger zu tragen sind. Klarstellend soll jedoch angeführt werden, dass die Stadt auch ein Änderungsverfahren für den restlichen Bereich des Bebauungsplanes "Gewerbe- und Industriepark Sandäcker III, Bauabschnitt 1" eingeleitet hat. Das städtebauliche Erfordernis besteht für den gesamten Bereich. Es ist nicht richtig, dass lediglich das Grundstück der Firma Heydt planungsrechtlich abgesichert werden soll. Allerdings ist dieses Grundstück dank seiner bereits vorhandenen Prägung gut für eine gewerbliche Nutzung geeignet und konnte bisher auf Grund der zweifelhaften Festsetzung im rechtsverbindlichen Bebauungsplan nicht entsprechend bebaut werden. Die Stadt hat jedoch einen Bedarf an Gewerbeflächen und beabsichtigt daher diese Fläche einer entsprechenden gewerblichen Nutzung zuzuführen.</p> <p>Es erfolgt keine Planänderung.</p>
---	---

<p>Es wird außerdem ausgeführt, dass "die kürzlich im südlichen Gebiet realisierte Maschinenhalle und der überdachte Lagerbereich im nördlichen Gebiet zusammen mit den erforderlichen Hof- und Verkehrsflächen planungsrechtlich gesichert werden sollen."</p> <p>Sollten der Fa. Heydt im Vorfeld schon Zusagen gemacht worden sein, würde dies zur Nichtigkeit der Bebauungsplanänderung führen.</p> <p>Die Vorhaben 1. u. 2. sind mit den geltenden Vorschriften nicht vereinbar.</p>	<p>Abwägung/Beschluss:</p> <p>Die Stellungnahme zu vermeintlichen Zusagen im Vorfeld wird zur Kenntnis genommen. Die Stadt hat der Firma Heydt keinerlei Zusagen gemacht. Die Stadt hat lediglich ihr pflichtgemäßes Ermessen dahingehend ausgeübt, dass der Antrag auf Einleitung eines Bebauungsplanverfahrens positiv beschieden wurde. Das Verfahren des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes richtet sich nach dem üblichen Bebauungsplanverfahren. Die Planungshoheit der Stadt bleibt unangetastet.</p> <p>Es erfolgt keine Planänderung.</p>
<p>2. Auswirkungen auf die Umgebung:</p> <p>Aufgrund der nach der vorgezogenen Bürgerbeteiligung nun vorliegenden Unterlagen kann ich inzwischen beurteilen, was dieser geplante Betrieb für Auswirkungen hat:</p> <p>In der vorliegenden schallschutztechnischen Untersuchung wird von 120 zusätzlichen LKWs ausgegangen. Ich möchte die Größenordnung einmal verdeutlichen:</p> <p>Bei der seinerzeit geplanten Ansiedlung einer Alu-Gießerei war von 20 LKW und bei der geplanten Ansiedlung eines Pellet-Werkes von 40 LKW m pro Tag die Rede.</p> <p>Nun sollen es 120 LKW sein, die zu- und abfahren, das sind 240 zusätzliche Fahrzeugbewegungen am Tag!</p>	<p>Abwägung/Beschluss:</p> <p>Die Anmerkungen zu den Lkw-Fahrbewegungen werden zur Kenntnis genommen. Bei den angegebenen 120 Lkw-Fahrbewegungen sind An- und Abfahrten bereits berücksichtigt. Es handelt sich somit insgesamt nicht um maximal 240 Lkw-Fahrbewegungen, sondern um maximal 120 Lkw-Fahrbewegungen. In diesem Zusammenhang ist noch darauf hinzuweisen, dass die angegebene Anzahl an Fahrbewegungen auf einem Worst-Case-Ansatz für einen Betriebstag mit einem sehr hohen Verkehrsaufkommen beruht. An der weit überwiegenden Mehrzahl der Betriebstage wird nicht mit einer annähernd hohen Anzahl an Fahrbewegungen zu rechnen sein.</p> <p>Es ist zutreffend, dass die Straßenbrücke eine Begrenzung hinsichtlich des zulässigen Gesamtgewichtes von Kraftfahrzeugen aufweist. Im Sinne einer Abschätzung auf der sicheren Seite wurde im Rahmen der schalltechnischen Untersuchung sowohl eine An- und Abfahrt über die Hasengärtelstraße als auch über die Straße Hagäcker einer Betrachtung unterzogen (z.B. für den Fall einer Ertüchtigung der Brücke). Auch bei einer alleinigen Abfahrt der Lkw über die</p>

<p>In der schallschutztechnischen Untersuchung des Büros Sieber wird ausgeführt, dass der An- und Abfahrtsverkehr des Vorhabens in Richtung Norden über die Hasengärtlestraße und Richtung Süden über die Straße Hagäcker führt. Dies ist falsch.</p> <p>1. Die Straßenbrücke Richtung Süd zur Straße Hagäcker ist schmal und hat eine Begrenzung auf 12 Tonnen. Die allermeisten Kipper-Lkw für Bauschutt überschreiten diese Begrenzung deutlich und können somit diese An- und Abfahrt nicht benutzen.</p>	<p>Hasengärtlestraße werden alle gesetzlichen Maßgaben hinsichtlich des Lärmschutzes erfüllt.</p> <p>Es erfolgt keine Planänderung.</p>
<p>2. Die An- und Abfahrt erfolgt somit einerseits über die Hasengärtlestraße durch das Gewerbegebiet, in Folge über die Fortführung der Hasengärtlestraße Richtung Norden und andererseits über die Straße "Auf der Steige" nach Westen. Beide Straßen werden durch Wohnbebauung gesäumt.</p> <p>Durch das Vorhaben wird die Lärmbelastung dort signifikant erhöht.</p> <p>Zitat aus der schallschutztechnischen Untersuchung: "Die Hasengärtlestraße führt durch ein Gewerbe- und Industriegebiet. Gemäß Ziffer 7.4 kann eine Bewertung des zusätzlichen Verkehrsaufkommens daher entfallen". Das heißt, die zusätzlichen Lärmemissionen der weiterführenden Straßen werden gar nicht berücksichtigt, weil gem. Ziff 7.4 der TA Lärm Geräusche des An- und Abfahrtsverkehrs nur in einem Abstand von 500 m zum Betriebsgrundstück zu prüfen sind.</p> <p>Und gerade darauf kommt es ja an, denn dort ist fast ausschließlich Wohnbebauung angesiedelt, anders als im Gewerbegebiet.</p>	<p>Abwägung/Beschluss:</p> <p>Die Anmerkungen zu den von den öffentlichen Verkehrswegen ausgehenden Lärm-Immissionen werden zur Kenntnis genommen. Es kann nachvollzogen werden, dass ein erhöhtes Verkehrsaufkommen auf Skepsis seitens der Anwohner stößt. Dennoch muss auch eine nachhaltige wirtschaftliche Entwicklung, insbesondere von ortsansässigen Unternehmen, nach wie vor möglich sein. Ein in diesem Zusammenhang eventuell auftretendes erhöhtes Verkehrsaufkommen ist bei Einhaltung der gesetzlichen Maßgaben zu tolerieren.</p> <p>Gemäß Ziffer 7.4 sind die vom Vorhaben ausgehenden Geräusche des An- und Abfahrtsverkehrs auf öffentlichen Verkehrsflächen in einem Abstand von bis zu 500 Metern von dem Betriebsgrundstück einer Prüfung zu unterziehen, dies gilt allerdings nicht für Gewerbegebiete. Bei einem größeren Abstand zum Vorhaben ist davon auszugehen, dass eine Vermischung mit dem übrigen Verkehr erfolgt ist und somit keine dezidierte Betrachtung der vom Vorhaben ausgehenden Verkehrsgeräusche angezeigt ist. Eine explizite Prüfung ist in diesem</p>

<p>Wenn man davon ausgeht, dass beide Straßen (Hasengärtle- und Auf der Steige) zur Hälfte benutzt werden, bedeutet dies jeweils zusätzlich 60 LKW, entspricht 120 Fahrzeuge im Zeitraum von 12 Stunden (Öffnung Logistik von 6:00 bis 18:00, auch samstags!)</p> <p>Im Schnitt donnert somit alle 6 Minuten ein großer LKW an den Wohnhäusern und am Kindergarten zusätzlich zum schon erheblichen Verkehrsaufkommen vorbei.</p> <p>Dies ist untragbar!</p> <p>Die Abwägung des Büros Sieber im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung zu meiner Stellungnahme vom 21.05.2019, dass "nicht zu erwarten ist, dass es zu einem derart erhöhten Verkehrsaufkommen kommt, dass die umliegenden Wohngebiete eine Verschlechterung merken" ist damit widerlegt.</p>	<p>Zusammenhang zumeist auch gar nicht möglich, da sich die einzelnen Fahrwege nicht mehr nachvollziehen lassen. Die Wohngebiete im Bereich "Auf der Steige" weisen einen Abstand von mehr als 500 m zum Plangebiet auf.</p> <p>Zudem ist darauf hinzuweisen, dass die angegebene Anzahl an Fahrbewegungen auf einem Worst-Case-Ansatz für einen Betriebstag mit einem sehr hohen Verkehrsaufkommen beruht. An der weit überwiegenden Mehrzahl der Betriebstage wird nicht mit einer annähernd hohen Anzahl an Fahrbewegungen zu rechnen sein.</p> <p>Es erfolgt keine Planänderung.</p>
<p>Industriegebiete können dort ausgewiesen werden, wo die entsprechende Verkehrsanbindung an das überörtliche Straßennetz vorhanden ist und nicht dort, wo die Zufahrten über Straßen führen, an denen überwiegend Wohnhäuser stehen.</p> <p>Die gesamte Infrastruktur für eine Industrieansiedlung ist nicht gegeben!</p> <p>Warum wird die Bauschuttrecyclinganlage nicht auf dem Gelände der Fa. Heydt im Unterrauhen errichtet? Dort gibt es keine Konflikte und eine direkte Anbindung an die Kreisstraße!</p>	<p>Abwägung/Beschluss:</p> <p>Die Stellungnahme zur Ausweisung von Industriegebieten wird zur Kenntnis genommen. Die Stadt stimmt zu, dass mit Rücksicht auf die Prägung eines Industriegebietes durch erheblich störende Gewerbebetriebe die Einordnung in die städtebauliche Entwicklung in der Regel besondere Bedeutung hat. Insbesondere ist dabei bei der Standortwahl auf Vermeidung bzw. Verminderung von Konflikten mit dem Immissionsschutz und auf die Erschließung zu achten. Vorliegend jedoch wird gerade kein Industriegebiet ausgewiesen. Vielmehr wird auf Grund der Wahl des Planungsinstrumentes des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes ein zweckgebundenes Konzept entwickelt. Dies hat den Vorteil, dass die Auswirkungen des Vorhabens genau abgeschätzt werden können. Im Unterschied zur Festsetzung eines Industriegebietes, wo die Bandbreite der</p>

Ich zitiere aus der Stellungnahme des Landratsamtes Ravensburg vom 07.03.1994 zum Bebauungsplanentwurf Gewerbe- und Industriepark Sandäcker III:

"Aus immissionsschutzrechtlicher Sicht bestehen erhebliche Bedenken gegen den Bebauungsplanentwurf. Die Abstände des Industriegebietes zur Wohnbebauung "Auf der Steige" im Norden und zum landwirtschaftlichen Anwesen der Familie Binder sind im Anbetracht der im Industriegebiet zulässigen Betriebe und den damit verbundenen Emissionen zu gering. Es wird deshalb vorgeschlagen, das gesamte Gebiet als Gewerbegebiet auszuweisen."

Schon bei der damaligen Planung des Bebauungsplanes wurden Fehler gemacht.

sich möglicherweise ansiedelnden Gewerbebetriebe enorm hoch ist, werden vorliegend die planungsrechtlichen Zulässigkeitsvoraussetzungen lediglich für ein bestimmtes Vorhaben geschaffen. Die Auswirkungen des Vorhabens auf die Umgebung wurden durch verschiedene Gutachten geprüft und der Abwägung zugeführt.

Die Firma Heydt hat einen Antrag gemäß § 12 Abs. 2 BauGB auf Einleitung eines Bebauungsplanverfahrens für das vorliegende Grundstück bei der Stadt gestellt. Die Stadt Aulendorf hat zwar die Planungshoheit inne jedoch ist es nicht Ihre Aufgabe die unternehmerische Entscheidung der Firma Heydt sich nicht in „Unterrauhen“ anzusiedeln in Frage zu stellen. Bei der Ausübung ihres pflichtgemäßen Ermessens hat die Stadt auf Grund des Antrags zu prüfen, ob sich der Vorhaben- und Erschließungsplan nach dem Stand der Abstimmung in ihr städtebauliches Konzept einfügt oder ob er ggf. so verändert werden kann, dass er den städtebaulichen Vorstellungen der Stadt für das Gebiet entspricht. Vorliegend hat die Stadt ihr pflichtgemäßes Ermessen dahingehend ausgeübt dem Antrag zuzustimmen. Bereits im Flächennutzungsplan der Stadt Aulendorf ist der Bereich als gewerbliche Baufläche dargestellt. Auch im Rahmen der nachfolgenden Aufstellung des Bebauungsplanes „Gewerbe- und Industriepark Sandäcker III, Bauabschnitt 1“ hat die Stadt ihren planerischen Willen dahingehend zum Ausdruck gebracht, dass der Bereich „Sandäcker III“ dem Gewerbe zur Verfügung stehen soll. Die Tatsache, dass aufgrund der getroffenen Einschränkung des Industriegebietes die Rechtmäßigkeit des Bebauungsplanes in Zweifel gezogen wird ändert nichts an dem grundsätzlichen und konstanten Planungswillen der Stadt.

Die Stadt hat bei der Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Fa. Heydt“ die betroffenen privaten und öffentlichen Belange gegeneinander abgewogen. Auf der einen Seite hat die Stadt insbesondere auf den Belang der

	<p>gesunden Wohn- und Arbeitsverhältnisse geachtet. Hierfür hat die Stadt entsprechende Gutachten gefordert, um die Auswirkungen des Vorhabens insbesondere in immissions- und emissionsrechtlicher Sicht und folglich auch die Verträglichkeit der Nutzungen beurteilen zu können. Auf der anderen Seite steht der Bedarf an geeigneten Gewerbeflächen zur Stärkung der Wirtschaftskraft. Im Ergebnis sieht die Stadt das geplante Vorhaben als vereinbar mit den bestehenden Nutzungen an und hat daher diesem Belang mehr Gewicht beigegeben.</p> <p>Es erfolgt keine Planänderung.</p>
<p>Folgende Orientierungswerte und Grenzwerte gelten:</p> <p>Die Immissionsorientierungswerte der DIN 18005, Lärmschutz im Städtebau, liegen bei 55 dB für den Rand eines allgemeinen Wohngebietes</p> <p>Die Immissionsgrenzwerte liegen bei 59 dB für ein allgemeines Wohngebiet</p> <p>Die Werte gelten somit für mein Grundstück (Allgemeines Wohngebiet und insgesamt für die Straße "Auf der Steige" (Mischgebiet, faktisch allgemeines Wohngebiet, siehe nachfolgende Begründung)</p> <p>Nach einer vereinfachten Diagrammabschätzung werden die Grenzwerte im Bereich der Straße "Auf der Steige" von 59 dB jetzt schon überschritten (2030 Fahrzeuge/24 Std, LKW- Anteil 8 %, Straßengefälle 8 %)</p> <p>Dies deckt sich übrigens mit eigenen Messungen (62 dB im Tageschnitt)</p>	<p>Abwägung/Beschluss:</p> <p>Die Anmerkungen zu den von den öffentlichen Verkehrswegen ausgehenden Lärm-Immissionen werden zur Kenntnis genommen. Es kann nachvollzogen werden, dass ein erhöhtes Verkehrsaufkommen auf Skepsis seitens der Anwohner stößt. Dennoch muss auch eine nachhaltige wirtschaftliche Entwicklung, insbesondere von ortsansässigen Unternehmen, nach wie vor möglich sein. Ein in diesem Zusammenhang eventuell auftretendes erhöhtes Verkehrsaufkommen ist bei Einhaltung der gesetzlichen Maßgaben zu tolerieren.</p> <p>Die Orientierungswerte der DIN 18005-1 (Schallschutz im Städtebau) für Verkehrslärm kommen im vorliegenden Fall nicht zur Anwendung, da diese nur für die Neuausweisung schutzbedürftiger Nutzungen im Umfeld bestehender Verkehrsachsen heranzuziehen sind. Die Immissionsgrenzwerte der 16. BImSchV (Verkehrslärmschutzverordnung) gelten für den Neubau bzw. die wesentliche Änderung von Verkehrswegen und kommen somit im vorliegenden Fall auch nicht unmittelbar zur Anwendung. Gemäß Ziffer 7.4 sind die vom Vorhaben ausgehenden Geräusche des An- und Abfahrtverkehrs auf öffentlichen Ver-</p>

<p>Nun kommen nochmal 120 Fahrzeugbewegungen hinzu und der LKW- Anteil erhöht sich nochmal um 6 %</p>	<p>kehrflächen in einem Abstand von bis zu 500 Metern von dem Betriebsgrundstück einer Prüfung zu unterziehen, dies gilt allerdings nicht für Gewerbegebiete. Bei einem größeren Abstand zum Vorhaben ist davon auszugehen, dass eine Vermischung mit dem übrigen Verkehr erfolgt ist und somit keine dezierte Betrachtung der vom Vorhaben ausgehenden Verkehrsgeräusche angezeigt ist. Eine explizite Prüfung ist in diesem Zusammenhang zumeist auch gar nicht möglich, da sich die einzelnen Fahrwege nicht mehr nachvollziehen lassen. Die Wohngebiete im Bereich "Auf der Steige" weisen einen Abstand von mehr als 500 m zum Plangebiet auf.</p> <p>Ferner ist nicht davon auszugehen, dass der An- und Abfahrtsverkehr des Vorhabens alleinig über die Straße "Auf der Steige" erfolgen wird. Zudem ist darauf hinzuweisen, dass die angegebene Anzahl an Fahrbewegungen auf einem Worst-Case-Ansatz für einen Betriebstag mit einem sehr hohen Verkehrsaufkommen beruht. An der weit überwiegenden Mehrzahl der Betriebstage wird nicht mit einer annähernd hohen Anzahl an Fahrbewegungen zu rechnen sein. Es erfolgt keine Planänderung.</p>
<p>Gewerbelärm-Immissionen:</p> <p>Zitat aus der schallschutztechnischen Untersuchung:</p> <p>"An den im Außenbereich gelegenen Einwirkorten wird der Immissionsrichtwert für ein Dorfgebiet/Mischgebiet von 60dB(A) tagsüber um 3 dB(A) bis 10dB(A) unterschritten."</p> <p>Handelt es sich hier um die Straße "Auf der Steige" oder wurde dieser Einwirkort nicht berücksichtigt?</p> <p>Wenn es sich um die Straße "Auf der Steige" handelt, ist dies falsch.</p>	<p>Abwägung/Beschluss:</p> <p>Die Anmerkungen zu den Ergebnissen der schalltechnischen Untersuchung werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Bei den genannten Einwirkorten im Außenbereich handelt es sich um die Nutzungen auf den Fl.-Nrn. 1641/2 bzw. 1551 (vgl. Lageplan im Anhang der schalltechnischen Untersuchung). Die Einwirkorte im Bereich "Auf der Steige" wurden keiner Betrachtung unterzogen. Aufgrund des Abstandes von mehr als 600 m zum Plangebiet ist aus immissionsschutzfachlicher Sicht von einer erheblichen Unterschreitung der gemäß TA Lärm zulässigen vom Betriebsgelände</p>

		<p>Das bestehende MI-Gebiet nördlich der Straße "Auf der Steige" entspricht eindeutig dem Gebietscharakter eines WA-Gebietes. Der Gebietscharakter eines MI-Gebietes ist davon abhängig, dass beide Nutzungsarten, Wohnbebauung und Handwerk erkennbar vorhanden sind, dies trifft hier eindeutig nicht zu.</p> <p>Außerdem wird das Allgemeine Wohngebiet im Bereich der Blumenstraße gar nicht erwähnt.</p> <p>Der Immissionsrichtwert beträgt somit 55 dB und nicht 60 dB. Die erwähnte Unterschreitung ist falsch. Die Werte werden überschritten.</p> <p>Kumuliert man die Gewerbelärmimmissionen mit dem Verkehrslärm, werden die Grenzwerte noch mehr überschritten.</p> <p>Das geplante Vorhaben führt zu einer nicht zulässigen Überschreitung der Lärmimmissionsgrenzwerte für die Wohnbebauung entlang der Straße "Auf der Steige" (MI-Gebiet im unteren östlichen Bereich und WA-Gebiet im oberen, westlichen Bereich)</p>	<p>ausgehenden Lärmeinwirkungen zu rechnen. Selbiges gilt für die Einwirkorte im Bereich der Blumenstraße.</p> <p>Im Hinblick auf die angemerkte Kumulierung der Gewerbe- und Verkehrslärmimmissionen ist darauf hinzuweisen, dass die Beurteilung getrennt für die jeweiligen Geräusch-Emittenten durchzuführen ist. Auf diese Weise wird zum einen den spezifischen Eigenheiten der Emittenten (z.B. Geräuschkennlinie, Informationsgehalt oder Spektrum) und zum anderen der Einstellung der Betroffenen gegenüber den einzelnen Geräuschquellen Rechnung getragen. Für eine Gesamtlärm-Beurteilung steht bislang kein einheitliches Regelwerk zur Verfügung. Die Verkehrslärm-Immissionen auf der Straße "Auf der Steige" sind daher nicht Gegenstand des vorliegenden Bauleitplanverfahrens.</p> <p>Es erfolgt keine Planänderung.</p>
2.2.2	<p><b>Bürger 2</b> Stellungnahme vom 22.04.2020:</p>	<p>Als Angrenzerin des o.g. Grundstücks habe ich bereits mit der frühzeitigen Unterrichtung der Öffentlichkeit meine Anregungen und Bedenken per E-Mail geäußert. Die Frist war von 27.05.2019 bis 19.06.2019. In der Abwägungs- und Beschlussvorlage zur Frühzeitigen Beteiligung werden meine Anmerkungen nicht aufgeführt, weshalb ich sie noch einmal zur Information beilege. Zugegebenermaßen wurden meine Anmerkungen wegen eines Auslandsaufenthalts sehr kurzfristig verschickt, aber selbst wenn sie zu spät im Rathaus eingegangen wären, hätte dies doch zumindest als nicht Fristgerecht eingegangener Beitrag vermerkt werden müssen.</p>	<p>Abwägung/Beschluss:</p> <p>Die Stellungnahme zur frühzeitigen Beteiligung wird zur Kenntnis genommen. Die Stadt bedauert, dass die Anmerkungen nicht in der Abwägungs- und Beschlussvorlage aufgeführt wurden.</p> <p>Es erfolgt keine Planänderung.</p>

<p>Ich möchte noch einmal von der Gelegenheit Gebrauch machen, meine Anmerkungen und Bedenken darzulegen. Mein Grundstück, Flst. Nr. 1570/5, Hasengärtlestraße 72 liegt nördlich in direkter Nachbarschaft des beantragten Geländes. Es geht mir in keinsten Weise darum, der Fa. Heydt zu schaden, ich möchte lediglich, dass sich alle an bestehende Regeln halten. Leider war dies in der Vergangenheit nicht immer der Fall.</p>	
<p>Im Wesentlichen halte ich an den Punkten von meinem Schreiben zur frühzeitigen Unterrichtung fest. Auf dem Vorhaben- und Erschließungsplan in der Fassung vom 30.01.2020 (Enthält aber den Entwurf in der Fassung vom 24.01.2020) im M 1:500 sind keine genauen Angaben zum geplanten Vorhaben.</p>	<p>Abwägung/Beschluss:  Die Stellungnahme zum Vorhaben- und Erschließungsplan wird zur Kenntnis genommen. Der Vorhaben- und Erschließungsplan in der Fassung vom 31.01.2020 entspricht den gesetzlichen Vorgaben. Der Vorhaben- und Erschließungsplan, der vorhabenbezogene Bebauungsplan sowie der Durchführungsvertrag müssen inhaltlich ineinandergreifen und sich gegenseitig ergänzen, so dass eine abschließende Beurteilung des Vorhabens möglich ist. Genaue weitergehende gesetzliche Vorgaben gibt es hierzu jedoch nicht. Vielmehr können somit an einen Vorhaben- und Erschließungsplan grundsätzlich keine weitergehenden Anforderungen zu stellen sein wie sie an einen qualifizieren Bebauungsplan gemäß § 30 Abs. 1 BauGB zu stellen wären. Da sich zudem die Verpflichtung aus dem Durchführungsvertrag auf das Vorhaben bezieht, muss es im Vorhaben- und Erschließungsplan mit seinen wesentlichen städtebaulich relevanten Parametern textlich und zeichnerisch so konkret gefasst werden, dass der Vertrag vollziehbar wird. Vorliegend ist dies der Fall. Der Vorhaben- und Erschließungsplan setzt sich aus einem beschrifteten Lageplan zur Übersicht sowie Schnitte und Ansichten zu den jeweiligen Gebäuden zusam-</p>

		<p>men. Hieraus kann man zum einen die Lage der Gebäude, die Art der baulichen Nutzung sowie zum anderen das Maß der baulichen Nutzung entnehmen. Den Anforderungen wird hierdurch ausreichend Rechnung getragen.</p> <p>Es erfolgt keine Planänderung.</p>
	<p>Der räumlich dargestellte Geltungsbereich im Lageplan wurde zwischenzeitlich korrigiert, so dass mein Grundstück zwar nicht mehr im Geltungsbereich liegt, wohl aber durch die direkte Nachbarschaft an Wert verliert.</p>	<p>Abwägung/Beschluss:</p> <p>Die Stellungnahme zum Wertverlust wird zur Kenntnis genommen. Es ist nachvollziehbar, dass möglichst keine Wertminderung von Grundstücken gewünscht ist. Es wird jedoch auf folgendes hingewiesen: Grundsätzlich ist nicht auszuschließen, dass Wertminderungen eintreten. Jedoch ist dabei zu bedenken, dass Grundstückseigentümer grundsätzlich keinen Anspruch auf die Erhaltung eines bestimmten baulichen "status quo" sowohl in Bezug auf ihr eigenes, als auch auf Nachbargrundstücke haben. Darüber hinaus ist zu berücksichtigen, dass viele verschiedene Faktoren bei der Wertermittlung eines Grundstückes bzw. einer Immobilie eine Rolle spielen. Zwar trägt auch die bauplanungsrechtliche Situation zum Verkehrswert bei. Allerdings ist sie nicht allein ausschlaggebend. Grundstückswertminderungen stellen daher nicht ohne weiteres einen eigenständigen Abwägungsposten dar. Sie sind jedoch in der Gesamtabwägung im Sinne einer angemessenen und vertretbaren städtebaulichen Entwicklung zu berücksichtigen, dass also keine übermäßige Belastung oder vollständige Entwertung eintreten sollte. Die Aufstellung von Bebauungsplänen dient nicht dem Werterhalt einzelner Grundstücke, sondern der städtebaulichen Ordnung. Dabei ist der Stadt bekannt, dass bei Erlass eines vorhabenbezogenen Bebauungsplanes die unterschiedlichen Interessen im Rahmen der Ermittlung des abwägungserheblichen Materials in einen gerechten Ausgleich gebracht werden müssen. Entscheidend für die Frage, ob die Auswirkungen, die die Errichtung von baulichen Anlagen in der Umgebung eines Grundstücks auf</p>

	<p>dessen Verkehrswert haben, ist der Grad der faktischen und unmittelbaren Beeinträchtigung. Vorliegend ist anzuführen, dass der Bereich "Sandäcker" bereits gewerblich geprägt ist und auch im Rahmen der Fortschreibung des Flächennutzungsplanes als Gewerbestandort bestätigt wurde. Eine derartige Beeinflussung des Verkehrswertes der Grundstücke durch den vorliegenden vorhabenbezogenen Bebauungsplan liegt demnach nicht vor.</p> <p>Es erfolgt keine Planänderung.</p>
<p>Wir dachten erst, dass sich die Staubproblematik durch ein bereits errichtetes Gebäude etwas gebessert hätte, mussten dann aber feststellen, dass die zueinander liegenden Gebäude von der Fa. Heydt und der Halle in der Hasengärtlestraße 72 eine Korridorbildung begünstigen und der Staub trotzdem da ist. Bei trockenem Wetter ziehen Sandsturmähnliche Staubwolken durch die Nachbarschaft und legen sich auf unseren Fahrzeugen und PV Anlage nieder. Bei nassem Wetter gleicht die Hasengärtlestraße ab dem Wertstoffhof in Richtung Plangebiet eher einem Sumpfgebiet.</p>	<p>Abwägung/Beschluss:</p> <p>Die Stellungnahme zur Staubproblematik wird zur Kenntnis genommen. Es ist verständlich, dass möglichst kein Staub gewünscht ist. Um die Auswirkungen des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes "Fa. Heydt" beurteilen zu können hat die Stadt von der Firma iMA Richter &amp; Röckle GmbH &amp; Co.KG ein Gutachten zu den staub- und gasförmigen Emissionen und Immissionen im Rahmen des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes "Fa. Heydt" erstellen lassen. Dieses Gutachten lag für jedermann zugänglich öffentlich aus. Als zusammenfassendes Ergebnis dieses Gutachtens wurde festgestellt, dass die Berechnungen zum Thema "Staub" zeigen, dass die Feinstaub – und Staubbiederschlagsimmissionen die Immissionsgrenzwerte an allen Aufpunkten deutlich unterschreiten.</p> <p>Es erfolgt keine Planänderung.</p>
<p>Das Büro Sieber beschreibt Emissions- und immissionsmindernde Maßnahmen mit Reinigung der Fahrwege, Fahrwegbefeuchtung, Befeuchtung an der Siebanlage, Abwurfhöhen, Fahrgeschwindigkeit auf dem Betriebsgelände: maximale Fahrgeschwindigkeit von maximal 10 km/h. Ich bestehe auf eine Einhaltung dieser Maßnahmen und</p>	<p>Abwägung/Beschluss:</p> <p>Die Stellungnahme zur Einhaltung der Emissions- und Immissionsmindernden Maßnahmen wird zur Kenntnis genommen. Die genannten Maßnahmen ent-</p>

<p>vor allem auf eine Kontrolle. Papier ist geduldig und die Berechnungen beziehen sich, verständlicher Weise, auf optimal eingehaltene Voraussetzungen. Die allgemeine Praxis jedoch zeigt, dass Regelungen eher großzügig verstanden werden und zum Beispiel Abrollcontainer durchaus unsanft abgesetzt und die Fahrgeschwindigkeit der LKW's weit über 10 km/h liegen. Sieb- und Brechanlagen wurden bis zum aktiven Protest der Nachbarschaft eingesetzt.</p>	<p>sprechen dem Stand der Technik bzw. der guten fachlichen Praxis. Diese Anforderungen werden im Rahmen des Genehmigungsverfahrens berücksichtigt und sind nicht Teil der vorliegenden Bauleitplanung.</p> <p>Es erfolgt keine Planänderung.</p>
<p>Im VBP, Punkt 6.2.4.2 steht, "Das Plangebiet eignet sich für die vorliegende Planung auf Grund seiner schon vorgegebenen Struktur sowie der räumlichen Nähe zum bereits vorhandenen Standort der Firma Heydt. Die Firma Heydt betreibt in der Hasengärtlestraße 54 einen Wertstoffhof mit Umladestation für Abfälle, eine Aufbereitungsanlage für Altholz und Bauschutt sowie Bereitstellungsflächen für Materialien verschiedener Art. Das vorliegende Plangebiet befindet sich ca. 200 m südlich des bestehenden Betriebsgeländes der Fa. Heydt." In den 200m zwischen den Betriebsgrundstücken der Fa. Heydt haben sich Firmen angesiedelt, die eine nicht Lärm- Staub- und Umweltbelastigende Tätigkeit ausüben, selbst Wohnbebauungen wurden genehmigt. Diese unterschiedlichen Nutzungen kollidieren miteinander und führen unweigerlich zu Konflikten. Man stellt sich die Frage, warum es nicht möglich war der Fa. Heydt ein zusammenhängendes Grundstück mit weniger Konfliktpotential in Aussicht zu stellen, schließlich gab es früher bereits Einwendungen gegen die Firma Koch, die sich auf dem jetzigen Grundstück der Firma Heydt ansiedeln wollte.</p>	<p>Abwägung/Beschluss:</p> <p>Die Stellungnahme zum Standort wird zur Kenntnis genommen. Es ist jedoch anzuführen, dass im Rahmen der Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes alle öffentlichen und privaten Belange einer umfassenden Abwägung zugeführt werden. Die möglichen Nutzungskonflikte wurden ermittelt und bewertet. Hierfür hat die Stadt verschiedene Gutachten, unter anderem zu den Themen Lärm, Erschütterungen und Luftschadstoffe, erstellen lassen. Zusammenfassend lässt sich dabei festhalten, dass die erstellten Gutachten zu dem Ergebnis kamen, dass keine Beeinträchtigungen zu erwarten sind, welche sich über den gesetzlich zulässigen Vorgaben befinden.</p> <p>Des Weiteren ist anzuführen, dass sich der Standort aus den in der Stellungnahme bereits zitierten Gründen besonders gut für das vorliegende Vorhaben eignet. Zudem stellt bereits der Flächennutzungsplan die Fläche als gewerbliche Fläche dargestellt. Die Stadt hat sich damals bewusst mit den möglichen Standorten für die Ansiedlung von Gewerbe im Stadtgebiet auseinandergesetzt. Im Rahmen der Flächennutzungsplanfortschreibung aus dem Jahr 2011 wurden sogar noch weitere gewerbliche Bauflächen angrenzend an den Bereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes "Fa. Heydt" und an den Bebauungsplan "Gewerbe- und Industriepark Sandäcker III, Bauabschnitt 1" geplant.</p>

	<p>Zudem hat man sich 2011 bewusst für die Beibehaltung der Fläche als gewerbliche Baufläche entschlossen. Bei dieser Entscheidung wurden grundsätzlich verschiedene Standortkriterien herangezogen. Unter anderem wurden folgende Kriterien berücksichtigt:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Geringe Störung im Landschafts- und Ortsbild</li> <li>- Geringer Eingriff in den Naturhaushalt</li> <li>- Voraussichtlich gute Tragfähigkeit des Baugrundes</li> <li>- Großflächige Parzellierung möglich (topographische Bedingungen)</li> <li>- Gute Anbindung an überörtliches Verkehrsnetz</li> <li>- Geringer peripherer Erschließungsaufwand/Entwässerung</li> </ul> <p>Im Rahmen der Aufstellung des vorliegenden vorhabenbezogenen Bebauungsplanes hat die Stadt Aulendorf zwar keine gesonderte Standortalternativenprüfung mehr durchgeführt. Jedoch hat sie bei Ausübung ihres pflichtgemäßen Ermessens die Geeignetheit des Standortes beurteilt. Es ist fest zu halten, dass sich der Stadt kein offensichtlich besserer Standort im Stadtgebiet für die Ansiedlung des geplanten Vorhabens aufdrängt.</p> <p>Es erfolgt keine Planänderung</p>
<p>Ich kann mir vorstellen, dass die momentane Situation auch für die Firma Heydt, auf mehreren, nicht zusammenhängenden Grundstücken, einem Betrieb nachzugehen, eher suboptimal ist. Aber auch wir sind Bürger der Stadt Aulendorf und bezahlen hier Grund- und Gewerbesteuer. Zwar bieten wir nicht so viele Arbeitsplätze wie die Firma Heydt, trotzdem wünsche ich mir, dass auch meine Befürchtungen</p>	<p>Abwägung/Beschluss:</p> <p>Die Stellungnahme zur Berücksichtigung der vorgebrachten Anregungen wird zur Kenntnis genommen. Die Stadt hat im Rahmen der Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes alle öffentlich-rechtlichen und privaten Belange einer umfassenden Abwägung zugeführt. Es ist verständlich, dass überdurchschnittliche Lärm-, Staub- und Umweltbelastungen nicht hinnehmbar</p>

		<p>erst genommen werden. Ich wehre mich dagegen, überdurchschnittliche Lärm- Staub- und Umweltbelastungen hin nehmen zu müssen.</p>	<p>sind. Allerdings ist vorliegend nicht davon auszugehen, dass derartige Beeinträchtigungen erfolgen. Es wurden entsprechende Gutachten (Erschütterung, Lärm, FFH) erstellt und die Auswirkungen des Vorhabens auf die Umgebung geprüft.</p> <p>Es erfolgt keine Planänderung.</p>
2.2.3	<p><b>Bürger 3</b></p> <p>Stellungnahme vom 02.06.2020:</p>	<p>Sehr geehrte Damen und Herren, sehr geehrter Herr Bürgermeister, hiermit zeige ich die Vertretung von XXXX XXXXX XXXXXX, Hasengärtle.XX, 88326 Aulendorf, XXXXX XXXXXXX XXXXX, Hasengärtlestr.XX, 883256 Aulendorf sowie XXXXX XXXX XXXXX, Hasengärtlestr. XX, 88326 Aulendorf an.</p> <p>Eine ordnungsgemäße Vollmacht wird anwaltlich versichert.</p> <p>Alle sind jeweils Eigentümer von im streitgegenständlichen Bebauungsplangebiet befindlichen Grundstücken. (Flurstücke 1570/1 - XXXXX, 1570/2 - XXXXXX, 1570/4-XXXXX) (1570/x = 1570/1,2,3,4,5)</p> <p>Namens und in Vollmacht meiner Mandanten nehme ich zum Entwurf und Begründung des vorhabensbezogenen Bebauungsplanes Fa. Heydt wie folgt Stellung und erhebe nachfolgende Einwendungen:</p>	<p>Abwägung/Beschluss:</p> <p>Die einleitenden Worte werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Es erfolgt keine Planänderung.</p>
		<p>A. Verstoß gegen §1 Abs.7 BauGB</p> <p>Gemäß §1 Abs.7 BauGB sind öffentliche und private Belange bei der Aufstellung von Bauleitplänen gerecht gegeneinander abzuwägen.</p> <p>Eine solche gerechte Abwägung ist streitgegenständlich jedoch nicht erfolgt.</p>	<p>Abwägung/Beschluss:</p> <p>Die Stellungnahme zum Abwägungsgebot wird zur Kenntnis genommen. Die Stadt ist sich bewusst, dass im Rahmen der Aufstellung von Bauleitplänen öffentliche und private Belange gegeneinander abzuwägen sind. Vorliegend hat die Stadt auf der einen Seite insbesondere auf den Belang der gesunden</p>

	<p>Wohn- und Arbeitsverhältnisse geachtet. Wobei festzuhalten gilt, dass Gewerbe- und Industriegebiet vorwiegend und ausschließlich dem Gewerbe dienen. Zwar sind ausnahmsweise auch Wohnnutzungen zulässig. Allerdings muss dementsprechend bei Wohnnutzung im Gewerbe- oder Industriegebiet mit entsprechenden Auswirkungen gerechnet werden. Jedoch immer unter Einhaltung der gesetzlich vorgegebenen Grenzwerte. Hierfür hat die Stadt entsprechende Gutachten gefordert, um die Auswirkungen des Vorhabens insbesondere in immissions- und emissionsrechtlicher Sicht und folglich auch die Verträglichkeit der Nutzungen beurteilen zu können. Auf der anderen Seite steht der Bedarf an geeigneten Gewerbeflächen zur Stärkung der Wirtschaftskraft und auf privater Seite die betrieblichen Interessen der Firma Heydt. Im Ergebnis sieht die Stadt das geplante Vorhaben als vereinbar mit den bestehenden Nutzungen an und hat daher den betrieblichen Interessen mehr Gewicht beigemessen.</p> <p>Es erfolgt keine Planänderung.</p>
<p>I. Prüfung weiterer Standorte:</p> <p>Gemäß Nr.6.2.4 des Textteils wurden keine weiteren Standorte geprüft.</p> <p>Begründet wird dies unter Nr.6.2.4.1 ff mit der räumlichen Nähe des schon in der Hasengärtele 54 bestehenden Wertstoffhofes mit Umladestation für Abfälle, einer Aufbereitungsanlage für Altholz und Bau-schutt sowie Bereitstellungsflächen für Materialien verschiedener Art. Das Plangebiet befände sich ca. 200 m südlich des bestehenden Betriebsgeländes.</p> <p>Weiter wird ausgeführt, dass die allgemeine Zielsetzung der Planung sei, die bauplanungsrechtliche Grundlage für eine zukunftsgerichtete</p>	<p>Abwägung/Beschluss:</p> <p>Die Stellungnahme zur Prüfung weiterer Standorte wird zur Kenntnis genommen. Allerdings ist anzuführen, dass im Hinblick auf das gemeindliche Planungsermessen eine Bauleitplanung unter dem Aspekt der Alternativenabwägung nur dann als rechtsfehlerhaft erweist, wenn sich eine andere als die gewählte Lösung unter Berücksichtigung aller abwägungserheblicher Belange eindeutig als die bessere, weil öffentliche und private Belange insgesamt schonendere Variante hätte aufdrängen müssen. Dies ist vorliegend jedoch nicht der Fall. Bereits im Flächennutzungsplan ist die Fläche als gewerbliche Fläche dargestellt. Die Stadt hat sich damals bewusst mit den möglichen Standorten für die Ansiedlung von Gewerbe im Stadtgebiet auseinandergesetzt. Im Rahmen der Flächennutzungsplanfortschreibung aus dem Jahr 2011 wurden sogar</p>

<p>Nutzung beim Umschlag und bei der Entsorgung von Aushub und Bauschutt sowie bei Baumischabfällen zu ermöglichen.</p> <p>Streitgegenständlicher, für den vorhabensbezogenen Bebauungsplan ausgewählte Standort ist, insbesondere in Bezug auf Lärm-, Staub und Erschütterungsimmissionen, sehr konfliktträchtig bzgl. der angrenzenden Nachbarschaft.</p> <p>Streitgegenständlicher vorhabensbezogener Bebauungsplan führt dazu, dass die vom bis dato schon bestehenden Betrieb der Fa. Heydt in der Hasengärtlestr.54 ausgehenden Emissionen nun nochmals durch einen 2. Betrieb im Süden verstärkt werden.</p> <p>Insbesondere die auf den Flurstücken 1570/x befindliche Wohnbebauung wäre durch streitgegenständlichen vorhabensbezogenen Bebauungsplan sodann von Norden und Süden mit Emissionen der Fa. Heydt belastet.</p> <p>(Zu den von der Fa. Heydt tatsächlich ausgehenden Emissionen wird der Unterzeichner später noch ausführlicher ausführen.)</p> <p>Das im Rahmen des §1 Abs.7 BauGB bestehende Abwägungsgebot hätte daher zumindest erfordert, dass für das Vorhaben der Fa. Heydt weitere Standorte geprüft werden.</p> <p>Das Abwägungsgebot des §1 Abs.7 BauGB erfordert zumindest eine solche Prüfung. Die Unterlassung einer solchen Prüfung stellt einen Verstoß gegen §1 Abs.7 BauGB dar.</p>	<p>noch weitere gewerbliche Bauflächen angrenzend an den Bereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes "Fa. Heydt" und an den Bebauungsplan "Gewerbe- und Industriepark Sandäcker III, Bauabschnitt 1" geplant. Zudem hat sich die Stadt 2011 bewusst für die Beibehaltung der Fläche als gewerbliche Baufläche entschlossen. Bei dieser Entscheidung wurden grundsätzlich verschiedene Standortkriterien herangezogen. Unter anderem wurden folgende Kriterien berücksichtigt:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Geringe Störung im Landschafts- und Ortsbild</li> <li>- Geringer Eingriff in den Naturhaushalt</li> <li>- Voraussichtlich gute Tragfähigkeit des Baugrundes</li> <li>- Großflächige Parzellierung möglich (topographische Bedingungen)</li> <li>- Gute Anbindung an überörtliches Verkehrsnetz</li> <li>- Geringer peripherer Erschließungsaufwand/Entwässerung</li> </ul> <p>Im Rahmen der Aufstellung des vorliegenden vorhabenbezogenen Bebauungsplanes hat die Stadt Aulendorf zwar keine gesonderte Standortalternativenprüfung mehr durchgeführt. Jedoch hat sie bei Ausübung ihres pflichtgemäßen Ermessens die Geeignetheit des Standortes beurteilt. Es ist fest zu halten, dass sich der Stadt kein offensichtlich besserer Standort im Stadtgebiet für die Ansiedlung des geplanten Vorhabens aufdrängt. Insbesondere auf die genannte Konfliktträchtigkeit des Standortes in Bezug auf Lärm-, Staub und Erschütterungsimmissionen wird auf die konkreten Abwägungsvorschläge zu den, im Rahmen dieser Stellungnahme, vorgebrachten Einwände zu den erstellten Gutachten und dem Umgang mit den Emissionen bzw. Immissionen verwiesen.</p> <p>Es erfolgt keine Planänderung.</p>
---	--

## II. Betriebsbeschreibung

Unter Nr.6.2.4.4. führen Sie aus, dass Detailinhalte des Vorhaben- und Erschließungsplans nicht Bestandteil der Satzung werden, um die Möglichkeit zu haben, das Vorhaben kurzfristig durch Änderungen von Details an Fassade und Innenraum an sich wandelnde Erfordernisse der Nutzung anpassen zu können.

Voraussetzung eines vorhabensbezogenen Bebauungsplanes ist jedoch die genaue Beschreibung der geplanten Tätigkeit.

Soweit Sie unter Nr.6.2.4.4 nun ausführen, dass für das Vorhaben und damit die Tätigkeit der Fa. Heydt auf streitgegenständlichen Flurstück 1570 aufgrund der an sich wandelnden Erfordernissen der Nutzung eine Anpassung möglich sein muss, belegen Sie somit zugleich die Wertlosigkeit der ausgelegten Gutachten über die Lärm-, Staub- und Erschütterungsimmissionen. Sämtliche Gutachten gehen nur von bestimmten Tätigkeiten aus.

So geht das Lärmgutachten in seiner schalltechnischen Untersuchung z.B. davon aus, dass die Fa. Heydt nur eine Keestrack Mobile Screening Plant Type 31 Combo betreiben wird, (hierzu im Einzelnen auch noch später)

Das von Ihnen in Nr.6.2.4.4 angeführte wandelnde Erfordernis der Nutzung kann jedoch auch dazu führen, dass anstelle dieser Kee-strack Mobile Screening Plant aufgrund einer umfangreicheren Nutzung eine größere und bedeutend lärmintensivere oder auch z.B. eine reine Brecheranlage Anlage zum Einsatz kommt.

## Abwägung/Beschluss:

Die Stellungnahme zur Betriebsbeschreibung wird zur Kenntnis genommen. Es ist richtig, dass eine Besonderheit des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes die Tatsache ist, dass ein zweckgebundenes Konzept entwickelt wird. Das bedeutet allerdings nicht, dass das Vorhaben bis ins kleinste Detail in ein planungsrechtliches Korsett gezwungen werden muss. Vielmehr besteht nach ständiger Rechtsprechung Einigkeit darüber, dass auch die Voraussetzungen für eine breite Nutzungspalette geschaffen werden können, sofern das planerisch vorgegebene Nutzungsspektrum in seinem Kern erhalten bleibt. Nicht jedoch darf der Plan nur eine "Hülle" sein, die vom Vorhabenträger nach Gutdünken ausgefüllt werden kann.

Unter § 3 der Satzung ist vorliegend geregelt, was verbindlicher Bestandteil der Satzung werden soll. Dort steht insbesondere geschrieben, dass jene Inhalte aus des Vorhaben- und Erschließungsplanes in der Fassung vom 31.01.2020 Bestandteil der Satzung werden, die die wesentlichen Grundzüge des äußeren Erscheinungsbildes, d.h. die Grund- und Umriss, die Dachform und Dachneigung, die Gebäudehöhen des Vorhabens, die Retentionsmulde sowie die Grundzüge der grünordnerischen Maßnahmen abbilden. Zudem wird der Rahmen durch die im vorhabenbezogenen Bebauungsplan getroffenen Festsetzungen entsprechend eng gefasst. Vorliegend ist die Fläche als „Umschlags- und Aufbereitungsfläche“ festgesetzt. Diese Festsetzung steckt den zulässigen Rahmen für die Art der in dem Bereich möglichen baulichen Nutzung. Dieser Rahmen wird nochmals durch die positive Aufzählung der zulässigen baulichen Anlagen konkretisiert. Darüber hinaus wurde neben Festsetzungen zum Maß der baulichen Nutzung insbesondere auch eine Festsetzung zum Lärmschutz getroffen, welche zum einen die Betriebszeiten und zum anderen

		<p>die Dauer des Betriebes der Siebanlage begrenzt. Eine unbeschränkte Möglichkeit der Anpassung der Tätigkeit ist demnach nicht gegeben. Es ist daher nicht richtig, dass keine Grundkonzeption vorhanden ist. Die Begründung sollte lediglich verdeutlichen, dass minimale Änderungen an Fassade und Innenraum möglich sein sollen, weil hierdurch der Kern des Plankonzeptes gerade nicht berührt wird.</p> <p>Soweit ausgeführt wird, dass vorliegend davon auszugehen ist, dass anstelle der "Keestrack Mobile Screening Plant" aufgrund einer umfangreicheren Nutzung eine größere und lärmintensivere oder auch z.B: eine reine Brecheranlage zum Einsatz kommen könnte, kann dies nicht nachvollzogen werden. Weder die Größe der Gebäude noch der Umriss sind variabel. Zudem ist anzuführen, dass die Fima Heydt parallel ein immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren durchführt. Dabei ist zu beachten, dass die immissionsschutzrechtliche Genehmigung die Zulassung einer bestimmten Anlage zur Folge hat. Bei einer Anlagenänderung wäre ein erneutes Verfahren nach dem Bundesimmissionsschutzgesetzes (BimSchG) notwendig. Dabei wäre die Anlagenänderung unter Zugrundelegung der aktuellen Sach- und Rechtslage zu beurteilen. Vorliegend ist lediglich die Verwendung einer mobilen Siebträgeranlage geplant und Grundlage des Genehmigungsverfahrens. Zur Klarstellung wird jedoch unter Punkt 2.1 des Textteiles in die positive Zulässigkeitsliste eine "mobile Siebträgeranlage" aufgenommen. Hierdurch wird im Umkehrschluss geregelt, dass keine Brecheranlage zulässig ist.</p>
	<p>Die im Schallgutachten ermittelten Lärmwerte (welche im Übrigen auf Grundlage falscher Annahmen berechnet wurden, hierzu jedoch ebenfalls später) würde sodann nicht mehr stimmen. Die benachbarte Wohnbebauung wäre sodann erheblich höheren Lärmimmissionen</p>	<p>Abwägung/Beschluss:</p> <p>Die Stellungnahme zu möglichen Nutzungsänderungen wird zur Kenntnis genommen. Klarstellend sei jedoch angemerkt, dass eine etwaige Nutzungsänderung sich lediglich im Rahmen des planerisch vorgegebenen bewegen darf.</p>

<p>ausgesetzt, welche die in einem Gewerbegebiet und damit auch streitgegenständlichen eingeschränkten Industriegebiet zulässigen Werte möglicherweise bei weitem überschreiten würden.</p> <p>Das ausgelegte Lärmgutachten berechnet die von der Fa. Heydt nach Aufnahme deren gemäß vorhabensbezogenen Bebauungsplan vorgesehenen Tätigkeit ausgehenden Lärmemissionen daher auf Grundlage eines Betriebsablaufes, welches sich jederzeit ändern und damit zu weit höheren Immissionen bei den Nachbarn führen kann.</p>	<p>Vorliegend sind nicht nur Art und Maß der baulichen Nutzung vorgegeben sondern es wurden auch die zulässigen Betriebszeiten und die Verwendungsdauer der Siebanlage verbindlich festgesetzt. Darüber hinaus hat man die vorgebrachten Bedenken zum Anlass genommen unter Punkt 2.1 des Textteiles in die positive Zulässigkeitsliste eine "mobile Siebträgeranlage" aufzunehmen. Hierdurch wird im Umkehrschluss geregelt, dass keine Brecheranlage zulässig ist.</p> <p>Etwaige Nutzungsänderungen zu einem späteren Zeitpunkt sind seitens des Vorhabenträgers bei der zuständigen Genehmigungsbehörde zu beantragen. Erforderlichenfalls ist in diesem Zusammenhang die erneute Vorlage einer immissionsschutzfachlichen Begutachtung erforderlich. Im Bebauungsplan sind bereits lärmschutztechnische Bestimmungen enthalten, um eine Einhaltung der zulässigen Immissionsrichtwerte der TA Lärm zu gewährleisten. Die Überwachung der Einhaltung obliegt der zuständigen Genehmigungsbehörde.</p> <p>Es erfolgt keine Planänderung.</p>
<p>Da Sie im Textteil des Bebauungsplanes bewusst auf eine Detailinhalte und damit auf eine Detailbeschreibung der geplanten Tätigkeit der Fa. Heydt verzichtet haben, öffnen Sie der Fa. Heydt bewusst die Möglichkeit die Nutzung und damit den Betriebsablauf und Tätigkeit auf dem Flurstück 1570 jederzeit zu ändern.</p> <p>Durch diese der Fa. Heydt eingeräumte Möglichkeit deren Tätigkeit jederzeit den wandelnden Erfordernissen der Nutzung anzupassen, sind sämtliche vorgelegten Gutachten unbrauchbar, da aus diesen somit nicht zu entnehmen ist, welche Immissionen schlussendlich bzw.</p>	<p>Abwägung/Beschluss:</p> <p>Die Stellungnahme zum Vorhaben wird zur Kenntnis genommen. Es ist nachvollziehbar, dass möglichst wenig Beeinträchtigungspotential gewünscht ist. Auf der anderen Seite steht jedoch das Bedürfnis des Vorhabenträgers und der Stadt nach einem nicht allzu starren planerischen Rahmen. Daher hat sich die Stadt vorliegend dazu entschlossen, die Betriebsbeschreibung nicht als verbindlichen Teil des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes zu erklären. Dennoch wurde das Vorhaben ausreichend eingegrenzt, um eine umfassende Abwägung aller betroffenen privaten und öffentlichen Belange vorzunehmen. Vorliegend ist die Fläche als „Umschlags- und Aufbereitungsfläche“ festgesetzt. Diese</p>

nach Rechtskraft des vorhabensbezogenen Bebauungsplanes irgendwann tatsächlich auf die Nachbarschaft zukommen können.

Ohne genaue Festlegung der gemäß vorhabensbezogenen Bebauungsplan zugelassenen Tätigkeiten können die vom Vorhaben voraussichtlich ausgehenden Emissionen keinesfalls bestimmt oder berechnet werden.

Bei einem vorhabensbezogenen Bebauungsplan müssen Anlagen entsprechend ihrer Auswirkung hinreichend beschrieben werden.

Streitgegenständlich ist dies nicht einmal ansatzweise der Fall.

Die auf Grundlage der ausgelegten Immissionsgutachten für die Entscheidung zur Durchführung des vorhabensbezogenen Bebauungsplans angenommenen Emissions- bzw. Immissionswerte entsprechen daher nicht den möglicherweise nach Rechtskraft des vorhabensbezogenen Bebauungsplan tatsächlich gegebenen Werten.

Eine Begründung des vorhabensbezogenen Bebauungsplanes ist mit den sich aus diesen in den Gutachten aufgeführten und berechneten bzw. gemessenen Werten keinesfalls möglich. Ein Erlass streitgegenständlichen vorhabensbezogenen Bebauungsplan ist daher allein aus diesem Grund nicht möglich.

Entsprechend sind auch die Ausführungen unter Nr.6.2.5.6 bzgl. der im Gutachten Sieber berechneten und gemessenen Lärm-Immissionen für eine Begründung bzw. Rechtfertigung des vorhabensbezogenen Bebauungsplanes ohne jeglichen Wert und können damit nicht als Begründung für streitgegenständlichen vorhabensbezogenen Bebauungsplan dienen.

Festsetzung steckt den zulässigen Rahmen für die Art der in dem Bereich möglichen baulichen Nutzung. Dieser Rahmen wird nochmals durch die positive Aufzählung der zulässigen baulichen Anlagen konkretisiert. Darüber hinaus wurde neben Festsetzungen zum Maß der baulichen Nutzung insbesondere auch eine Festsetzung zum Lärmschutz getroffen, welche zum einen die Betriebszeiten und zum anderen die Dauer des Betriebes der Siebanlage begrenzt. Eine unbeschränkte Möglichkeit der Anpassung der Tätigkeit ist demnach nicht gegeben. Zu beachten ist in diesem Zusammenhang auch, dass die Firma Heydt für Ihre Tätigkeit in einem separaten Verfahren eine immissionschutzrechtliche Genehmigung beantragt hat und etwaige Nutzungsänderungen einer erneuten Genehmigung bedürften.

Dennoch hat man die vorgebrachten Einwendungen zum Anlass genommen deutlich zu machen, dass vorliegend keine Brecheranlage geplant ist. Zur Klarstellung wird daher unter Punkt 2.1 des Textteiles in die positive Zulässigkeitsliste eine "mobile Siebträgeranlage" aufgenommen. Hierdurch wird im Umkehrschluss geregelt, dass keine Brecheranlage zulässig ist.

Gleichermaßen entsprechen die Ausführungen unter Nr.7.2.3.7 „Im Rahmen einer schalltechnischen Untersuchung gemäß TA lärm wurde nachgewiesen, dass unter Berücksichtigung der festgesetzten lärm-schutztechnischen Bestimmungen alle Vorgaben bzgl. des Lärmschutzes erfüllt werden. Eine erhebliche Beeinträchtigung auf den Menschen kann daher ausgeschlossen werden.“ Diese Ausführungen sind somit ebenfalls falsch und entsprechen nicht den tatsächlichen Gegebenheiten.

Ohne genaue Bestimmung der erlaubten Tätigkeiten, kann nicht festgestellt werden, inwieweit die Vorgaben bzgl. Lärmschutz erfüllt werden. Unterschiedliche Tätigkeit führen zu unterschiedlichen Emissionen.

Gemäß der Betriebsbeschreibung Aufbereitung und Umschlag von Baurestmassen Heydt für dieses Flurstück 1570 werden unter Nr.3 (Beschreibung der beantragten Einrichtungen, Tätigkeiten und Verfahren u.a. folgende Tätigkeiten beantragt:

Antrag zum Betrieb einer Aufbereitungs- und Siebanlage für Erdaushub, Oberboden und Baustellenabfälle

Antrag zum Betrieb einer Anlage zur Aufbereitung von Baustellenmischabfällen nach den neuen GewAbfV

Sämtliche Gutachten, d.h. sowohl die schalltechnischen Untersuchungen als auch Untersuchungen bzgl. Erschütterungen wurde ausschließlich auf Grundlage des Betriebes einer Siebanlage erstellt. Wie aus obiger Betriebsbeschreibung jedoch ersichtlich wird, wurde von der Fa. Heydt nur der Betrieb einer Siebanlage, sondern ebenfalls

Abwägung/Beschluss:

Die Stellungnahme zur Aufbereitungs- und Siebanlage wird zur Kenntnis genommen. Es ist richtig, dass ein Antrag zum Betrieb einer Aufbereitungs- und Siebanlage für Erdaushub, Oberboden und Baustellenabfälle gestellt wurde. Allerdings ist anzuführen, dass es sich um ein und dieselbe Anlage handelt. Eine Anlage zur Aufbereitung von Baustellenmischabfällen ist nicht mit einer Brecheranlage gleich zu setzen. Es ist daher auch nicht richtig, dass die Gutachten auf falscher Grundlage erstellt wurden. Es ist nicht mit der Verwendung einer Steinbrecheranlage zu rechnen. Zur Klarstellung wird daher unter Punkt 2.1 des Textteiles in die positive Zulässigkeitsliste eine "mobile Siebträgeranlage" aufgenommen. Hierdurch wird im Umkehrschluss geregelt, dass keine Brecheranlage zulässig ist.

auch der Betrieb einer Anlage zur Aufbereitung von Baustellenmischabfällen, d.h. im Ergebnis einer Steinbrecheranlage beantragt.

Dennoch wurden sämtliche Gutachten ausschließlich auf Grundlage einer Annahme eines ausschließlichen Betriebes einer Siebanlage erstellt.

Dass eine Anlage zur Aufbereitung von Baustellenmischabfällen, d.h. eine Steinbrecheranlage zu um ein vielfaches höheren Lärmimmissionen als auch Erschütterungen führt als eine Siebanlage, bedarf keiner speziellen technischen Kenntnisse.

Trotz dieser bestehenden Betriebsbeschreibung und damit Kenntnisse Ihrerseits, dass zusätzlich zur bis dato nur kommunizierten Siebanlage, tatsächlich auch schon jetzt zum jetzigen Zeitpunkt der Betrieb einer Steinbrecheranlage vorgesehen ist, haben Sie dies verschwiegen. Gemäß Ihren Ausführungen unter Nr.6.2.4.4 haben Sie dies offensichtlich sogar bewusst verschwiegen und versucht der Fa. Heydt über die in Nr.6.2.4.4 angeführten wandelnden Erfordernissen der Nutzung, den Betrieb einer Steinbrechanlage zu ermöglichen ohne die betroffenen Anwohner hierüber zu informieren.

Es handelt sich vielmehr sogar um einen offensichtlich bewussten Täuschungsversuch gegenüber den betroffenen Anwohnern.

Ihnen war damit auch definitiv bekannt, dass die ausgelegten Gutachten nicht die nach Rechtskraft des vorhabensbezogenen Bebauungsplan tatsächlich auftretenden Lärmimmissionen wiedergeben. Ihnen war damit auch bekannt, dass der unter Nr.7.2.3.7 angeführte

Abwägung/Beschluss:

Der Vorwurf einer bewussten Täuschungshandlung wird zur Kenntnis genommen. Er kann jedoch nicht nachvollzogen werden und wird vehement zurückgewiesen. Es ist nicht richtig, dass der Betrieb einer Steinbrecheranlage vorgesehen ist. Zur Klarstellung wird daher unter Punkt 2.1 des Textteiles in die positive Zulässigkeitsliste eine "mobile Siebträgeranlage" aufgenommen. Hierdurch wird im Umkehrschluss geregelt, dass keine Brecheranlage zulässig ist. Folglich wurde auch nichts verschwiegen. Vielmehr legt die Stadt besonderen Wert auf ein transparentes und rechtmäßiges Verfahren. Die ausgelegten Gutachten basieren auf den Betriebsabläufen und den technischen Anlagen, welche auch als Grundlage für die immissionsschutzrechtliche Genehmigung dienen.

Der Einwand, dass nicht erkennbar sei, wo die zweite Anlage zur Aufbereitung von Mischabfällen stehen soll wird zur Kenntnis genommen. Es ist jedoch anzumerken, dass keine zwei Anlagen geplant oder beantragt sind.

Nachweis, dass unter Berücksichtigung der festgesetzten lärmschutz-technischen Bestimmungen alle Vorgaben bzgl. des Lärmschutzes erfüllt seien, tatsächlich überhaupt nicht geführt werden konnte. Im vorhabensbezogenen Bebauungsplan Hasengärtle 54 der Fa.Heydt 2018 (FISt.Nr. 1634/4) beschrieben Sie das Vorhaben damals noch wie folgt:

„Die Bauschuttzubereitung erfolgt mittels einer mobilen Brech- und Siebanlage. Die Brechanlage wird mit einem 20 to Ladegerät (Schau-fellader) bestückt.“

Diese nähere Beschreibung hat nun selbst die Fa. Heydt in deren Betriebsbeschreibung offensichtlich bewusst weggelassen und die gleiche Tätigkeit nun mit lediglich einer Anlage zur Aufbereitung von Baumischabfällen beschrieben.

Auch aus der Beschreibung der Betriebseinrichtungen und Tätigkeit kann nicht eindeutig entnommen werden, wo diese 2. Anlage zur Aufbereitung von Mischabfällen stehen soll.

Sollte das Verfahren streitgegenständlichen vorhabensbezogener Bebauungsplan fortgeführt werden, müssen Sie mit einer entsprechenden strafrechtlichen Prüfung rechnen.

Dies insbesondere auch unter Berücksichtigung der Tatsache, dass das LRA in deren Stellungnahme vom 28.05.2019 bereits auf diese Betriebsbeschreibung hingewiesen hatte und anregte anhand dieser detaillierten Betriebsbeschreibung nochmals genau zu prüfen, welche Teile der Betriebsbeschreibung in den vorhabensbezogenen Bebauungsplan übernommen werden sollen.

<p>Dass Sie trotz dieses Hinweises und Ihrer Abwägung/Beschluss „die Stellungnahme zur Betriebsbeschreibung wird zur Kenntnis genommen und im Rahmen der Entwurfsplanung berücksichtigt“, gemäß Nr.6.2.4.4 des Entwurfs aufgrund angeblicher wandelnder Erfordernisse der Nutzung, explizit Detailinhalte des Vorhabens- und Erschließungsplanes nicht in die Satzung aufnehmen, belegt auch eindeutig den Vorsatz Ihrer Täuschungshandlung.</p>	
<p>Die Berücksichtigung der in §1 Abs.6 aufgeführten Belange und damit gerechte Abwägung iSd §1 Abs.7 BauGB ist mit einer solchen ungenauen und offenen Beschreibung überhaupt nicht möglich. Des Weiteren müsste insbesondere diese Problematik der fehlenden Bestimmbarkeit der genauen Betriebstätigkeit in der Abwägung Berücksichtigung finden.</p>	<p>Abwägung/Beschluss:</p> <p>Die Stellungnahme zum Abwägungsgebot wird zur Kenntnis genommen. Die Stadt ist sich bewusst, dass im Rahmen der Aufstellung von Bauleitplänen öffentliche und private Belange gegeneinander abzuwägen sind. Vorliegend hat die Stadt auf der einen Seite insbesondere auf den Belang der gesunden Wohn- und Arbeitsverhältnisse geachtet. Hierfür hat die Stadt entsprechende Gutachten gefordert, um die Auswirkungen des Vorhabens insbesondere in immissions- und emissionsrechtlicher Sicht und folglich auch die Verträglichkeit der Nutzungen beurteilen zu können. Auf der anderen Seite steht der Bedarf an geeigneten Gewerbeflächen zur Stärkung der Wirtschaftskraft und auf privater Seite die betrieblichen Interessen der Firma Heydt. Im Ergebnis sieht die Stadt das geplante Vorhaben als vereinbar mit den bestehenden Nutzungen an und hat daher den betrieblichen Interessen mehr Gewicht beigemessen. Hierbei ist insbesondere fest zu halten, dass das Vorhaben ausreichend durch den vorliegenden vorhabenbezogenen Bebauungsplan konkretisiert wurde. Zu nennen sind dabei vor allem die Festsetzung zur Art der baulichen Nutzung sowie aber auch die Festsetzung zu lärmschutztechnischen Bestimmungen. Zur Klarstellung wird jedoch unter Punkt 2.1 des Textteiles in die positive Zulässigkeitsliste</p>

	<p>eine "mobile Siebträgeranlage" aufgenommen. Hierdurch wird im Umkehrschluss geregelt, dass keine Brecheranlage zulässig ist.</p>
<p>III. Lärmgutachten (Schalltechnische Untersuchung)</p> <p>Abgesehen von der unter Nr.1 vorgetragenen Unbrauchbarkeit des schalltechnischen Gutachtens, ist das schalltechnische Gutachten der Büro Siebers auch inhaltlich fehlerhaft. Das Ergebnis würde auch im Falle eines ausschließlichen Betriebes einer Siebanlage nicht den tatsächlich zu erwartenden Lärmimmissionen entsprechen.</p> <p>Das Gutachten geht in seiner Berechnung davon aus, dass ausschließlich eine Siebanlage der Fa. Keestrack in Betrieb sein wird.</p> <p>Das Büro Sieber berechnet die Lärmimmissionen anhand des gemäß Herstellerdatenblatt angegebenen Schall-Leistungspegels, d.h. setzt in deren Berechnung den im Herstellerblatt der Fa. Keestrack angegebenen Schall-Leistungspegel an.</p> <p>Das Büro Sieber hat bei dessen Berechnung jedoch nicht berücksichtigt, dass der im Herstellerdatenblatt angegebene Schall-Leistungspegel lediglich den Schall-Leistungspegel beim Leerbetrieb der Siebanlage wiedergibt.</p> <p>Läuft die Siebanlage jedoch nicht leer, d.h. ohne Siebvorgang, sondern wird auch tatsächlich gesiebt, führt dies selbstverständlich zu weit höheren Lärm-Emissionen.</p> <p>Da es bzgl. Lärm-Emissionen selbstverständlich einen großen Unterschied macht, welche Art von Boden, d.h. fein- oder grobkörnig, mit</p>	<p>Abwägung/Beschluss:</p> <p>Der Anmerkungen zur schalltechnischen Untersuchung werden zur Kenntnis genommen. Inwiefern diese fehlerhaft sein sollen, ist nicht nachvollziehbar.</p> <p>Der in dem Datenblatt der Fa. Keestrack angegebene Schallleistungspegel wurde im Rahmen der schalltechnischen Begutachtung eine Plausibilitätsprüfung anhand der einschlägigen Literatur unterzogen (vgl. hierzu Technischer Bericht zur Untersuchung der Geräuschemissionen von Anlagen zur Abfallbehandlung und -verwertung sowie Kläranlagen des Hessischen Landesamtes für Umwelt und Geologie, Bericht vom 27. Juni 2001, S. 24/25). Hier ist für ein ähnliches Gerät und den gleichen Arbeitsvorgang (Doppeldeckersieb: Maschineneinsatz und Arbeitsprozess: Trennung von Baureststoffen in die Fraktionen &lt; 50 mm, 50-90 mm, &gt; 90 mm. Zum Doppeldeckersieb gehören 3 Förderbänder.) exakt der gleiche Schallleistungspegel von 110 dB(A) wie der im Rahmen der schalltechnischen Untersuchung berücksichtigte Schallleistungspegel aufgeführt. Zudem sei in diesem Zusammenhang auf die Anmerkung in dem o.g. Datenblatt verwiesen, dass der Antriebsmotor pegelbestimmend ist. Die Einwände können daher aus fachlicher Sicht nicht nachvollzogen werden.</p> <p>Für die im Übrigen monierten Emissionsansätze ist darauf hinzuweisen, dass diese nicht durch das Büro Sieber messtechnisch ermittelt wurden. Dies ist bei der Durchführung von Immissionsprognosen generell unüblich, da noch nicht vorhandene Nutzungen keiner messtechnischen Prüfung unterzogen werden können. Alle im Rahmen der schalltechnischen Untersuchung herangezogenen</p>

vielen oder großen Steinen durchsetzt oder eben nicht etc., kann der Hersteller in seinem Datenblatt natürlich auch nur ein Schall-Leistungspegel im Leerbetrieb angeben.

Da der Betrieb der Siebanlage selbstverständlich aber immer nur Siebvorgängen erfolgen wird, wären die schalltechnischen Berechnungen des Büros Siebers selbst im Falle eines ausschließlichen Betriebes einer Siebanlage völlig unbrauchbar und können damit nicht als Begründung streitgegenständlichen vorhabensbezogenen Bebauungsplans dienen.

Des Weiteren hat eine Siebanlage idR 2 Förderbänder. Förderbänder können teilweise auf 9 m hochfahren werden, d.h. gesiebte Material fällt sodann aus 9m Höhe auf einen Lagerplatz oder Container. Dass es bzgl. Lärmemissionen einen riesigen Unterschied macht, ob aus einer solche Höhe Sand, Humus, Steinbrocken oder Bauschutt auf den Lagerplatz fällt, bedarf sicherlich auch keinen näheren Erläuterungen.

Der rechnerische Zuschlag der Fa. Sieber für die Förderbänder ist daher unseriös.

Ähnliches gilt für den gemessenen Schall-Leistungspegel beim Containertausch. Es dürfte unstrittig sein, dass man Container auf verschiedene Art und Weise tauschen bzw. absetzen kann.

Ein solcher Tausch kann vorsichtig und damit mit weitaus weniger Lärm-Emissionen, sodann aber bedeutend zeitintensiver ausgeführt werden.

Emissionsansätze entspringen der einschlägigen Literatur; dies ist im Gutachten auch entsprechend dokumentiert. Diese Einwände sind daher als sinnfrei zurückzuweisen und bedürfen keiner weiteren Behandlung.

In diesem Zusammenhang erübrigen sich auch die Einwände einer möglicherweise errichteten Mauer, da keine messtechnische Ermittlung erfolgte und das genannte Bauwerk bei den Ausbreitungsrechnungen nicht berücksichtigt wurde.

Inwiefern eine Abwägung auf Basis des genannten Gutachtens nicht möglich sein, kann aufgrund der o.g. Ausführungen nicht nachvollzogen werden.

Es erfolgt keine Planänderung.

Oder eben, wie es im täglichen Betrieb der Fall sein wird, zeitsparend durch schnelles und meist unsanftes Abstellen der Container. Dies führt selbstverständlich zu weitaus höheren Lärm-Emissionen beim Austausch der Container.

Den Mitarbeitern des Fa. Heydt war selbstverständlich bekannt, wann und wo die Messungen des Büro Siebert durchgeführt wurden. Entsprechend setzten diese die Container während der Messung, ohne Rücksicht auf den erhöhten Zeitaufwand, selbstverständlich sehr vorsichtig ab.

Dies entspricht aber nicht dem tatsächlichen Betriebsablauf. Während dem normalen Betriebsablauf ist Zeit gleich Geld, d.h. während des normalen Betriebsablaufes werden die Container daher nicht annähernd so sanft abgesetzt wie während der bekannten Messungen. Auch in diesem Punkt entsprechen die Ergebnisse des Büro Siebert nicht den während eines normalen Betriebsablaufes tatsächlichen Schall-Leistungspegel.

Während eines normalen Betriebsablaufes ist der Schall-Leistungspegel daher weitaus höher als im Gutachten der Fa. Siebert angegeben. Um die tatsächlichen Lärm-Immissionen in der Nachbarschaft zu ermitteln, hätte das Büro Siebert ohne vorherige Mitteilung an die Fa. Heydt messen müssen.

Ähnliches gilt auch für den gemessenen Schall-Leistungspegel beim Betrieb des Schaufelladers sowie Entleerung der Muldenkipper.

Gemäß Fußnote des Gutachtens fanden diese Messungen ausschließlich bei Entleerung und Verschiebung (Betrieb des Schaufelradladers) von Kies statt.

Die Entleerung oder Verschiebung von Kies führt jedoch zu weitaus geringeren Lärm-Emissionen als die Entleerung oder Verschiebung von z.B. Bauschutt.

Gemäß Betriebsbeschreibung ist u.a. die Lagerung und Bereitstellung von Baumischabfällen und Wertstoffen vorgesehen.

Reiner 32mm Kies, wie bei der Messung des Büro Siebert wird während des normalen Betriebes daher wohl niemals entleert oder verschoben.

Es wird sich gemäß beigefügten Foto vielmehr hauptsächlich um Baustellenmischabfälle handeln.

Mit den vom Büro Siebert durchgeführten Messungen, wurden daher der Schall-Leistungspegel von Vorgängen gemessen, welche im normalen Betrieb niemals stattfinden werden.

Insofern entsprechen die im Gutachten des Büros Siebert gemessenen Werte nicht annähernd den beim normalen Betrieb auftretenden Werten.

Das ausgelegte Gutachten eignet sich daher auch diesbezüglich nicht ansatzweise zur Feststellung der in der Nachbarschaft auftretenden Lärm-Immissionswerten.

Abschließend gilt noch festzuhalten, dass vor den Messungen zu den nördlichen Flurstücken 1570/x eine Steinmauer errichtet wurde, (siehe beigefügtes Foto)

Diese Mauer ist jedoch weder gemauert, noch in sonstiger Weise fest miteinander verbunden. Es sind lediglich einzeln aufeinander aufgesetzte Betonelemente, welche jederzeit wieder entfernt bzw. anderweitig verwendet werden können.

Dass diese Mauer Einfluss auf die Messergebnisse hatte, bedarf sicherlich keinen weiteren Erläuterungen.

Die erforderliche Abwägung ist auf Grundlage dieses Gutachtens daher nicht möglich.

Die in der Auslegung dargestellte Abwägung berücksichtigt vorgenannte Problematik in keinsten Weise.

Der Textteil streitgegenständlichen Bebauungsplan enthält unter Nr.7.2.1.7 bzw. Nr.7.2.3.7 „Schutzgut Mensch“ bzgl. im Plangebiet auftretenden Emissionen ausschließlich Ausführungen zu Lärmemissionen.

Dass das hierzu beauftragte Gutachten aus mehreren Gründen falsch bzw. bzgl. der tatsächlich auftretenden Lärmemissionen völlig unbrauchbar ist und damit nicht als Nachweis für die Erfüllung von Lärmvorgaben dienen kann, wurde bereits unter II. ausführlich dargelegt.

Abwägung/Beschluss:

Die Stellungnahme zum "Schutzgut Mensch" wird zur Kenntnis genommen. Es ist nicht richtig, dass in dem Textteil des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes keinerlei Ausführungen zu möglicherweise auftretenden Erschütterungs- und Staubemissionen vorzufinden sind. Unter Punkt 8.2.1 ist zunächst eine Bestandsaufnahme der einschlägigen Aspekte des derzeitigen Umweltzustandes aufgeführt. Unter Punkt 8.2.1.7 wird das Plangebiet unter dem Aspekt des "Schutzgut Mensch" festgehalten. Auf Grund der Tatsache, dass das Plangebiet

Nicht nachvollziehbar und damit fehlerhaft anzusehen, ist aber auch die Tatsache, dass der Textteil streitgegenständlichen vorhabensbezogenen Bebauungsplans keinerlei Ausführungen zu möglicherweise auftretenden Erschütterungs- und Staubemissionen enthält.

Bei Verwirklichung des vorhabensbezogenen Bebauungsplan wird das Schutzgut Mensch, d.h. insbesondere die in der Nähe befindliche Nachbarschaft, zusätzlich zu den Lärmimmissionen auch durch Erschütterungs- und Staubimmissionen beeinträchtigt.

Gemäß §1 Abs.6 Nr.7 c BauGB sind dies schwerwiegenden Belange. Entsprechend bestand eine Pflicht auch diese Einwirkungen zu prüfen und zu diesen auszuführen.

#### 1. Erschütterungen

Bei Verwirklichung des vorhabensbezogenen Bebauungsplan werden während der normalen Betriebstätigkeit der Fa. Heydt erhebliche Erschütterungen in der Nachbarschaft auftreten.

Selbst ohne Betrieb einer Sieb- oder gegebenenfalls sogar Steinbrecheranlage sind meine Mandanten schon erheblichen Erschütterungen ausgesetzt.

Selbst das Abstellen der Container führt schon zu unerträglichen Erschütterungen auf den Grundstücken und in den Häusern meiner Mandanten.

Die bzgl. der Erschütterungseinwirkungen auf das Schutzgut Mensch, liegen 2 Gutachten vor. Ein Messgutachten vom 13.12.019 sowie ein geologisches Gutachten vom 14.11.1994.

bereits gewerblich genutzt wird und somit bereits Lärmemissionen der bestehenden gewerblichen Nutzungen einwirken sowie der Tatsache, dass der Plangebiet auch darüber hinaus keine Bedeutung für die Naherholung hat (wenig attraktives Ortsbild und keine angebundenen Rad- oder Wanderwege) kommt dem Plangebiet für das Schutzgut Mensch eine geringe Bedeutung zu. Im Weiteren wird unter Punkt 8.2.3 eine Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung vorgenommen. Dabei werden unter anderem beim Schutzgut Mensch aber insbesondere auch bei den anderen Schutzgütern die zu erwartenden Belastungen durch Lärm und Erschütterungen sowie das Freiwerden von Staub und unter Umständen auch Schadstoffen aufgeführt und bewertet.

Es erfolgt keine Planänderung.

a) Messgutachten vom 13.12.2019

aa) Auch besteht gleichermaßen wie beim Lärmgutachten das Problem, dass ausschließlich beim Betrieb einer Siebanlage ausgehenden Erschütterungen gemessen wurden.

Maßgeblich für auftretenden Erschütterungseinwirkungen ist jedoch auch das Abstellen der Container. Mit diesen Erschütterungseinwirkungen sind meine Mandanten derzeit schon schwer belastet. Wie schon ausgeführt, führt das Abstellen der Container schon jetzt zu erheblichen Erschütterungen in der Nachbarschaft.

Das Abstellen von Containern gehört sogar schon jetzt zum täglichen Betrieb der Fa. Heydt und wird nach Rechtskraft des vorhabensbezogenen Bebauungsplan und damit nach Aufnahme der kompletten Betriebstätigkeit der Fa. Heydt sogar noch um einiges vervielfachen.

Ohne Berücksichtigung und damit Messung sämtlicher relevanten Vorgänge einer normalen Betriebstätigkeit, gibt das Gutachten vom 13.12.2019 in keinsten Weise die nach Aufnahme der Betriebstätigkeit die tatsächlich auftretenden Erschütterungseinwirkungen wieder.

Abwägung/Beschluss:

Die Stellungnahme zum Umfang der Messung wird zur Kenntnis genommen. Gemessen wurde der Betrieb der Siebanlage. Aus fachlicher Sicht wird dies auch als ausreichend angesehen, da die Erschütterungen durch die übrigen betrieblichen Vorgänge als vernachlässigbar im Vergleich zu den Erschütterungen, welche durch die Siebanlage hervorgerufen werden zu sehen sind. Betriebliche Vorgänge wie Fahrbewegungen durch Lkw oder den Tausch von Containern sind in Gewerbegebieten alltäglich und bedürfen diesbezüglich keiner besonderen Betrachtung.

Es erfolgt keine Planänderung.

bb) Des Weiteren wurde, wie schon bei der schalltechnischen Untersuchung, nicht berücksichtigt, dass die Fa. Heydt gemäß deren Betriebsbeschreibung auch eine Anlage zur Aufbereitung von Baustellenmischabfällen und damit gegebenenfalls auch eine Steinbrecheranlage auf dem Gelände betreiben wird, (wie schon unter Lärm ausgeführt, haben Sie dies mit den Ausführungen unter Nr.6.2.4.4 auch

Abwägung/Beschluss:

Die Stellungnahme zu den Erschütterungen wird zur Kenntnis genommen. Allerdings ist anzuführen, dass die Nutzung einer Steinbrecheranlage nicht geplant ist. Zur Klarstellung wird unter Punkt 2.1 des Textteiles in die positive Zulässigkeitsliste eine "mobile Siebträgeranlage" aufgenommen. Hierdurch wird im Umkehrschluss geregelt, dass keine Brecheranlage zulässig ist. Die Auswirkungen der zulässigen Siebträgeranlage wurden gemessen und der Abwägung

(schon mit einer gezielten unauffälligen Formulierung vorbereitet.)  
Eine Anlage zur Aufbereitung von Baustellenmischabfällen führt selbstverständlich zu weit größeren Erschütterungen als eine Siebanlage.

Um die Beeinträchtigung in das Schutzgut Mensch beurteilen zu können, hätte daher zwingend auch Messungen beim Betrieb einer solcher Anlage zur Aufbereitung von Baustellenmischabfällen vorgenommen werden müssen.

Da dies leider nicht geschehen ist, sagt das Gutachten damit nichts über die auftretenden Erschütterungseinwirkungen bei einer normalen Betriebstätigkeit auf dem Gelände aus.

cc) Des Weiteren ist aus dem Gutachten auch nicht zu entnehmen, was während dem Betrieb der Anlage gesiebt wurde. Gemäß der Beschreibung der Anlage unter Nr.1 des Gutachtens (Betrieb zum Sieben von Aushubböden) wird es sich vermutlich lediglich um feinkörniges Material gehandelt haben. Die Anwohner beobachteten, dass während der Messungen ausschließlich feiner Boden gesiebt wurde. Es dürfte nachvollziehbar sein, dass das Sieben von Humus oder sonstigen mit nur kleinen oder wenigen Steinen versetztem Aushubboden zu bedeutend weniger Erschütterungen führt als das sieben von mit groben Steinen versetzten Aushub oder gar Baustellenabfällen. Gemäß Betriebsbeschreibung dient die Siebanlage auch zum sieben von Baustellenabfällen. Es muss davon ausgegangen werden, dass während der Messungen ausschließlich feiner Aushubboden gesiebt wurde.

zugeführt. Dabei ist insbesondere festzuhalten, dass es nicht richtig ist, dass lediglich feinkörniges Material während der Messung gesiebt wurde. Vielmehr wurde gerade auch grobes Material (Steine in Kopfgröße) gesiebt. Die Stellungnahme wird daher zurückgewiesen. Sie lässt im Ergebnis keine substantiierten Einwände gegen die fachgutachterlichen Ermittlungen erkennen und daher werden diese nicht erschüttert.

<p>Ein solcher Vorgang entspricht jedoch nicht der überwiegenden Betriebstätigkeit. Entsprechend können die Ergebnisse von Messungen bei einem Siebvorgang von feinen Aushubboden nicht als Werte zur Beurteilung von Erschütterungseinwirkungen herangezogen werden.</p>	
<p>dd) Weiter wird auf Seite 6 des Gutachtens ausgeführt, wurden des Weiteren Schwinggeschwindigkeiten die von außen einwirken, wie z.B. Verkehr, aus der Bewertung herausgefiltert. Dies hat Herausfilterung hat erheblichen Einfluss auf die Messergebnisse. Es kann jedoch nicht nachvollzogen in welchem Umfang diese Filterung vorgenommen wurden und in welcher Höhe diese Filterung das dargestellte Messergebnis verändert hat.</p> <p>ee) Aus vorgenannten Gründen gibt das Gutachten vom 13.12.2019 daher leider nicht die bei einem normalen Betriebsablauf tatsächlich auftretenden Erschütterungseinwirkungen wieder und kann daher nicht als Grundlage zur Beurteilung der Erschütterungseinwirkungen dienen.</p>	<p>Abwägung/Beschluss:</p> <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Das Herausfiltern des Verkehrs usw. bezieht sich auf das Beobachten und Festhalten der Ereignisse während der Messungen und in der Dokumentation. Es wurde kein Messsignal gefiltert und somit keine „Ereignisse“ während dem Betrieb der Anlage ausgeblendet.</p> <p>Es erfolgt keine Planänderung.</p>
<p>b) Gutachten vom 14.11.1994</p> <p>Dass die normale Betriebstätigkeit der Fa. Heydt zu weitaus erheblicheren Erschütterungseinwirkungen führen wird als das Gutachten vom 13.12.2019 zu suggerieren versucht, wird auch aus dem Gutachten vom 14.11.1994 deutlich.</p>	<p>Abwägung/Beschluss:</p> <p>Die Stellungnahme zum Bodengutachten aus dem Jahr 1994 wird zur Kenntnis genommen. Das erstellte Gutachten von damals kann nicht auf die heutigen Bodenverhältnisse übertragen werden. Die Bodenverhältnisse haben sich seither erheblich verändert und entsprechen nicht mehr den dem Gutachten von 1994 zu Grunde gelegten Verhältnissen. In den vergangenen Jahren fanden</p>

Das Gutachten vom 14.11.1994 bezieht sich auf die Bodenverhältnisse des gesamten ehemaligen Flurstücks 1570, d.h. auch auf die Flurstücke 1570/x und damit auch auf Grundstücke meiner Mandanten.

Wie im Gutachten mehrmals ausgeführt, wird es bei Erschütterungen und Aushubentlastungen, was bei einer normalen Betriebstätigkeit der Fa. Heydt der Fall sein wird, in der gesamten Abfolge immer wieder zu Bodenverflüssigungen kommen, was dann eine Einstufung in die Bodenklasse 2 zur Folge hat.

Unter 5.1 wird weiter ausgeführt, dass die über die gesamte Fläche bestehenden Bodenverhältnisse bei Belastung und Erschütterungen Langzeitsetzungen (Endwert in ca. 1-2 Jahren) im gesamten Gebiet (ehemaliges Flurstück 1570, d.h. 1570 + 1570/x) zur Folge haben werden. Die geplante Betriebsaufnahme der Fa. Heydt würde daher zu nicht unerheblichen Setzungsrissen an den Gebäuden der Nachbarschaft (Flurstücke 1570/x) und damit meinen Mandanten führen. Des Weiteren übertragen sich Erschütterungen bei zusammenhängenden Schichten iVm mit der Bodenklasse 2 nachweisbar am leichtesten im Vergleich zu sonstigen Bodenklassen. Eine bessere Übertragung wie bei den vorhandenen gesamten, mit Gutachten vom 14.11.1994 im streitgegenständlichen Bereich festgestellten Bodenschichten, ist nur selten gegeben. Eine Übertragung von selbst leichten Erschütterungen ist daher kaum zu vermeiden.

Diese schon durch die Containertätigkeit gegebenen und noch zu erwartenden Erschütterungen, stellen einen erheblichen Eingriff in die Belange Schutzgut Mensch als auch Wohnverhältnisse dar.

umfangreiche Abgrabungen und Auffüllungen statt. Dabei wurde insbesondere auch mit Schotter aufgefüllt. Schotter zeichnet sich als besonders schwingungsresistent aus. Zusammenfassend lässt sich festhalten, dass das Gutachten von 1994 nicht zur Beurteilung der Erschütterungswirkungen herangezogen werden kann. Um diese Auswirkungen jedoch im Rahmen der Abwägung bewerten zu können wurde von einem Fachgutachter ein entsprechender Messbericht erstellt. Es besteht kein vernünftiger Zweifel an der Richtigkeit des von der Geotechnik GmbH erstellten Messbericht. Die auf Grundlage des Bodengutachtens von 1994 vorgebrachten Einwände können den aktuellen, auf den jetzigen Bodenverhältnissen basierenden Messbericht nicht erschüttern.

In Bezug auf die Bodenverhältnisse ist außerdem anzuführen, dass kein Bedürfnis für ein weiteres Baugrundgutachten besteht. Das Gebiet ist bereits bebaut; im Übrigen wurden die Ergebnisse aus dem Gutachten von 1994 beachtet. So wurden beispielsweise die zur Bodendurchlässigkeit getroffenen Aussagen durch die Planung eines Retentionsbeckens berücksichtigt.

Es erfolgt keine Planänderung.

<p>Die fehlende diesbezügliche Abwägung im Textteil des Bebauungsplans, stellt einen Verstoß gegen das Abwägungsgebot des §1 Abs.7 BauGB dar.</p> <p>Zu beachten bzgl. der zu erwartenden Erschütterungen ist auch folgendes: Schon 2008 war die praktisch gleiche Änderung des Bauungsplanes geplant wie nun heute auch. Beim damaligen Genehmigungsverfahren schrieb das LRA mit Schreiben vom 22.08.2008 Aufgrund der ungünstigen Untergrundverhältnisse durch das Vorhandensein von Seeton muss zur Herstellung eines tragfähigen Untergrundes ein Bodenaustausch vorgenommen werden. Des Weiteren wurde aufgrund zu erwartenden Erschütterungen gefordert, dass auf die eingebnete Fläche eine Niveauanhebung von gut 2 Meter erfolgen muss. Dass für diese Niveauanhebung zu verwendende Material hatte aus bindigen Material zu bestehen. Der erforderliche fachgerechte Materialeinbau sollte mittels Fremdüberwachung dokumentiert werden.</p> <p>Die geforderte Einebnung der Fläche wurde von der Fa. Koch mittels auffüllen mit Bauschutt durchgeführt. Eine Niveauanhebung ist bis heute nicht erfolgt.</p>	
<p>c) Entgegen den Messungen gemäß Gutachten vom 13.12.2019 waren meine Mandanten durch die bisherige (Container) Tätigkeit der Fa. Heydt bereits schon erheblichen Erschütterungseinwirkungen ausgesetzt. Auch dies macht deutlich, dass die im Gutachten vom 13.12.2019 ermittelten Werte (aus vorgenannten Gründen) nicht der tatsächlich auftretenden Werten entsprechen</p>	<p>Abwägung/Beschluss:</p> <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die Wahrnehmung von Erschütterungseinwirkungen ist jedoch sehr subjektiv, weshalb dies die fachgutachterliche Einschätzung nicht erschüttern kann. An der Fachkompetenz und Erfahrung des Sachverständigenbüros besteht kein vernünftiger Zweifel.</p> <p>Es erfolgt kein Planänderung.</p>

## 2. Staubeinwirkungen

Bzgl. der zu erwartenden Staubentwicklung liegt ein Gutachten der iMA Richter & Röckle GmbH & Co. KG vor.

Leider beruht auch dieses Gutachten auf einer fehlerhaften Annahme der Betriebsabläufe.

Das Gutachten geht davon aus, dass jährlich 21.000 Tonnen Abfälle angeliefert werden und hiervon 15.000 Tonnen mit einer mobilen Siebanlage aufbereitet und die restlichen 6.000 Tonnen in Containern oder Gebinden zwischengelagert und zu größeren Transporteinheiten zusammengestellt werden. Gemäß Betriebsbeschreibung der Fa. Heydt wird jedoch zusätzlich noch eine Anlage zur Aufbereitung von Baustellenmischabfällen betrieben. Dies wurde im Gutachten nicht berücksichtigt.

Maßgeblich und bedeutend schwerwiegender ist jedoch die Tatsache, dass gemäß Betriebsbeschreibung auch gefährliche Abfälle wie z.B. asbesthaltige Baustoffe gelagert werden. Selbst wenn man die durch den Betrieb der Aufbereitungsanlage für Baustellenmischabfälle außer Acht lassen würde, würde die Lagerung von asbesthaltigen Baustoffen selbst bei sehr geringen Staubemissionen in der Nachbarschaft zu erheblichen Gesundheitsgefährdungen der Anwohner führen. Aufgrund der offenen Hallen macht es auch keinen Unterschied, dass diese im überdachten Bereich gelagert und bereitgestellt werden sollen.

## Abwägung/Beschluss:

Die Stellungnahme zu den Staubeinwirkungen wird zur Kenntnis genommen.

Soweit vorgebracht wird, dass zusätzlich eine Anlage zur Aufbereitung von Baustellenmischabfällen betrieben werden soll und dies nicht im Gutachten berücksichtigt wurde ist vorzubringen, dass dies nicht richtig ist. Es ist weder die Nutzung einer Brecheranlage zu erwarten noch handelt es sich bei der Anlage zur Aufbereitung von Baustellenmischabfällen um eine zweite technische Anlage. Die verwendete technische Anlage übernimmt sowohl das Sieben als auch das Aufbereiten der Baustellenmischabfälle. Die Baustellenmischabfälle sind Teil der angenommenen 21.000 Tonnen Abfälle. Bei den aufzubereitenden Baustellenmischabfällen handelt es sich um mineralischen Bauschutt, der gesiebt werden soll. Im Gutachten wurde diese Abfallart und die Siebung berücksichtigt.

Soweit vorgebracht wird, dass auch gefährliche, z.B. asbesthaltige Abfälle umgeschlagen werden sollen und dies zu asbesthaltigen Stäuben in der Nachbarschaft führt, welche selbst bei sehr geringen Konzentrationen zu Gesundheitsgefährdungen führen kann und die Halle und der Staubbiederschlag hier nicht von Bedeutung seien ist folgendes anzumerken:

Gefährliche Abfälle werden ausschließlich in geschlossenen Gebinden (abgedeckte Container, BigBags) angeliefert und zwischengelagert. Insbesondere asbesthaltige Abfälle sind in zugelassenen und ordnungsgemäß verschlossenen BigBags verpackt.

Ziel ist die Zusammenstellung wirtschaftlicher Transporteinheiten. Es erfolgen keine Entleerungs- und sonstigen Umschlagvorgänge, die zu Staubemissionen

<p>Selbst die geringsten Staubimmissionen mit asbesthaltigen Staub kann zu erheblichen Gesundheitsschäden der betroffenen Personen und damit meiner Mandanten führen.</p> <p>Das Staubgutachten berücksichtigt in keinster Weise, dass die ermittelten Staubimmissionen in der Nachbarschaft asbesthaltig sein können.</p> <p>Asbesthaltiger Staub kann selbst schon in geringer Konzentration zu erheblichen Gesundheitsschäden der betroffenen Personen führen.</p> <p>Aufgrund der Tatsache, dass die gemäß Gutachten ermittelten Staubimmissionen möglicherweise asbesthaltig sind, spielt die Höhe des Staubniederschlages keine Rolle mehr. Allein die Gefahr, dass die Möglichkeit besteht, dass dieser asbesthaltig sein könnte, stellt einen der-gestalten Eingriff in das Schutzgut Mensch und gesunde Wohnverhältnisse dar, dass streitgegenständlicher vorhabensbezogener Bebauungsplan allein schon aus diesem Grund keinesfalls erlassen werden kann.</p> <p>Ein Erlass wäre daher nur möglich, soweit bei den Nachbarn und damit bei meinen Mandanten überhaupt kein Staubniederschlag und damit Staubimmissionen auftreten würden. Dies ist jedoch definitiv nicht der Fall.</p> <p>Es stellt auch einen gravierenden Verstoß dar, dass diese Problematik im Bebauungsplan überhaupt keine Erwähnung findet.</p> <p>Von einer Abwägung wie von §1 Abs.7 iVm §1 Abs.6 BauGB gefordert, kann daher auch bzgl. dieser Punkte nicht ansatzweise die Rede sein.</p>	<p>führen können. Lediglich die Fahrbewegungen führen zu Staubemissionen. Diese wurden in unserem Gutachten berücksichtigt.</p> <p>Es erfolgt keine Planänderung.</p>
--	---

#### V. Vorheriger Hallenbau

Abschließend sei darauf hingewiesen, dass eine gerechte und damit objektive Abwägung iSd §1 Abs.7 BauGB von Ihnen wohl auch nicht vorgesehen war.

Im Gemeindeblatt vom 18.04.2019 wurden Sie wie folgt zitiert:

"Die damalige Baugenehmigung war ein Teilschritt in der Realisierung eines Anlagenbetriebes für die Aufbereitung und Umschlag von Baurestmassen."

Genau dieser Anlagenbetrieb für die Aufbereitung und Umschlag von Baurestmassen ist nun Grundlage streitgegenständlichen vorhabensbezogenen Bebauungsplans.

Gemäß dieser Aussage hatten Sie daher schon zum Zeitpunkt der Baugenehmigung der Halle mit deren Genehmigung und Bau Fakten für den nun streitgegenständlichen Bebauungsplan geschaffen. Die schon genehmigte und auch gebaute Halle ist ein Teil des gesamten Betriebskonzeptes der Fa. Heydt und damit auch streitgegenständlichen Bebauungsplans.

Ohne Verwirklichung streitgegenständlichen Bebauungsplans dürfte sich der Bau der Halle wohl als Fehlinvestition herausstellen.

Durch entsprechende bewusste Genehmigung der Halle, haben Sie Fakten geschaffen und sich im Falle einer Nichtrealisierung streitgegenständlichen Bebauungsplans möglicherweise auch schadensersatzpflichtig gemacht, dass Ihnen eine objektive und damit gerechte Abwägung iSd §1 Abs.7 BauGB überhaupt nicht mehr möglich war.

#### Abwägung/Beschluss:

Die Stellungnahme zum vorherigen Hallenbau wird zur Kenntnis genommen. Die damalige Baugenehmigung erteilt, weil dieser Teil des Vorhabens in einem faktischen Gewerbegebiet baugenehmigungsfähig war. Allerdings war der Firma Heydt von Anfang an bewusst, dass der restliche Teil des Vorhabens bzw. das Vorhaben insgesamt einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung bedarf. Im Übrigen ist es nicht richtig, dass hierdurch das Abwägungsgebot tangiert wird. Die Stadt hat nach wie vor die Planungshoheit inne. Der Vorhabenträger hat keinen Rechtsanspruch auf tatsächlichen Erlass des Bebauungsplanes. Grundsätzlich liegen etwaige Vorleistungen in der Risikosphäre des Vorhabenträgers. Hierzu gehören zum Beispiel Planungskosten aber auch einzelne Investitionen, soweit sie planungsrechtlich für untergeordnete Einzelmaßnahmen bereits zulässig wären oder auch Kosten des Grunderwerbs.

Durch die erteilte Genehmigung für den Hallenbau ist keine Verpflichtung eingegangen worden das gesamte Vorhaben zu genehmigen. Die Stadt ist frei in ihrem Abwägungsvorgang und nicht an einem bestimmten Ausgang des Verfahrens gebunden.

Es erfolgt keine Planänderung.

## VI. Enteignungsgleicher Eingriff

Entgegen den Ausführungen im Bebauungsplan führt die geplante normale Betriebstätigkeit der Fa. Heydt somit Immissionen in der Nachbarschaft, welche entgegen den ausgelegten Gutachten weit über die für ein Gewerbegebiet zulässigen Immissionen hinausgehen.

Die Rechtskraft des vorhabensbezogenen Bebauungsplans würde somit dazu führen, dass meine Mandanten durch die sodann unmittelbare Nachbarschaft der Fa. Heydt Immissionen ausgesetzt wären, welche einem uneingeschränkten Industriegebiet entsprechen würden.

Selbst wenn die planungsrechtlichen Festsetzungen der Flurstücke 1570/x unverändert bleiben, würde die Umwandlung des benachbarten Flurstücks 1570 dazu führen, dass meine Mandanten Immissionen eines Industriegebietes ausgesetzt wären und sich damit faktisch plötzlich selbst innerhalb eines Industriegebiet befinden würden.

Bzgl. der Immissionen macht es keinerlei Unterschied, ob man sich selbst direkt in einem Gebiet findet oder sich dieses ohne Abstände in direkter Nachbarschaft befindet.

Der Erlass streitgegenständlichen Bebauungsplan wäre daher ein unzulässiger enteignungsgleicher Eingriff gegenüber meinen Mandanten.

Dies insbesondere auch deshalb, da Sie trotz der schon länger diskutierten Problematik des eingeschränkten Industriegebietes in streitgegenständlichen Gebiet noch am 23.02.2010 den Neubau eines Fliesenfachgeschäftes mit Betriebsleiterwohnung und am 23.10.2010

## Abwägung/Beschluss:

Die Stellungnahme zum enteignungsgleichen Eingriff wird zur Kenntnis genommen. Allerdings setzt ein enteignungsgleicher Eingriff ein rechtswidriges hoheitliches Handeln voraus. Vorliegend jedoch ist dies nicht ersichtlich, sondern es handelt sich um Bauleitplanung mit gerechtem Interessenausgleich. Zudem kann dem Vorwurf nicht zugestimmt werden, dass die Auswirkungen des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Fa. Heydt“ auf die Nachbarschaft mit denen eines Industriegebietes gleichzusetzen sind. Zwar ist es richtig, dass das Vorhaben der Fa. Heydt grundsätzlich in einem Industriegebiet zulässig wäre allerdings besteht ein entscheidender Unterschied darin, dass in einem Industriegebiet im Vergleich zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan eine weitaus größere Nutzungspalette zulässig wäre. Dabei ist zu beachten, dass der zulässige Störgrad von Gewerbebetrieben im Industriegebiet baurechtlich grundsätzlich nicht limitiert ist. Das bedeutet zwar nicht, dass den Immissionen keine Grenzen gezogen werden aber es zeigt, dass die zu erwartenden Beeinträchtigungen nicht gleichermaßen abzuschätzen sind. Vorliegend ist das Vorhaben ausreichend konkret definiert, um insbesondere die immissions- und emissionsrechtlichen Auswirkungen ermitteln und bewerten zu können. Dies ist vorliegend geschehen und entsprechend in die Planung bzw. Abwägung mit eingeflossen. Insbesondere ist dabei auch zu berücksichtigen, dass bereits vor der Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes vorliegend faktisch von einem Gewerbegebiet auszugehen ist. Ein Gewerbegebiet dient jedoch vorwiegend dem Gewerbe. Ausnahmsweise kann Wohnnutzung zwar zugelassen werden. Jedoch muss dementsprechend mit entsprechenden Auswirkungen gerechnet werden. Allerdings immer unter Einhaltung der gesetzlich vorgegebenen Grenzwerte.

<p>den Neubau eines Wohnhauses (mit Kinderzimmer) mit Lagerhalle genehmigt hatten.</p>	<p>Es erfolgt keine Planänderung.</p>
<p><b>VII Artenschutz</b></p> <p>Gemäß den Vorgaben des §1 Abs.6 Nr.7a BauGB wurde für streitgegenständlichen vorhabensbezogenen Bebauungsplan auch eine FFH Verträglichkeitsuntersuchung durchgeführt. Diese ist jedoch lücken- und damit fehlerhaft, da das Umfeld des Plangebietes nicht wie gefordert in seiner Gesamtheit miteinbezogen wurde.</p> <p>So wurde im Rahmen der Untersuchung, das westlich an das Grundstück angrenzende Industriegleis nicht begangen, obwohl das dortige Vorkommen von Eidechsen bekannt war. Dies obwohl diesem Gleisbereich, nach Vergrämung der Eidechsen im 200m nördlich entfernten Gleiskörper vor ca. 3 Jahren, ein besonderer Schutzstatus zugesprochen wurde.</p> <p>Zu einem früheren Zeitpunkt wurden Bäume östlich des Industriegebietes gefällt und auf den Gleisen an der nördlichen Grundstücksgrenze abgelegt.</p> <p>In diesem größeren Totholzhaufen wurden Feststellungen gemacht, die im Gutachten unzulässiger Weise nicht erwähnt wurden.</p> <p>Des Weiteren wurden auch Molche, die in unmittelbarer Nachbarschaft durch Molchfallen nachgewiesen wurden, nicht kartiert.</p>	<p><b>Abwägung/Beschluss:</b></p> <p>Die Hinweise zum Artenschutz wurden zur Kenntnis genommen. Das Industriegleis wurde im Zuge der artenschutzrechtlichen Erfassungen begangen, es wurden jedoch keine Zauneidechsen festgestellt. Wie im artenschutzrechtlichen Gutachten dargestellt, wurde auf das Vorkommen der Zauneidechsenpopulation auf dem ehemaligen Bahngleis (Meldung eines Anwohners) verwiesen. Da keine Konkretisierung der "Feststellungen" auf den abgelegten Holzstämmen gemacht wurde, kann kein Bezug darauf genommen werden. Das Vorkommen der Molche als nicht streng geschützte Arten sind artenschutzrechtlich nicht relevant, das Vorkommen streng geschützter Molcharten ist habitatbedingt auszuschließen.</p> <p>Das Lagern von Baumaterialien führt im Gegensatz zur getroffenen Ausführung nicht zu einer Vergrämung von Zauneidechsen, sondern zu einer Strukturaneicherung. Zauneidechsen nutzen strukturarme Areale deutlich weniger. Zum einen schafft beispielsweise Totholz bessere Sonnmöglichkeiten als Steine bzw. Gleisschotter, da sich das Material schneller erwärmt. Zum anderen werfen die Materialien auch Schatten auf zu stark besonnte Bereiche. Insbesondere in der Zeit von Juni bis September, wenn die Temperaturen teils sehr hoch sind, suchen Zauneidechsen schattigere Bereiche auf.</p> <p>Prinzipiell wurden die Planänderungen hinsichtlich artenschutzrechtlicher Belange im Umgang mit Zauneidechsen noch einmal überarbeitet und es wurde eine deutlich größere Maßnahmenfläche geplant, welche dem dauerhaften Erhalt der Zauneidechsenpopulation zugutekommen wird.</p>

	<p>Nicht beachtet und untersucht wurde, dass aufgrund Beschattung der Gleiskörper durch Kanalrohre, Betonplatten, Container- und Containerabdeckungen mit hoher Wahrscheinlichkeit Eidechsen auf das Plangebiet abgewandert sind.</p>	
	<p>VIII. Bisherige Verstöße der Fa. Heydt</p> <p>Abschließend erlaube ich mir noch darauf hinzuweisen, dass auch die Zuverlässigkeit der Fa. Heydt, insbesondere bzgl. Umweltauflagen einer näheren Überprüfung unterzogen werden sollte. 1. So wurde beispielsweise das im Gutachten vom 13.12.2019 aufgeführte Kleingewässer südlich der Aufbereitungshalle zu Jahresbeginn von der Fa. Heydt abgegraben und unzulässiger Weise mit Bauschutt aufgefüllt.</p> <p>Trotz kartierter Eidechsen wurde südlich dieser Halle Grabungs- und Auffüllarbeiten durchgeführt. Der östlich am Industriegleis verlaufende Drainagegraben wurde zu einem früheren Zeitpunkt aufgefüllt, obwohl das Vorkommen von Fröschen bekannt war.</p> <p>Auch die in der Baugenehmigung vom 13.09.2011 enthaltenden Vorgaben wurden von der Fa. Heydt nicht erfüllt.</p> <p>Durch die auf dem Flurstück 1570 bereits durchgeführten Bauvorhaben bzw. Betriebstätigkeiten, entstanden schon in der Vergangenheit aufgrund Lärm-, Erschütterungs- und Staubemissionen unzumutbare Immissionen bei meinen Mandanten. Entgegen der erfolgten Zusagen der Fa. Heydt, wurden von dieser bis dato allerdings leider noch keinerlei Maßnahme zur Reduzierungen von Erschütterung, Lärm- und Staubemissionen durchgeführt.</p>	<p>Abwägung/Beschluss:</p> <p>Die Stellungnahme zur Firma Heydt wird zur Kenntnis genommen. Es ist jedoch anzuführen, dass Aufgabe der Bauleitplanung die Entwicklung und Leitung einer städtebaulich geordneten Entwicklung ist. Die in baurechtlicher und bautechnischer Hinsicht ordnungsgemäße Ausführung eines Bauvorhabens dagegen unterliegt der Bauüberwachung, die ihre rechtliche Grundlage in § 66 LBO erhalten hat und die allgemeine Überwachungsaufgabe der Baurechtsbehörden aus § 47 Abs. 1 LBO näher konkretisiert.</p> <p>Die Hinweise zu den durchgeführten Arbeiten sowie den Reptilien und Amphibien werden zur Kenntnis genommen. Die Vorkommen waren bekannt und die Maßnahmen wurden in einem Zeitraum außerhalb der Anwesenheitsphase der Arten durchgeführt. Ein Konfliktpotenzial ist daher nicht abzuleiten.</p> <p>Es erfolgt keine Planänderung.</p>

### **3 Beschlüsse zum Verfahren**

- 3.1 Der Gemeinderat der Stadt Aulendorf macht sich die Inhalte der Abwägungs- und Beschlussvorlage zur Fassung vom 24.01.2020 zu eigen.
- 3.2 Für die in der Gemeinderatssitzung beschlossenen Inhalte wurde bereits vor der Sitzung eine vollständige Entwurfsfassung zur Verdeutlichung der möglichen Änderungen ausgearbeitet. Die vom Gemeinderat vorgenommenen Änderungs-Beschlüsse im Rahmen der nun vorgenommenen Abwägungen sind mit den Inhalten dieser Entwurfsfassung identisch. Der Gemeinderat billigt diese Entwurfsfassung vom 16.06.2020. Die Verwaltung wird beauftragt, den Entwurf zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan "Fa. Heydt" und die örtlichen Bauvorschriften hierzu in der Fassung vom 16.06.2020 öffentlich auszulegen (Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 BauGB) sowie die Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange einzuholen (Beteiligung der Behörden gem. § 4 Abs. 2 BauGB).

Aulendorf, den 13.07.2020

### **4 Anlagen**

- 4.1 Anlagen zur Stellungnahme vom 22.04.2020 von Bürger 2





# STADT AULENDORF

<b>Stadtkämmerei Silke Johler</b>		<b>Vorlagen-Nr. 30/161/2019/2</b>	
Sitzung am 13.07.2020	Gremium Gemeinderat	Status Ö	Zuständigkeit Entscheidung
<b>TOP: 8      Schloss Aulendorf GmbH - mögliche Verschmelzung auf die Stadt Aulendorf</b>			
<p><b>Ausgangssituation:</b> Seit dem zweiten Weltkrieg hat das Schloss eine wechselvolle Geschichte hinter sich. Durch einen großen Befall mit Hausschwamm stand kurzzeitig auch ein Abriss dieses bedeutenden Kulturdenkmals im Raum, der nur dadurch verhindert werden konnte, dass das Land sich hier mit wesentlichen Mitteln bei der Sanierung eingebracht hat.</p> <p>Für diesen Zweck wurde die Auffanggesellschaft Schloss Aulendorf mbH gegründet, die durch Gesellschafterbeschluss vom 22.05.1995 in „Schloss Aulendorf GmbH“ umbenannt wurde. Desweiteren wurde durch Gesellschafterbeschluss vom 11.03.1997 der Sitz der Gesellschaft nach Aulendorf verlegt. In den 90er Jahren wurden Finanzmittel von rund 30 Mio. DM zur Sanierung des Schlosses von mehreren Seiten eingebracht.</p> <p>Das Stammkapital der Gesellschaft in Höhe von rund 256 T€ ist vom Land voll erbracht.</p> <p>Gegenstand des Unternehmens ist gemäß § 2 des Gesellschaftsvertrages die Förderung des Denkmalschutzes durch Sanierung und Pflege des Schlosses Aulendorf. Die Gesellschaft kann alle Geschäfte betreiben, die unmittelbar oder mittelbar dem Gegenstand des Unternehmens dienen, ihn fördern oder wirtschaftlich berühren. Die Gesellschaft verfolgt im Wege der Förderung der Denkmalpflege als besonders förderungswürdig anerkannte gemeinnützige Zwecke.</p> <p>Im bestehenden Gesellschaftsvertrag gibt es eine Regelung zur Auflösung der Gesellschaft: <i>Bei Auflösung der Gesellschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Körperschaft, soweit es die eingezahlten Kapitalanteile der Gesellschafter und den gemeinen Wert der von den Gesellschaftern geleisteten Sacheinlagen übersteigt, an die Stadt Aulendorf, die es unmittelbar und ausschließlich für Zwecke des Denkmalschutzes am Schloss Aulendorf zu verwenden hat.</i></p> <p><b>Aufsichtsrat und Geschäftsführung</b> Die GmbH hat einen Aufsichtsrat, der mit sachkundigen Vertretern des Landes, Landkreises und sonstiger Institutionen wie folgt besetzt ist:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Vorsitzender: Herr Ulrich Müller, Minister a.D. des Landes Baden-Württemberg</li> <li>• Stellvertretender Vorsitzender: Herr Burth, Bürgermeister Stadt Aulendorf</li> <li>• Herr Dr. Maximilian Eiden, Landratsamt Ravensburg</li> <li>• Herr Bernhard Gieß, Ministerium für Finanzen Baden-Württemberg</li> <li>• Herr Michael Osdoba, Vorsitzender Traditio e.V. (allerdings nicht in seiner Rolle für Traditio, sondern ehemals als Gemeinderatssitz und fachkundiger Einwohner)</li> <li>• Herr Peter Moser, ehemals Vermögen und Bau, Ravensburg</li> <li>• Herr Josef Bühler, neuland+</li> <li>• Frau Ulrike Roggenbuck-Azad, Landesdenkmalamt</li> <li>• Herr Pierre Groll und Herr Konrad Zimmermann für den Gemeinderat</li> </ul>			

### Mietverträge

Mit notariellem Vertrag vom 22.05.1995 wurde zwischen der Auffanggesellschaft Schloss Aulendorf mbH (heute: Schloss Aulendorf GmbH) und der Stadt Aulendorf ein Nutzungsrecht am Schloss Aulendorf bzw. im Wesentlichen an den heutigen Rathausräumlichkeiten festgelegt. Dieses Nutzungsrecht begann am 01.07.1996 bzw. 01.01.1997 und endet zum 30.06.2021. Als Gegenleistung für die Einräumung des Nutzungsrechtes zahlte die Stadt an die Gesellschaft einen Betrag von 4.700.000,00 DM (= 2.403.071,84 €). Für den Bereich der Räumlichkeiten des Rathauses ist daher das Nutzungsentgelt bis Juni 2021 vereinbart. Umgerechnet werden damit rund 96.000 Euro jährlich als Miete bezahlt. Hier liegt ursprünglich eine Fläche von 1.864 m<sup>2</sup> zugrunde und damit ein vereinbarter Mietzins von 4,29 Euro je m<sup>2</sup> (Monat).

Desweiteren wurde mit notariellem Vertrag vom 22.05.1995 ein Nutzungsrecht zwischen der Auffanggesellschaft Schloss Aulendorf mbH und der Stadt Aulendorf für die Unterbringung der Kurverwaltung eingeräumt. Die Laufzeit endet ebenfalls am 30.06.2021. Die Stadt Aulendorf hatte sich verpflichtet, für den Zeitraum vom 01.01.1997 bis zum 31.12.2006 einen Betrag von 250.000,00 DM (= 127.822,97 €) vor auszuzahlen. Mit Nachtrag vom 18.03.2008 wurden die Bedingungen des o.g. Nutzungsrechtsvertrages für die Laufzeit vom 01.01.2007 bis zum 31.12.2011 neu festgelegt. Danach betrug das jährliche Nutzungsentgelt 10.000,00 € mit einer Steigerung von 2 % jährlich. Mit dem zweiten Nachtrag zum Nutzungsrechtsvertrag wurde für die Zeit von 01.01.2012 bis 31.12.2016 das Nutzungsentgelt auf 10.824,32 € festgeschrieben (letzter Betrag aus der prozentualen Steigerung von 10.000,00 € aus dem vorhergehenden Nachtrag). Die Räume werden zwischenzeitlich vom Notariat und der VHS genutzt. 2016 wurde vertraglich vereinbart, dieses Nutzungsentgelt bis zum 30.06.2021 festzuschreiben. Es gibt einen entsprechenden Nachtrag zum Vertrag gemäß Beschluss des Gemeinderates. Die VHS Oberschwaben zahlt einen Teil der Miete wiederum an die Stadt Aulendorf, d.h. über die Umlagen zahlen alle fünf Verbandsgemeinden hier mit. Hier liegt ursprünglich eine Fläche von 183 m<sup>2</sup> zugrunde und damit ein vereinbarter Mietzins von 4,92 Euro je m<sup>2</sup>.

Außerdem wurde ein Nutzungsrecht bestellt zwischen der Auffanggesellschaft und dem Schlossmuseum Aulendorf. Dieses hat die selbe Laufzeit wie die beiden o.g. Verträge. Hierfür wurde ein Betrag von 1.850.000,00 DM (= 945.889,98 €) vorausbezahlt, allerdings nur für die Dauer bis zum 31.12.2006. Mit Nachtrag vom 26.11.2007 bis zum 31.12.2011 wurde das Nutzungsentgelt neu festgelegt auf 40.000,00 € jährlich mit einer Steigerung in Höhe von 2 %. Ebenfalls mit zweitem Nachtrag wurde die letztmalig bezahlte Entgelthöhe von 43.297,29 € bis zum 31.12.2016 festgesetzt. 2016 wurde vertraglich vereinbart, diesen Betrag auf 38.000,00 € jährlich festzusetzen. Auch hierfür gibt es einen Beschluss der zuständigen Gremien. Hier liegt ursprünglich eine Fläche von 1.336 m<sup>2</sup> zugrunde. Dies entspricht einem Mietzins von 2,37 Euro je m<sup>2</sup> (Monat).

Zum Vergleich: Die IHK Weingarten/Ravensburg gibt Mietpreisspannen für Bürogebäude (Nettokaltmiete) heraus. Aulendorf ist hier nicht hinterlegt, vergleichbar wäre Bad Waldsee (Spanne: 6,50 Euro bis 8,50 Euro), Bad Saulgau (Spanne: 6,50 bis 8,00 Euro) und Bad Wurzach (Spanne: 6,50 bis 7,50 Euro). Die vereinbarten Mieten sind damit deutlich unter der aktuellen Mietpreisspanne.

Rechnet man die genutzte Fläche mit einem neuen Preis von 7,00 Euro aus, ergeben sich folgende Mietzahlungen:

- Statt rund 96.000 Euro rund 156.000 Euro
- Statt 38.000 Euro rund 112.200 Euro
- Statt rund 10.900 Euro rund 15.300 Euro

Es könnten bei einer Anpassung erhebliche Mehrkosten auf die Stadt zukommen.

Allerdings ist bei dieser Berechnung aus der Sicht der Verwaltung zu beachten, dass seit einigen Jahren eine Regelung zur Sanierung gelebt wird, die aus der Sicht der Verwaltung auf die Mietkosten bei einer Neuregelung anzurechnen wäre. Es wurde die Regelung vereinbart,

dass die GmbH nur „Dach und Fach“ übernimmt, d.h. lediglich Sanierungen am Rohbau. Ausgangspunkt hierfür ist eine Vereinbarung im Aufsichtsrat bezüglich „Dach und Fach“. Da in den Verträgen wenig Regelungen hierzu vorhanden waren, wurde vor Jahren versucht, hier eine Definition zu finden. In den letzten 10 Jahren wurde von allen Vertragspartnern (Schlossmuseum, GmbH selbst, Stadt) insgesamt 746.159,55 Euro zur Sanierung aufgebracht. Hiervon entfiel nur ein Teil von 219.770,13 Euro auf die GmbH. Den übrigen Teil hat nahezu vollständig die Stadt getragen, ein sehr kleiner Teil auch der Landkreis über die Beteiligung am Schlossmuseum. Der städtische Teil des Schlossmuseums wurde auch der Stadt zugerechnet.

Zudem gibt es einen Vertrag mit der Stadt über die Räumlichkeiten der Ebene 3. Die Miete hierfür beträgt jährlich 5.200,00 €. Dieser Vertrag ist relativ neu, weil es bisher ein Untermietverhältnis diesbezüglich gab mit der Schlossmuseum Aulendorf GmbH. Zur Vereinfachung der Vertragsverhältnisse wurde dieser 2016 direkt neu zwischen der Stadt und der Schloss GmbH abgeschlossen.

Außerdem gibt es noch einen weiteren Vertrag mit der Stadt Aulendorf über die Nutzung des Archivs. Die Miete beträgt 4.000,00 €. Der Vertrag gilt bis 30.06.2021.

Insgesamt fallen folgende jährliche Zahlungen an:

Archiv	4.000,00 €	Stadt an GmbH
VHS/ehemaliges Notariat	10.824,32 €	VHS an GmbH
Ebene 3	5.200,00 €	Stadt an GmbH
Museumsräumlichkeiten	38.000,00 €	Tourismus an GmbH
<b>Gesamt</b>	<b>58.024,32 €</b>	

Zudem wird jährlich rund ein Betrag von 96.122 € für die Nutzung des Rathauses geleistet (allerdings nicht bezahlt, sondern über die genannte Vorauszahlung).

Der Aufsichtsratsvorsitzende hat in Gesprächen immer die Auffassung vertreten, dass künftig nicht grundsätzlich von dieser Miethöhe abgerückt werden sollte, um die GmbH handlungsfähig zu belassen.

### **Gründe für eine mögliche Verschmelzung**

In Anbetracht dieser Situation hat die Verwaltung in den letzten Monaten geprüft, ob eine Verschmelzung der GmbH auf die Stadt Aulendorf möglich, sinnvoll und vor allem wirtschaftlich wäre, auch im Hinblick darauf, dass eine weitere Neustrukturierung der städtischen Betriebe und Gesellschaften konsequent weiterzuverfolgen ist.

In Anbetracht dieser gesamten Entwicklungen wurde mit dem Finanzministerium Kontakt aufgenommen, ob einer Verschmelzung zugestimmt würde. Dies wurde ohne weitere Auflagen bejaht.

Zudem wurde geprüft, in welcher Höhe bei einer Verschmelzung Grunderwerbssteuer zu zahlen wäre. Dies ist bei einer Immobilie wie dem Schloss nicht einfach. Die Stadt geht von Kosten im fünfstelligen Bereich aus. Im Gegenzug würden bei einer Verschmelzung der GmbH Kosten in Höhe von rund 14.200,00 Euro entfallen, die sich aus den Kosten für den Betrieb der GmbH zusammensetzen. Die Kosten für die Übertragung des Schlosses auf die Stadt wären damit in wenigen Jahren amortisiert.

Eine Verschmelzung ist bei einer Entscheidung bis zum 31.08. eines Jahres auch rückwirkend zum 01.01. diesen Jahres möglich. Die Verwaltung schlägt deshalb grundsätzlich eine Verschmelzung auf den 01.01.2020 vor.

Für die Verwaltung sind die Gründe für die heutige Beratung folgende:

1. Weitere Vereinfachung der städtischen Strukturen, damit Reduzierung des Arbeitsaufwands und entsprechend geringerer Personaleinsatz und

Kosteneinsparungen.

2. Nach wenigen Jahren jährliche Kosteneinsparungen möglich, es sind auch Entscheidungen anzugehen, die die Struktur der Stadt langfristig verbessern und damit Kosten dauerhaft senken können.
3. Die kommunale Selbstverwaltungshoheit wird gestärkt, auch weil ausschließlich die Stadt das Finanzrisiko bereits schon bisher trägt.

Der Aufsichtsrat ist bei der Verschmelzung der GmbH zustimmungspflichtig. Der Aufsichtsrat hat zwischenzeitlich einer Verschmelzung zugestimmt unter folgenden Eckpunkten:

*Der Aufsichtsrat stimmt der Auflösung der Schloss Aulendorf GmbH auf 31.08.2020, rückwirkend zum 01.01.2020 unter den nachstehenden Auflagen zu:*

1. *Der Aufsichtsrat stimmt der Auflösung der Schloss Aulendorf GmbH auf 31.08.2020, rückwirkend zum 01.01.2020 unter den nachstehenden Auflagen zu:*
2. *Das Immobilien- und sonstige Vermögen, insbesondere das Stammkapital und die gebildeten Rücklagen sowie die am 31.08.2020 bestehenden Rechte und Pflichten, werden auf die Stadt Aulendorf übertragen, die mit der Vermögensübertragung ausschließlich kommunale Aufgaben erfüllen kann.*
3. *Das Geldvermögen wird auf ein städtisches Sondervermögen einbezahlt. Dieses erhält neben der Vermögensübertragung zusätzlich einen jährlichen Zuschuss aus dem Gemeindehaushalt in Höhe von mindestens 70.000 Euro. Entsprechend des Gesellschaftsvertrages fällt bei Auflösung der Gesellschaft das Vermögen an die Stadt Aulendorf, die es unmittelbar und ausschließlich für Zwecke des Denkmalschutzes am Schloss Aulendorf zu verwenden hat. Dieser Zweckbindung unterlag nach ihrem Gesellschaftszweck auch die bisherige GmbH. Die Stadt Aulendorf kann sich demgemäß im Umgang mit dem Schloss im selben Rahmen bewegen wie das bisher die GmbH tat. Reicht das im Sondervermögen vorhandene Vermögen nicht für die Erfüllung der beiden genannten Zwecke aus, so können allgemeine kommunale Haushaltsmittel nach freier Entscheidung des Gemeinderates ergänzend eingesetzt werden.*
4. *Die Stadt tritt in den bestehenden Gebäudebetreuungsvertrag mit einem Architekten ein und wird die bisherige Praxis beibehalten, dem vom Architekten festgestellten Reparatur- und Instandhaltungsbedarf in angemessener Frist und zur Vermeidung größerer Folgeschäden durch Sanierungsmaßnahmen nachzukommen. Hierzu können zunächst die Mittel des Sondervermögens herangezogen werden.*
5. *Die vorstehenden Beschlüsse (Ziffer 1 - 4) sind nur wirksam, wenn die Gesellschafterversammlung der GmbH und der Gemeinderat der Stadt diese anerkennt.*

Zur Begründung führt der Aufsichtsrat aus (verkürzt):

*Die GmbH wurde gegründet, um dem Land, das den ganz überwiegenden Teil der Grundsanierung und Umbaumaßnahmen in der ersten Hälfte der 90er Jahre finanziert hat, auf längere Sicht hinaus Einfluss auf das weitere Schicksal des Schlosses zu sichern. Dabei wurde auch ein auf 25 Jahre angelegter Miet- und Finanzierungsvertrag mit der Stadt geschlossen, der Mitte 2021 ausläuft. Das Land sieht seine Belange mittlerweile als erfüllt, es sei denn, das Schloss würde an Dritte verkauft.*

*Motiv für die GmbH-Gründung war auch, das Schicksal des Schlosses aus kommunalpolitischen Konflikten und Schwerpunktsetzungen (zum Beispiel im Gemeindehaushalt) herauszuhalten. Dazu sollte ein fachkundiges Gremium, das nur den Belangen des Schlosses, seiner Pflege und Nutzung verpflichtet ist, geschaffen werden. Das ist durch die Zusammensetzung und die Arbeitsweise des Aufsichtsrates in den vergangenen 25 Jahren im hohen Maße auch gelungen. Der Umstand, dass das Schloss auch nach dieser Zeit noch immer mit lediglich ca. 30.000*

*Euro jährlichem Erhaltungsaufwand der GmbH auskommt und in gutem Bauzustand ist, verdeutlicht, dass der Aufsichtsrat diese seine Aufgaben sehr gut erfüllt hat und daraus auch Recht und Pflicht ableitet, um die Belange des Schlosses auch nach Beendigung der GmbH besorgt zu sein.*

*Dass eine Auflösung der Gesellschaft überhaupt in Erwägung gezogen wird, hängt aber mit einer weiteren Aufgabe von GmbH und Aufsichtsrat zusammen, die dieser mit immer geringerem Erfolg erfüllte konnte, nämlich der Nutzung des Schlosses, sei es für die Öffentlichkeit oder für private Mieter. Im Laufe der Jahre haben sich trotz vieler Versuche der Einnahmenerzielung keine Interessenten gefunden, im Gegenteil sind frühere Nutzungen (Schlossmuseum GmbH, Café) entfallen. Immer mehr zeigte sich, dass alle verbleibenden und sinnvollen Nutzungen durch die Stadt bzw. ihr verbundene Einrichtungen (VHS, Tourismus) erfolgen. Damit ist der Abstimmungsaufwand zwischen dem Alleingesellschafter Stadt und seiner GmbH immer größer geworden. Dies spricht dafür, die zusätzliche Verfahrensschleife über die GmbH und ihren Aufsichtsrat zu beenden und ein Schloss, das nur noch kommunal genutzt wird, unmittelbar durch die Kommune zu verwalten.*

*Ein anderer ganz wesentlicher Aspekt ist das begrenzte Geldvermögen und die fehlende Kreditwürdigkeit der GmbH. Es ist sicher, dass eines Tages mehr als die vorhandenen Rücklagen von gut 500.000 Euro für Sanierungsmaßnahmen eingesetzt werden müssen, was zur Insolvenz der GmbH führen würde und dann ohnehin den städtischen Haushalt in Anspruch nähme. Die in den obigen Beschlüssen festgelegten Regeln reservieren dem Schloss das vorhandene (und künftige) Geld und eröffnen die Möglichkeit, auch unmittelbar mit zusätzlichen städtischen Haushaltsmitteln zu arbeiten.*

*Was die Höhe der dem Sondervermögen zufließenden jährlichen Beträge aus dem Haushalt anbelangt, so erklären sich diese 70.000 Euro wie folgt: Bisher leistet die Stadt eine jährliche Miete von gut 40.000 Euro, was bei einem neuen Mietvertrag ab Mitte 2021 deutlich an das marktübliche Niveau nach oben angepasst werden müsste. Umgekehrt gilt seit über 10 Jahre eine für die GmbH vorteilhafte Regelung der Aufteilung von Instandhaltungsinvestitionen. Alles was diesbezüglich nicht unter „Dach und Fach“ gehört (das bleibt Aufgabe der GmbH) tragen die Mieter. Das sind erfahrungsgemäß im langjährigen Schnitt ca. 30.000 Euro. Würde man nun die Miete marktgerecht erhöhen und bei den Investitionen ebenfalls wie üblich die GmbH als Eigentümerin stärker verpflichten, so bliebe es in etwa bei den bisherigen gesamten Verpflichtungen der Stadt in Höhe von ca. 70.000 Euro.*

*Insgesamt führen die oben stehenden Beschlüsse zu einer deutlichen Vereinfachung des administrativen Aufwands rund um das Schloss, einer Stärkung der Selbstverwaltungshoheit der Kommune, die alleine entscheidungsbefugt wird und einer Wahrung der Kultur- und heimatgeschichtlichen sowie denkmalschützerischen Belange, die mit dem stadtbildprägenden Schloss verbunden sind.*

Mit dem heutigen Beschluss kann ein weiteres wichtiges Teilziel zur Restrukturierung der Stadt erreicht werden. An dieser Stelle möchte die Kämmerei nochmals kurz die bereits erreichten Schritte seit 2015 darstellen:

- Eingliederung Schloss- und Kinderfestverein
- Abwicklung Betriebszweig Energieversorgung des Eigenbetriebs Stadtwerke Aulendorf
- Verschmelzung Schlossmuseum Aulendorf GmbH
- Integration Betriebszweig Betriebshof des Eigenbetriebs Betriebswerke Aulendorf in den städtischen Haushalt
- Integration Eigenbetrieb Aulendorf Tourismus in den städtischen Haushalt
- Aktuell laufen die vorbereitenden Arbeiten für die weitere Integration der verbliebenen Eigenbetriebe (Betriebszweige Abwasserbeseitigung Eigenbetrieb Betriebswerke Aulendorf, Eigenbetrieb Stadtwerke Aulendorf mit zwei Betriebszweigen).

Als letzter Schritt muss noch ein Verschmelzungsvertrag notariell beurkundet werden. Dies erfolgt Anfang August.

Die Kosten für die Grunderwerbssteuer werden im Nachtrag des städtischen Haushalts 2020

ingeplant.

**Beschlussantrag:**

Der Gemeinderat beschließt:

1. Die Verschmelzung der Schloss Aulendorf GmbH auf die Stadt Aulendorf rückwirkend zum 01.01.2020 wird befürwortet.
2. Die entsprechenden Mittel für die Grunderwerbssteuer werden in den städtischen Nachtragshaushalt 2020 eingestellt.
3. Das Immobilien- und sonstige Vermögen, insbesondere das Stammkapital und die gebildeten Rücklagen sowie die am 31.08.2020 bestehenden Rechte und Pflichten, werden auf die Stadt Aulendorf übertragen, die mit der Vermögensübertragung ausschließlich kommunale Aufgaben erfüllen kann.
4. Das Geldvermögen wird auf ein städtisches Sondervermögen einbezahlt. Dieses erhält neben der Vermögensübertragung zusätzlich einen jährlichen Zuschuss aus dem Gemeindehaushalt in Höhe von mindestens 70.000 Euro. Entsprechend des Gesellschaftsvertrages fällt bei Auflösung der Gesellschaft das Vermögen an die Stadt Aulendorf, die es unmittelbar und ausschließlich für Zwecke des Denkmalschutzes am Schloss Aulendorf zu verwenden hat. Dieser Zweckbindung unterlag nach ihrem Gesellschaftszweck auch die bisherige GmbH. Die Stadt Aulendorf kann sich demgemäß im Umgang mit dem Schloss im selben Rahmen bewegen wie das bisher die GmbH tat. Reicht das im Sondervermögen vorhandene Vermögen nicht für die Erfüllung der beiden genannten Zwecke aus, so können allgemeine kommunale Haushaltsmittel nach freier Entscheidung des Gemeinderates ergänzend eingesetzt werden.
5. Die Stadt tritt in den bestehenden Gebäudebetreuungsvertrag mit einem Architekten ein und wird die bisherige Praxis beibehalten, dem vom Architekten festgestellten Reparatur- und Instandhaltungsbedarf in angemessener Frist und zur Vermeidung größerer Folgeschäden durch Sanierungsmaßnahmen nachzukommen. Hierzu können zunächst die Mittel des Sondervermögens herangezogen werden.

**Beschlussauszüge für**

Aulendorf, den 03.07.2020

Bürgermeister

Kämmerei

Hauptamt

Bauamt

Ortschaft

<b>Stadtbauamt</b> Stefanie Kaschytza		<b>Vorlagen-Nr. 40/559/2020/1</b>	
Sitzung am	Gremium	Status	Zuständigkeit
24.06.2020	Ausschuss für Umwelt und Technik	Ö	Vorberatung
13.07.2020	Gemeinderat	Ö	Entscheidung

**TOP: 9 Kläranlage Aulendorf Schlammfaulbehälter  
- Sanierung oder Erneuerung**

**Ausgangssituation:**

Die im Jahre 1979 erbaute Kläranlage wird seit 2011 saniert und umgebaut. Seither wurden das Nachklärbecken, das Belebungsbecken sowie die EMSR-Technik und das Betriebsgebäude saniert.

Der Gemeinderat beschloss in seiner Sitzung am 16.12.2019 die Gesamtmaßnahme rund um den Schlammfaulturm im Jahr 2020 planen und im Jahr 2021 umsetzen zu lassen. Betriebsablaufbedingt sollen im Rahmen der Arbeiten am Schlammfaulturm auch der Schlammeindicker, das Krählwerk und der Rohrkeller saniert sowie die Filtrat-Schlammleitungen erneuert. Jedoch werden diese Maßnahmen in der folgenden Betrachtung (und den damit verbundenen genannten Kosten) nicht berücksichtigt.

Der Ausschuss für Umwelt und Technik hat in seiner Sitzung am 24.06.2020 einstimmig die Empfehlung an den Gemeinderat für einen Neubau des Schlammfaulturms ausgesprochen. Weiter empfiehlt er die Maßnahme in den Haushalt 2021 aufzunehmen und die Maßnahme nach dem Grundsatzbeschluss in den Ausschuss für Umwelt und Technik zu verweisen.

Die Maßnahme werden durch das Ingenieurbüro iat-Ingenieurberatung GmbH aus Stuttgart betreut.

**Schlammfaulbehälter – Sanierung oder Erneuerung**

Der derzeitige Schlammfaulturm fasst ein Volumen von 2.000 m<sup>3</sup>, was für den Frischschlammanfall der Kläranlage zu groß dimensioniert ist. Der Schlamm im Faulbehälter muss regelmäßig umgewälzt und auf einer konstanten Temperatur gehalten werden. Somit hat die Größe des Behälters Einfluss auf die Unterhaltungskosten. Da der Faulturm für die Kläranlage mindestens halbiert werden könnte, stellt sich die Frage, ob ein Neubau nicht wirtschaftlicher wäre, zumal Platz direkt neben dem jetzigen Behälter vorhanden wäre und auch die Leitungen zum Behälter im Rahmen der Sanierung erneuert werden sollen. Dieser Frage hat sich das Ingenieurbüro iat-Ingenieurberatung GmbH aus Stuttgart angenommen.



### Bestehender Schlammfaulbehälter

Der bestehende Schlammfaulbehälter wurde 1980 erbaut und vor ca. 20 Jahren das letzte Mal komplett geleert und seither auch nicht mehr saniert. Er besteht aus vorgespanntem Stahlbeton. Ein Großteil der Leitung liegt im Faulbehälter selber, was eine Wartung/ Reparatur im laufenden Betrieb unmöglich macht und inzwischen auch nicht mehr üblich ist. Die Faulschlammmentnahme am Grundablass ist suboptimal, da der Druck des gesamten Inhaltes auf dem Auslass anliegt und beim Ablassen des Schlammes Klärgas zurück in den Turm gesaugt werden kann. Die Aufenthaltszeit des Schlammes beträgt ca. 67 Tage, die Empfehlung der DWA ist 20-30 Tage.

### Anpassung der Randbedingungen

Unabhängig von Sanierung oder Erneuerung werden folgende Punkte umgestellt:

- die Heiz- und Umwälzkreisläufe werden zusammengeführt
- die Umwälzung wird von 1,6-fache auf 1,8-fache pro Tag erhöht, entspricht 150 m<sup>3</sup>/h (Empfehlung mindestens 1 x pro Tag)
- die Temperatur im Behälter wird von 31°C auf 37°C erhöht (Empfehlung 30- 40°C).

Diese Anpassungen sind auch die Grundlage für den Vergleich Sanierung oder Neubau und gelten auch für den Neubau.

### Eckdaten eines Faulturm Neubaus

Für einen neu zu bauenden Faulturm sind folgende Eckdaten angesetzt:

- gewählte Aufenthaltsdauer: 27 Tage  
→ Volumen: 800 m<sup>3</sup>
- Material: Stahlbeton
- Abmessungen: zylindrisch, Durchmesser 10 m, Gesamthöhe 12 m
- Standort direkt neben dem jetzigen Faulturm
- Umwälzung 1,8-fache pro Tag (wie nach einer Sanierung), entspricht 60 m<sup>3</sup>/h
- Temperatur: 37 °C (wie nach einer Sanierung)

### Vergleich der Auslegung Sanierung/ Neubau

In der folgenden Tabelle sind nochmals die wichtigsten Eckpunkte zwischen Sanierung des Bestandes und einem Neubau gegenübergestellt.

	<u>Sanierung</u>	<u>Neubau</u>
Faulturmvolumen	2.000 m <sup>3</sup>	800 m <sup>3</sup>
Faulturmoberfläche oberhalb GOK	ca. 650 m <sup>2</sup>	ca. 400m <sup>2</sup>
Aufenthaltszeit 2-Wochen-Minimum (30 m <sup>3</sup> /d)	67 Tage	27 Tage
Temperatur	37 °C	
Umwälzung (1,8-fach)	150 m <sup>3</sup> /h	60 m <sup>3</sup> /h
Verhalten bei Mengenschwankungen	sehr flexibel wg. großer Aufenthaltszeit	bedingt flexibel

Deutlich zu erkennen ist, dass sich die Faulturmoberfläche und die Umwälzleistung stark unterscheidet.

**Anfallende Arbeiten Sanierung/ Neubau**

In Folgendem sind die anfallenden Arbeiten für die Sanierung des Bestandes bzw. des Neubaus gegenübergestellt.

	<u>Sanierung</u>	<u>Neubau</u>
Faulturmkopf	Gashaube, Messungen, Einbauten, ...	
Schlosserarbeiten	Treppen, Geländer, Gitterroste, ...	
Rohrleitungen	Innen im Faulturm	Außen am Faulturm
Maschinentechik (MT) im Rohrkanal	Pumpen 150 m <sup>3</sup> /h Rohrleitungsdurchführungen	Pumpen 60 m <sup>3</sup> /h Anbindung der Rohrleitungen
Verkleidung	- Demontage und Entsorgung Außenverkleidung (asbesthaltig) - Neue Verkleidung und Dämmung z.B. Aluminiumblech Oberfläche ca. 650 m <sup>2</sup>	- Verkleidung und Dämmung z.B. Aluminiumblech Oberfläche ca. 400 m <sup>2</sup>
Betoninstandsetzung/ Rohbau	Betoninstandsetzung Minimum - Außen: sichtbare Flächen - Innen: Gaswechselzone und Schächte Betoninstandsetzung Maximum: - Außen: komplett - Innen: komplett	- Stahlbeton (ca. 250 m <sup>3</sup> ) - Wandstärke: 35 cm - Ø 10 m - Höhe 12 m - Höhe über GOK: 9m - Trichter mit Profilbeton - Befestigte Flächen

Es ist zu erkennen, dass ein Großteil der Arbeiten bei beiden Varianten anfällt. Bei der Verkleidung fällt bei der Sanierung des Bestandes außerdem noch die Demontage und die Entsorgung an.

Die Betoninstandsetzung des bestehenden Behälters ist auf Grund der fehlenden Kenntnisse über den Zustand des Innenraumes nicht einzuschätzen.

**Zusatzkostenpunkte bei der Sanierung**

Bei der Sanierung fallen außerdem zusätzliche Kosten an, da die Arbeit des Faulturmes extern bewältigt werden muss. Diese Leistungen sind stark von der Bauzeit abhängig, weshalb die Kosten für eine geschätzte Bauzeit von 6 und 9 Monaten aufgestellt wurden.

	<u>Bauzeit 6 Monate</u>	<u>Bauzeit 9 Monate</u>
Leerung Faulturm	30.000 €	
Rohschlammwässerung und -entsorgung	81.000 €	120.000 €
Ausfall Stromerzeugung	13.000 €	19.000 €
Einsparungen Strom, Wartung	- 9.000€	- 13.000 €
Wiederinbetriebnahme BHKW + Faulturm	10.000 €	
<b>Zwischensumme netto</b>	<b>125.000 €</b>	<b>166.000 €</b>
Sonstiges, 20 %	25.000 €	34.000 €
<b>Zusatzkosten netto</b>	<b>150.000 €</b>	<b>200.000 €</b>

Bei den Kosten handelt es sich lediglich um eine Kostenvorschätzung im Stadium der Vorplanung.

Es ist deutlich zu erkennen, dass je nach Länge der Bauzeit die Zusatzkosten bei der Sanierung stark differenzieren. Da eine Leerung des Faulturmbehälters sehr auswendig und kostspielig ist, ist eine Leerung vorab um die Substanz im Inneren zu prüfen nicht möglich, womit sich der wirkliche Zustand im Inneren erst während der Baumaßnahme erkennen lässt.

**Kostenbetrachtung der verschiedenen Varianten**

Für die Kostenbetrachtung wurden 3 Varianten betrachtet:

1. Sanierung minimal  
d.h. es sind nur die stark beanspruchten Innenflächen des Behälters zu sanieren
2. Sanierung maximal  
d.h. die komplette Innen- und Außenflächen des Behälters müssen saniert werden
3. Neubau

	<u>Sanierung</u>		<u>Neubau</u>
	<u>min</u>	<u>max</u>	
Betonsanierung/ Rohbau	140.000 €	340.000 €	510.000 €
MT-Ausrüstung (+Anbindung)	235.000 €		270.000 €
Verkleidung (+Demontage)	175.000 €		90.000 €
Arbeiten im Rohrkanal	110.000 €		95.000 €
Zwischensumme netto	660.000 €	860.000 €	965.000 €
Sonstiges, 20 %	132.000 €	172.000 €	193.000 €
Baunebenkosten, 25%	198.000 €	258.000 €	290.000 €
Zusatzkosten während Sanierung	150.000 €	200.000 €	-
<b>Gesamtkosten netto</b>	<b>1.140.000 €</b>	<b>1.490.000 €</b>	<b>1.448.000 €</b>
Mehrwertsteuer 19%	217.000 €	283.000 €	275.000 €
<b>Gesamtsumme brutto</b>	<b>1.357.000 €</b>	<b>1.773.000 €</b>	<b>1.723.000 €</b>

Bei den Kosten handelt es sich lediglich um eine Kostenvorschätzung im Stadium der Vorplanung.

Die Kosten für einen Neubau liegt deutlich über den Kosten für die minimale Sanierung jedoch noch unter den Kosten, die bei einer kompletten Betonsanierung anfallen.

**Betriebskosten (brutto)**

Je nachdem ob eine Sanierung oder ein Neubau des Faulturms erfolgt fallen in den Folgejahren unterschiedliche Betriebskosten an.

	<u>Sanierung</u>	<u>Neubau</u>
Strom für Pumpen (25ct/kWh)	15.500 €/a	6.300 €/a
Wärmekosten bei 37 °C (6ct/kWh)	27.000 €/a	22.200 €/a
<b>Betriebskosten (brutto) gesamt</b>	<b>ca. 42.500 €/a</b>	<b>ca. 28.500 €/a</b>

Bei diesen Kosten handelt es sich lediglich um eine Kostenvorschätzung im Stadium der Vorplanung.

Bei einem Neubau werden die Betriebskosten pro Jahr voraussichtlich circa 14.000 €/a (Brutto) niedriger sein, wie bei einer Sanierung.

**Unwägbarkeiten**

Bei beiden Varianten gibt es gewisse Unwägbarkeiten, die Auswirkungen auf die Kostenvorschätzung im Stadium der Vorplanung haben können.

Bei einer Sanierung sind dies vor allem

- der Zustand des Betons innen
- die Beschichtung innen könnte asbesthaltig sein
- die Rohrdurchführungen und
- die Überdeckung des Spannstahls

Alle diese Unwägbarkeiten können nicht vorab ausgeräumt werden.

Bei einem Neubau sind bisher noch nicht berücksichtigt:

- Baugrund (sofern deutlich schlechter als neben dem Vorfluter zu erwarten ist) und damit verbunden ein erhöhter Aufwand bei der Gründung
- die Bauweise, dargestellt ist die Bauweise in Stahlbeton (auf Grund der Vergleichbarkeit mit der Sanierung) es wäre allerdings auch andere Bauarten möglich z. B. ein Wickelfalzbehälter
- was geschieht mit dem alten Faulturm? Weiterverwendung z.B. der Umbau zu einem Schlammeindicker

Im Gegensatz zur Sanierung würden sich die meisten Unwägbarkeiten bei einem Neubau außerhalb der Bauphase (z. B. durch eine Baugrunduntersuchung) erörtern und planen lassen.

### **Finanzierung**

Das Projekt ist im Haushalt 2021 einzuplanen.

Sollte eine Ausschreibung bereits 2020 gewünscht sein sind entsprechend die Kosten im Nachtragshaushalt 2020 zu berücksichtigen.

Die Verwaltung empfiehlt einen Neubau des Schlammfaulturms. Zum einen sind die Kosten und Bauabläufe besser vorab zu planen. Zum anderen erhält man ein komplett neues Bauwerk, bei einer Sanierung bleibt weiterhin die 40 Jahre alte Substanz (z. B. der vorgespannte Stahlbeton) erhalten. Weiter wird vorgeschlagen die Maßnahme bereits 2020 auszuschreiben mit einer Vergabe im Januar/ Februar 2021, damit die Baumaßnahme bereits im Frühjahr begonnen werden kann.

### **Beschlussantrag:**

1. Dem Neubau eines Schlammfaulturmes, anstelle einer Sanierung wird zugestimmt und die Verwaltung wird mit der Planung beauftragt.
2. Der Gemeinderat beschließt die Maßnahme im Haushalt 2021 aufzunehmen.
3. Der Gemeinderat verweist die Maßnahme nach deren Grundsatzbeschluss an den Ausschuss für Umwelt und Technik, insbesondere:
  - Zustimmung zur Ausführungsplanung
  - Ausschreibungsfreigabe
  - Vergabe

### **Anlagen:**

Folien der PowerPoint Präsentation aus der AUT-Sitzung vom 24.06.2020

### **Beschlussauszüge für**

- |  |  |   |
|--|--|---|
| <input type="checkbox"/> Bürgermeister       | <input type="checkbox"/> Hauptamt          |   |
| <input checked="" type="checkbox"/> Kämmerei | <input checked="" type="checkbox"/> Bauamt | <input checked="" type="checkbox"/> Ortschaft |

Aulendorf, den 03.07.2020



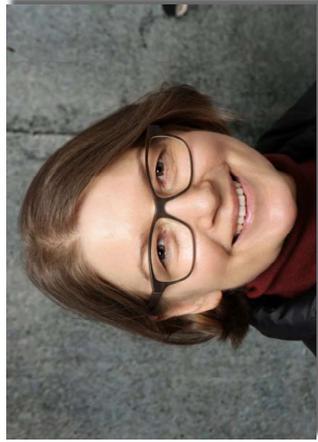
# Kläranlage Aulendorf Variantenbetrachtung Faulung

Ausschuss für Technik und Umwelt

Sitzung am 24.06.2020

## In eigener Sache

Variantenbetrachtung  
Faulturm KA Aulendorf



Frau Rieger, seit 1990 bei iat



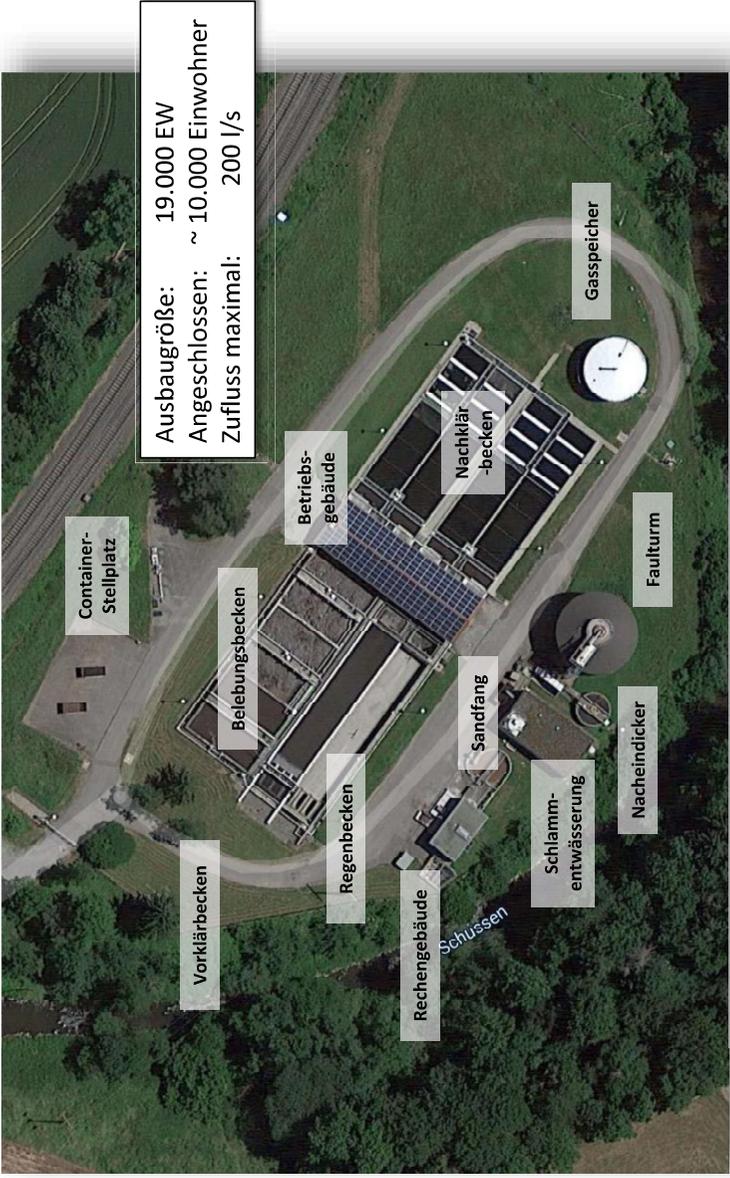
Frau Kircher, seit 2013 bei iat

iat – seit 01.01.2019 Tochterfirma von Klinger und Partner

 iat - Schwerpunkt Kläranlagen seit über 30 Jahren

# Kläranlage Aulendorf

Variantenbetrachtung  
Faulturm KA Aulendorf

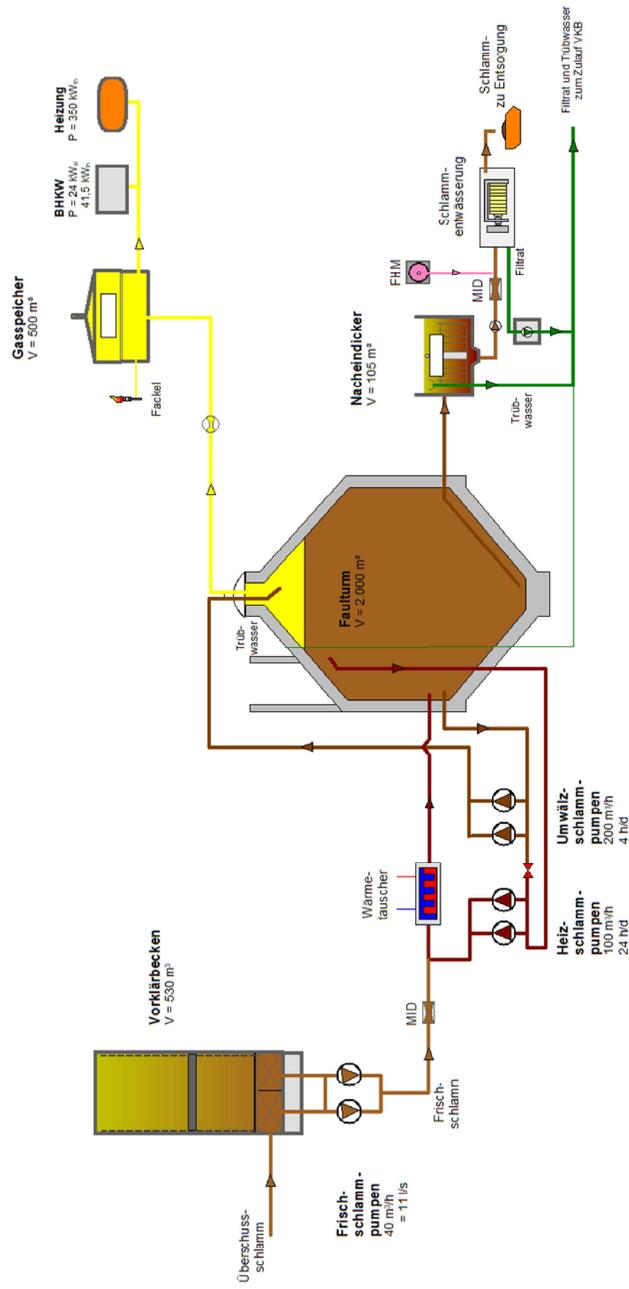


24.06.2020

Seite 3 von 24

# Fließschema Schlamm

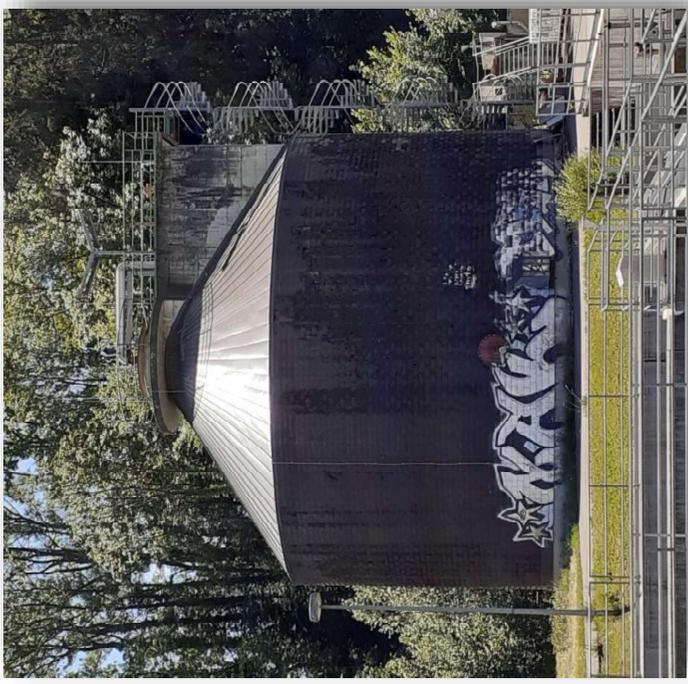
Variantenbetrachtung  
Faulturm KA Aulendorf



24.06.2020

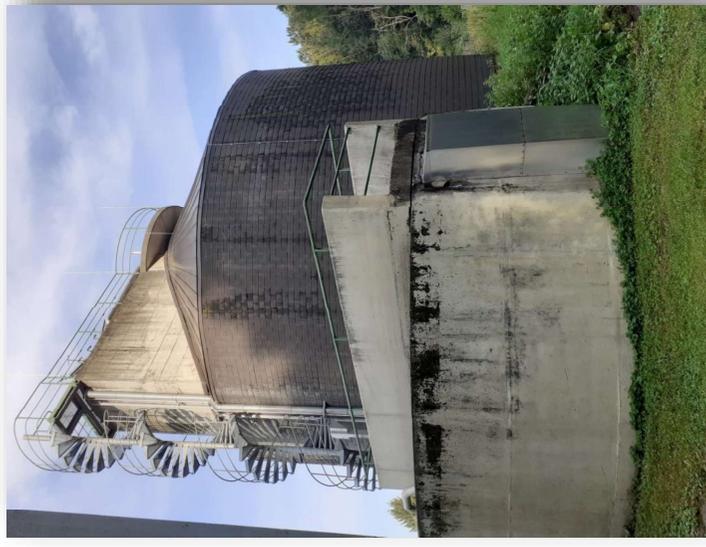
Seite 4 von 24

- Bauwerk
  - Stahlbeton, vorgespannt
  - 2.000 m<sup>3</sup>, Baujahr 1980
  - Isolierung im Zylinderbereich Gasbetonsteine
  - Verkleidung mit Eternitplatten asbesthaltig
  - Wendeltreppe, entspricht nicht den UVV
- Maschinenteknik
  - Außenliegende Umwälzung 4 Pumpen Baujahr 2003/2011
  - Verrohrung im Rohrkanal Normal-/ Edelstahl
  - Verrohrung im FT musste in den 80er Jahren bereits erneuert werden
  - ca. 35 Schieber
- Gemeinderatsbeschluss 2019: Sanierung Faulturm
  - Planung 2020
  - Umsetzung 2021



24.06.2020

- Betrieb Faulturm
  - Faulraumtemperatur 31 °C üblich 35 bis 37 °C
  - Aufenthaltszeit 67 Tage üblich 20 bis 30 Tage
  - Umwälzung 3.200 m<sup>3</sup>/d
  - 1,6 fache Umwälzung mit 4 Pumpen
  - Abzug Faulschlamm über den Grundablass besser: Verdrängung
- Empfehlung:
  - Faulturmtemperatur 37 °C
  - Umwälzung 1,8-fach 3.600 m<sup>3</sup>/d mit 2 Pumpen
  - Abzug über Verdrängung



24.06.2020

# Ausgangssituation Faulturm



24.06.2020

Seite 7 von 24

# Ausgangssituation Faulturm

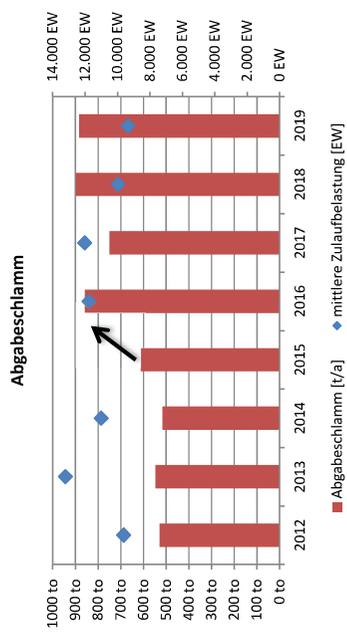
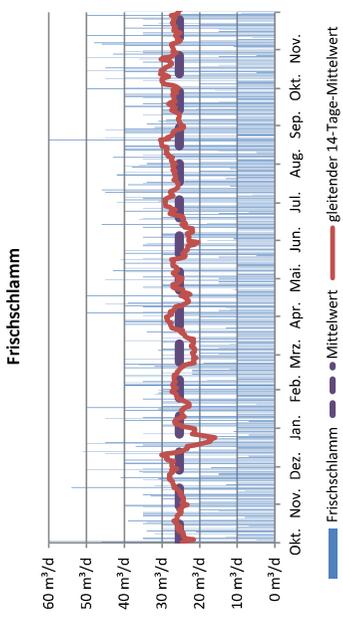


24.06.2020

Seite 8 von 24

# Betriebswerte 2019

- Frischschlamm 9.270 m<sup>3</sup>/a
- Tagesmenge Ø 25 m<sup>3</sup>/d
- 2-Wochen-Maximum 30 m<sup>3</sup>/d
- Aufenthaltszeit min. 67 Tage
- Faultemperatur Ø 31 °C
- zur Entwässerung 7.278 m<sup>3</sup>/a
- Abgabeschlamm (Ø 25,8% TS) 884 to/a
- Klärgas 89.286 m<sup>3</sup>/a
- Strom BHKW 118.770 kWh/a

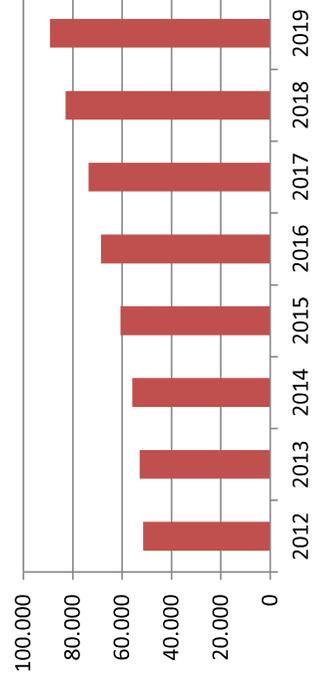


24.06.2020

Seite 9 von 24

# Klärgaserzeugung

## Entwicklung Klärgaserzeugung



Anstieg der Klärgaserzeugung  
in den letzten Jahren

- ↓ TS im Belebungsbecken
- ↑ Umwälzung Faulturm

% der Anlagen

Nach DWA Vergleichswerten (A 216)  
liegt die spezifische Gaserzeugung  
jetzt im Mittelfeld

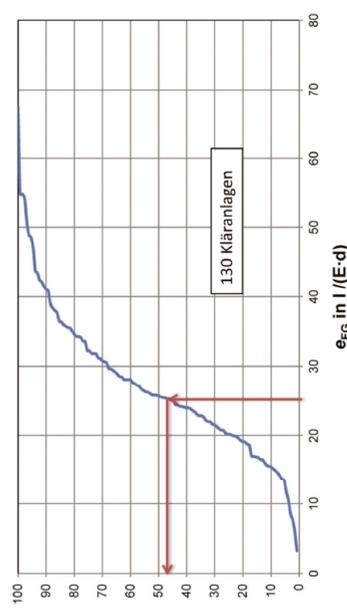


Bild 4: Spezifischer Faulgasanfall  $e_g$  bezogen auf die angeschlossenen Einwohnerwerte

24.06.2020

Seite 10 von 24

# Sanierung Faulturm

- Neue Verkleidung und Wärmedämmung ca. 650 m<sup>2</sup> incl. Entsorgung der vorhandenen
- Betonsanierung je nach Zustand Minimal-/Maximalprogramm Unklar, ob Beschichtung innen asbesthaltig
- Neuer Treppenturm
- Erneuern Maschinenteknik am FT-Kopf Gashaube, Geländer, Gitterroste etc.
- Erneuern/Optimieren Verrohrung im FT und im Rohrkanal incl. Armaturen und Rohrdurchführungen
- Neue angepasste Umwälzpumpen 2 Stk. 150 m<sup>3</sup>/h, 3.600 m<sup>3</sup>/d
- Zusatzkosten Faulturmsanierung Dauer ca. 6 bis 9 Monate
- Faulturm leeren 2.000 m<sup>3</sup>
- Klärschlammentwässerung über die Dauer der Sanierung über mobile Entwässerung, da die vorhandene Kammerfilterpresse für Rohschlamm ungeeignet ist, Mehrschlammfall wg. fehlender Faulung ca. 19 to/Monat
- Entsorgung erhöhter Klärschlammfall 89 €/to
- Ausfall Stromerzeugung

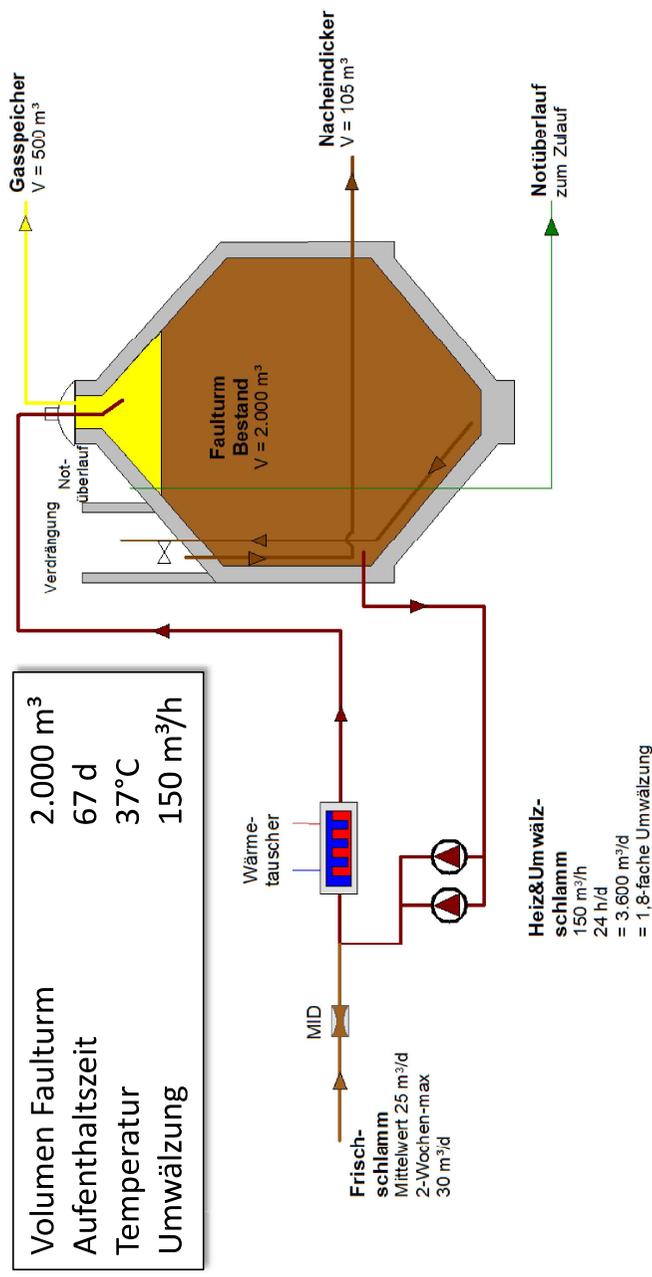
## Alternativ zur Sanierung

→ Überlegung Neubau kleinerer Faulturm

24.06.2020

Seite 11 von 24

# Schema Bestand saniert

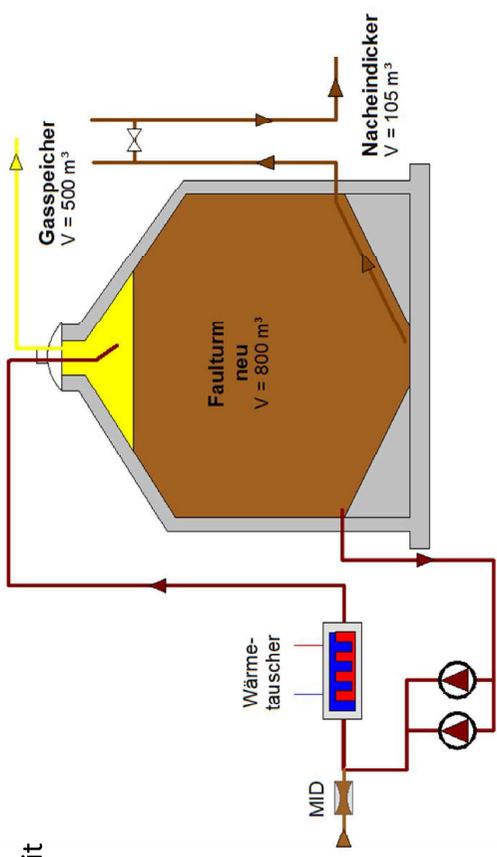


24.06.2020

Seite 12 von 24

# Konzeption Neubau

- Volumen
  - 20 – 30 Tage Aufenthaltszeit
  - gewählt: 27 Tage
  - 800 m<sup>3</sup>
- Bauwerk
  - Stahlbeton, zylindrisch
  - Durchmesser 10 m
  - Gesamthöhe 12 m
- Umwälzung
  - 1,8 mal am Tag = 60 m<sup>3</sup>/h
- Temperatur 37°C
- Schlammabzug über Verdrängung



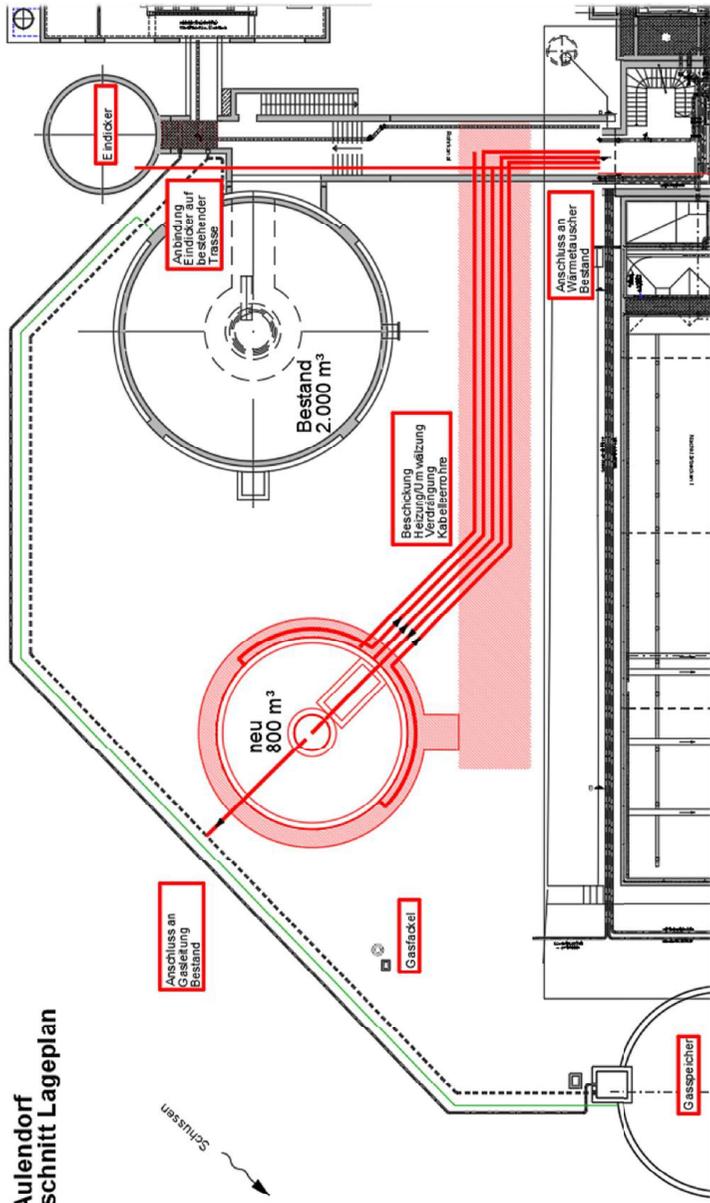
**Heiz-&Umwälzpumpen**  
60 m<sup>3</sup>/h = 1.440 m<sup>3</sup>/d  
= 1,8-fache Umwälzung

24.06.2020

Seite 13 von 24

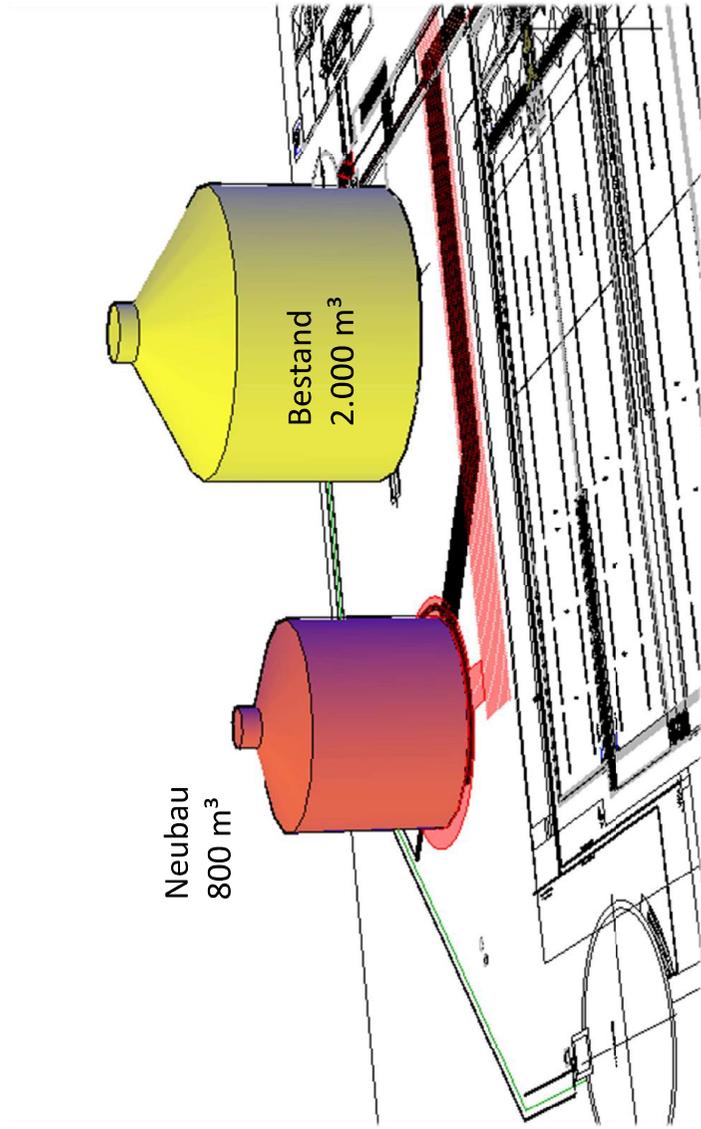
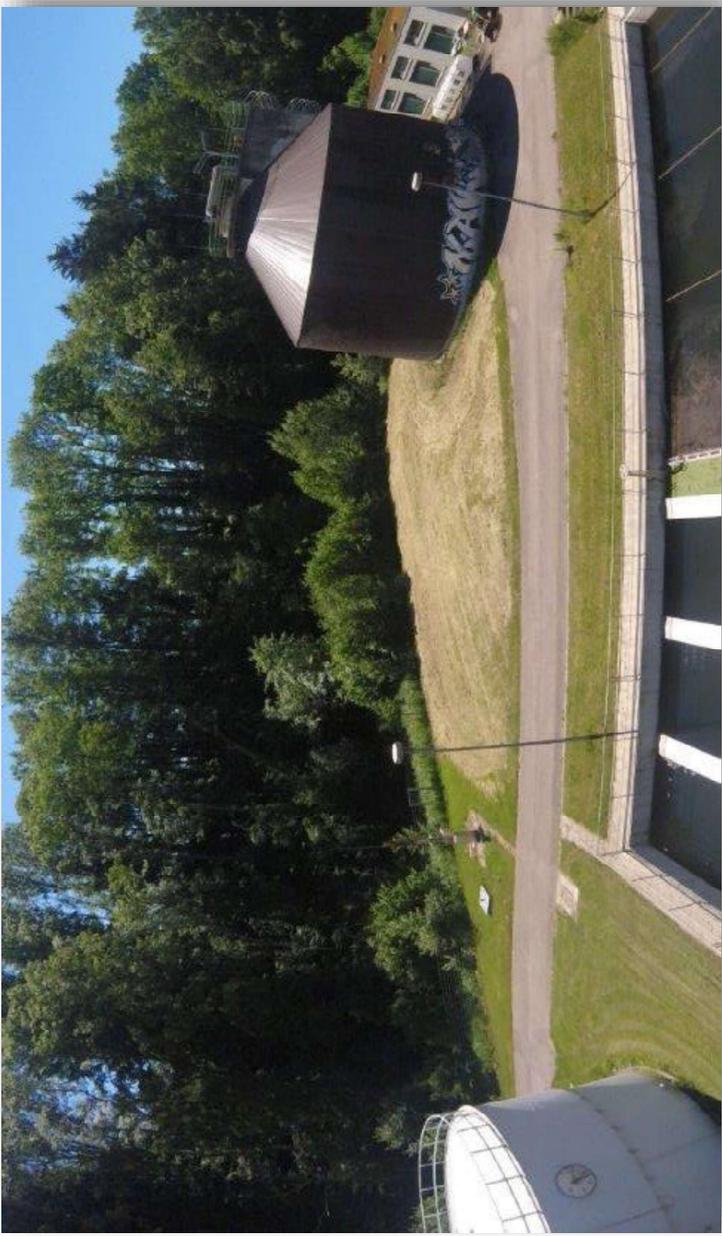
# Standort Neubau

KA Aulendorf  
Ausschnitt Lageplan



24.06.2020

Seite 14 von 24



# Vergleich Auslegung

	Sanierung Bestand	Neubau
Faulturmvolumen	2.000 m <sup>3</sup>	800 m <sup>3</sup>
Faulturmoberfläche oberhalb Gelände	ca. 650 m <sup>2</sup>	ca. 400 m <sup>2</sup>
Aufenthaltszeit 2-Wochen-Min. (30 m <sup>3</sup> /d)	67 d	27 d
Temperatur	37°C	
Umwälzung (1,8-fach)	150 m <sup>3</sup> /h (1.314.000 m <sup>3</sup> /a)	60 m <sup>3</sup> /h (525.600 m <sup>3</sup> /a)
Verhalten bei Mengenschwankungen	sehr flexibel wg. großer Aufenthaltszeit	bedingt flexibel

# Maschinentechnik

	Sanierung Bestand	Neubau
Faulturmkopf	Gashaube, Messungen, Einbauten,...	
Schlosserarbeiten	Treppe, Geländer, Gitterroste,...	
Rohrleitungen	Innen im Faulturm	Außen am Faulturm
MT im Rohrkanal	Pumpen 150 m <sup>3</sup> /h Erneuerung Durchführungen	Pumpen 60 m <sup>3</sup> /h anbindende Rohrleitungen



## Sanierung

- Demontage und Entsorgung Außenverkleidung (asbesthaltig)
- Neue Verkleidung und Dämmung
  - z.B. Aluminiumbleche
  - Oberfläche ca. 650 m<sup>2</sup>

## Neubau

- Verkleidung und Dämmung
  - z.B. Aluminiumbleche
  - Oberfläche ca. 400 m<sup>2</sup>



# Betonsanierung / Rohbau

## Sanierung

- Betoninstandsetzung min.
  - Außen:
    - Sichtbare Flächen
  - Innen:
    - Gaswechsellzone
    - Schächte
- Betoninstandsetzung max.
  - Innen und Außen komplett

## Neubau

- Stahlbeton (ca. 250 m<sup>3</sup>)
  - Wandstärke: 35 cm
  - Ø 10 m, Höhe 12 m
  - Höhe über GOK 9 m
- Trichter mit Profilbeton
- Befestigte Flächen

# Zusatzkosten Sanierung

	Bauzeit 6 Monate	Bauzeit 9 Monate
Leerung Faulturm (mobile Presse)	30.000 €	
Rohschlammwässerung (mobile Presse)	71.000 €	105.000 €
Mehrkosten Schlammentsorgung	10.000 €	15.000 €
Ausfall Stromerzeugung	13.000 €	19.000 €
Einsparungen Strom Pumpen, Wartung BHKW	- 9.000 €	- 13.000 €
Wiederinbetriebnahmen BHKW + Faulturm		10.000 €
<b>Zwischensumme</b>	<b>125.000 €</b>	<b>166.000 €</b>
Sonstiges 20 %	25.000 €	34.000 €
<b>Zusatzkosten netto</b>	<b>150.000 €</b>	<b>200.000 €</b>

24.06.2020

Seite 21 von 24

# Gesamtkosten

	Sanierung		Neubau
	min	max	
Betonsanierung / Rohbau (sichtbare Flächen, Gaswechselfzone)	140.000 €	340.000 € (komplett)	510.000 € (Stahlbetonbauwerk)
MT-Ausrüstung (+Anbindung)	235.000 €		270.000 €
Verkleidung (+ Demontage)	175.000 €		90.000 €
Arbeiten im Rohrkanal	110.000 €		95.000 €
<b>Zwischensumme netto</b>	<b>660.000 €</b>	<b>860.000 €</b>	<b>965.000 €</b>
Sonstiges, 20 %	132.000 €	172.000 €	193.000 €
Baunebenkosten, 25 %	198.000 €	258.000 €	290.000 €
Zusatzkosten während Sanierung (6 Monate)	150.000 €	200.000 € (9 Monate)	-
<b>Gesamtsumme netto</b>	<b>1.140.000 €</b>	<b>1.490.000 €</b>	<b>1.448.000 €</b>
<b>Gesamtsumme brutto</b>	<b>1.357.000 €</b>	<b>1.773.000 €</b>	<b>1.723.000 €</b>

24.06.2020

Seite 22 von 24

	Sanierung Bestand	Neubau
Strom für Pumpen (25ct/kWh)	15.500 €/a	6.300 €/a
Wärmekosten bei 37°C (6ct/kWh)	27.000 €/a	22.200 €/a
<b>Betriebskosten gesamt (brutto)</b>	<b>ca. 42.500 €/a</b>	<b>ca. 28.500 €/a</b>

Differenz Betriebskosten ca. 14.000 €/a brutto

24.06.2020

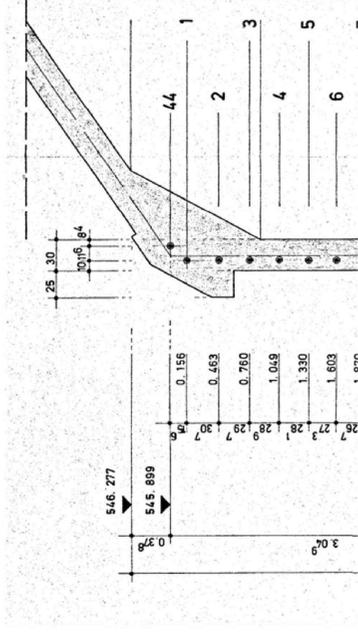
Seite 23 von 24

## Sanierung

- Zustand Beton innen
- Beschichtung innen asbesthaltig?
- Rohrdurchführungen
- Überdeckung des Spannstahls

## Neubau

- Baugrund und Gründung
- Bauweise
  - Dargestellt: Stahlbeton
  - Andere Bauweise z.B. Wickelfalzbehälter, Stahlbau,...
- Alter Faulturm
  - Abbruch?
  - Weitere Verwendung, z.B. Umbau zu Eindicker



24.06.2020

Seite 24 von 24

Danke für die Aufmerksamkeit

Fragen / Diskussion



<b>Stadtbauamt</b>		<b>Vorlagen-Nr. 40/572/2020</b>	
Sitzung am 13.07.2020	Gremium Gemeinderat	Status Ö	Zuständigkeit Entscheidung
<b>TOP: 10    Neubau Dorfstadel mit Backhaus Zollenreute - Vergabe von Bauleistungen</b>			
<b>Ausgangssituation:</b> Die Submission fand am 10.06.2020 statt.  Die eingegangenen Angebote wurden geprüft und ausgewertet.			
<b>Geprüfte Vergabesummen</b>			
<b>Gewerk</b>	<b>Vergabesumme brutto</b>	<b>Zuständig für Vergabe</b>	
HLS-Arbeiten	157.685,44 €	GR / AUT	
<b>HLS-Arbeiten</b> Bei den HLS-arbeiten haben 2 Firmen Ausschreibungsunterlagen angefordert. Zur Submission ist ein Angebot der Real GmbH aus Bad Waldsee zum Bruttopreis von 157.685,86 € eingegangen.  Die Angebotssumme liegt rund 75.500 € über der Kostenschätzung vom 06.03.2019.  Nach Gesprächen mit Fachplanungsbüro IB Erb GmbH und Architekturbüro Kasten sind Einsparpotentiale in Höhe von brutto 58.149,35 € möglich.  Die Einsparpotentiale setzen sich zusammen aus:			
Entfall nicht benötigte Einrichtungsgegenstände + Anlagenteile		2.201,50 €	
Reduktion Anlagenleistung Lüftungsanlage, Zubehöerteile, Bemusterung günstigere Sanitärkeramik, Optimierung Rohrleitungen Fußbodenheizung		23.817,85	
Aufstellung Heizungspufferspeicher im OG Bestand, Reduktion Lüftungsanlage auf brutto 2.500 cbm/h nach DIN		32.130,00 €	
Summe Einsparpotential:		58.149,35 €	
Nach Berücksichtigung der vom IB Erb GmbH empfohlenen möglichen Einsparpotentiale ergibt sich folgender Kostenstand: 99.536,09 €/brutto (Optimiertes Submissionsergebnis HLS-Arbeiten)  Die Verwaltung schlägt vor, die HLS-Arbeiten an die Firma Real GmbH aus Bad Waldsee zu vergeben.			
<b>Beschlussantrag:</b> Die Arbeiten für das Gewerk HLS werden an die Firma Real GmbH zum Bruttopreis von 99.536,09 € vergeben.			
<b>Anlagen:</b> Auszug aus den Vergabevorschlägen			

**Beschlussauszüge für**

Aulendorf, den 03.07.2020

Bürgermeister  
 Kämmerei

Hauptamt  
 Bauamt

Ortschaft



# STADT AULENDORF

Bürgermeister		Vorlagen-Nr. 10/177/2020/1									
Sitzung am	Gremium	Status	Zuständigkeit								
27.05.2020	Ausschuss für Umwelt und Technik	N	Entscheidung								
13.07.2020	Gemeinderat	Ö	Entscheidung								
<b>TOP: 11 Straßenbeleuchtung - Änderung der Schaltzeiten</b>											
<p><b>Ausgangssituation:</b>  Aus der Bürgerschaft und der Mitte des Gemeinderates gab es in der Vergangenheit immer wieder Anfragen, die derzeitigen Schaltzeiten der Straßenbeleuchtung im Stadtgebiet zu ändern. Zum einen besteht der Wunsch die Schaltzeiten der Straßenbeleuchtung nachts um eine Stunde zu verlängern (von 0:00 Uhr auf 1:00 Uhr). Zum anderen wurden der Stadt eine Unterschriftsliste mit 58 Unterschriften überreicht, die darum bitten, die Straßenbeleuchtung so zu programmieren, dass auch die Menschen, die bereits mit dem ersten Zug um ca. 5 Uhr zur Arbeit fahren, den Weg zum Bahnhof nicht in der Dunkelheit zurücklegen müssen.</p> <p>Im Zuge der Haushaltssanierung hat der Gemeinderat eine Reduzierung der Einschaltzeiten bei der Straßenbeleuchtung beschlossen. Im Einsparkonzept 2011 wurde die Einsparung mit 16.000 €/Jahr angegeben.</p> <p>Die aktuelle Situation stellt sich so dar, dass die Straßenbeleuchtung über ca. 40 Schaltstellen geschaltet ist. Die Schaltstellen sind mit astronomischen Schaltuhren ausgestattet.</p> <p>Die gesamte Straßenbeleuchtung im Stadtgebiet und den Teilorten wird täglich um 0:00 Uhr aus- und um 5:00 Uhr wieder eingeschaltet. Die abendliche Einschaltzeit bzw. die morgendliche Ausschaltzeit wird wiederum über die astronomischen Schaltuhren gesteuert.</p> <p>Hierzu gibt es folgende Ausnahmen:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Der Bereich Bahnhofstraße, Bachstraße bis Schillerstraße, Zollenreuter Straße, Kornhausstraße bis Schillerstraße wird bei Nacht nicht abgeschaltet, weil der Fußgängerüberweg am Bahnhof nicht abgeschaltet werden darf.</li> <li>2. Die Schaltstellen Schlossplatz und Hauptstraße sind am Wochenende jeweils freitags und samstags verlängert geschaltet, d. h. die Ausschaltung der Beleuchtung erfolgt erst um 2 Uhr. Dies gilt für die Bereiche Schlossplatz/Hauptstraße/Schussenrieder Straße bis Mockengasse, Breiteweg/Saulgauer Straße bis Zimmerergasse/Riedweg bis Kreuzung auf dem Kronenberg/Schuhhalde/Schulstraße/Im Gumpen/Gumpengasse/Schulgässle.</li> </ol> <p><u>Kostenentwicklung</u>  Die Gesamtkosten für die Straßenbeleuchtung haben sich in den letzten Jahren wie folgt entwickelt:</p> <table style="margin-left: 40px;"> <tr> <td>2016</td> <td>89.326,25 €</td> </tr> <tr> <td>2017</td> <td>80.716,00 €</td> </tr> <tr> <td>2018</td> <td>69.838,77 €</td> </tr> <tr> <td>2019</td> <td>54.456,23 €</td> </tr> </table> <p>Die schrittweise Umstellung auf LED-Beleuchtungskörper hat in den vergangenen Jahren zu wesentlichen Einspareffekten der Kosten bei der Straßenbeleuchtung gesorgt. Die verbrauchten Kilowattstunden pro Lichtpunkt konnten deutlich gesenkt werden.</p>				2016	89.326,25 €	2017	80.716,00 €	2018	69.838,77 €	2019	54.456,23 €
2016	89.326,25 €										
2017	80.716,00 €										
2018	69.838,77 €										
2019	54.456,23 €										

Verbrauchsentwicklung der Straßenbeleuchtung in kWh

2016	357.585 kWh
2017	322.864 kWh
2018	296.485 kWh

Die Entwicklung der spezifischen Verbrauchsdaten stellt sich folgendermaßen dar:

Verbrauch pro Lichtpunkt in kWh

2016	228,20 kWh
2017	206,04 kWh
2018	188,60 kWh

Aufgrund der derzeitigen Anfragen wurden die Kosten pro Leuchtstunde in der Straßenbeleuchtung ermittelt. Eine Veränderung der Schaltzeiten um eine Stunde im gesamten Stadtgebiet würde Mehrkosten in Höhe von ca. 10.950 €/Jahr bedeuten. Sollte eine Veränderung lediglich auf das Stadtgebiet bezogen werden, würden sich die Kosten auf ca. 8.500 €/Jahr erhöhen.

In der Sitzung des Ausschusses für Umwelt und Technik am 27.05.2020 hat der AUT über eine Änderung der Schaltzeiten der Straßenbeleuchtung beraten und einstimmig den Empfehlungsbeschluss an den Gemeinderat gefasst, die Schaltzeiten der Straßenbeleuchtung nicht zu erweitern. Hauptgrund für die Beibehaltung der bisherigen Schaltzeiten waren ökologische als auch finanzielle Gesichtspunkte.

**Beschlussantrag:**

Die Schaltzeiten der Straßenbeleuchtung werden nicht erweitert.

**Anlagen:**

keine

**Beschlussauszüge für**

<input checked="" type="checkbox"/> Bürgermeister	<input type="checkbox"/> Hauptamt
<input type="checkbox"/> Kämmerei	<input checked="" type="checkbox"/> Bauamt
	<input type="checkbox"/> Ortschaft

Aulendorf, den 03.07.2020



# STADT AULENDORF

<b>Stadtkämmerei</b> Dirk Gundel		<b>Vorlagen-Nr. 30/216/2020</b>	
Sitzung am 13.07.2020	Gremium Gemeinderat	Status Ö	Zuständigkeit Kenntnisnahme
<b>TOP: 12      Finanzielle Auswirkungen durch Corona - Sachstandsbericht</b>			
<p><b>Ausgangssituation:</b></p> <p>Bekannter Weise hat die Corona-Krise erhebliche Auswirkungen auf viele finanzielle Bereiche; der Gewerbetreibenden, der privaten und auch der öffentlichen Haushalte. Auch die Stadt Aulendorf ist hiervon mittlerweile massiv betroffen.</p> <p>Neben Anpassungen der Gewerbesteuvorauszahlungen (deutliche Reduzierungen) sind nach der Mai-Steuerschätzung mittlerweile auch die voraussichtlichen Auswirkungen auf andere wichtige Einnahmearten der Stadt Aulendorf bekannt. Dies auch bezogen auf die folgenden Jahre im Finanzplanungszeitraum.</p> <p>Hierbei ist zu beachten, dass dort nur die bekannten Veränderungen bzw. eigene Schätzungen zugrunde liegen. Bei den Schlüsselzuweisungen, die ebenfalls eine hohe Einnahmequelle darstellen, wurden im zweiten Quartal 2020 noch keine Anpassungen vorgenommen, um den Kommunen die Liquidität für laufende Maßnahmen zu gewährleisten. Allerdings ist auch bekannt, dass sich hier ebenfalls noch deutliche Senkungen ergeben werden.</p> <p>Aufgrund der Höhe der derzeit bekannten negativen Auswirkungen durch Corona, sind hier zeitnah Verbesserungen im unteren Millionenbereich anzustreben, um eine Kreditaufnahme zu vermeiden. Dank der in den Vorjahren erwirtschafteten Liquidität, kann eine Kreditaufnahme in 2020 und 2021 vermieden werden. Bei gleichbleibenden Investitionen würde sich aktuell gegenüber einer im Haushaltsplan 2020 prognostizierten Liquidität zum 31.12.2022 von rd. 5,0 Mio. € nun ein Defizit von rd. 1,8 Mio. € ergeben, was sich in 2023 dann nochmals auf minus 1,95 Mio. € erhöht.</p> <p>Da hier der finanzielle Spielraum der Stadt Aulendorf erheblich eingeschränkt wird, ist im Rahmen der Beratungen zum Nachtragshaushalt 2020, spätestens zum Haushalt 2021 eine Anpassung der geplanten Einnahmen und Ausgaben vorzunehmen. Daher wurde von der Verwaltung die beigefügte Liste aufgestellt, die sämtliche Ausgaben über 100.000,00 € aus der bisherigen Finanzplanung beinhaltet und die zur grundsätzlichen Disposition stehen.</p> <p>Selbstverständlich wird seitens der Verwaltung auch bei den Beträgen darunter erneut eine sparsame Haushaltsführung praktiziert. Um jedoch in der Planung bereits entsprechende Konsolidierungen aufweisen zu können, sind dessen ungeachtet hohe Einsparungen erforderlich, sofern auf der Einnahmeseite keine anderweitigen Verbesserungen umgesetzt werden (können).</p> <p>Weitere Einzelheiten können in der Gemeinderatssitzung erläutert werden.</p>			
<p><b>Beschlussantrag:</b></p> <p>Der Gemeinderat der Stadt Aulendorf nimmt den aktuellen Sachstand der finanziellen Auswirkungen durch die Corona-Krise zur Kenntnis und wird über mögliche Konsequenzen im Rahmen der Nachtragsberatungen 2020 bzw. der Haushaltsberatung 2021 beraten.</p>			

**Anlagen:**

Auswirkungen der „bekannten“ Corona-Folgen im Finanzbereich gemäß Steuerschätzung  
Investitionsliste über 100.000,00 € aus Haushalt 2020

**Beschlussauszüge für**

Bürgermeister

Hauptamt

Kämmerei

Bauamt

Ortschaft

Aulendorf, den 03.07.2020

**Auswirkungen der "bekanntem" Corona-Folgen im Finanzbereich gemäß Steuerschätzung**

Anlage zur Vorlage 30/216/2020  
Stand: 09.06.2020

	<b>2020</b>	<b>2021</b>	<b>2022</b>	<b>2023</b>
Gewerbsteuer	- 2.600.000,00 €	- 2.500.000,00 €	- 2.000.000,00 €	- 1.500.000,00 €
Gemeindeanteil Einkommensteuer	- 580.600,00 €	- 445.500,00 €	- 440.000,00 €	- 439.300,00 €
Gemeindeanteil Umsatzsteuer	- 45.400,00 €	- 2.000,00 €	- 13.700,00 €	- 11.100,00 €
Familienleistungsausgleich	- 53.300,00 €	- 3.000,00 €	- 12.000,00 €	- 9.200,00 €
Schlüsselzuweisungen				
<b>Einnahmen:</b>	<b>- 3.279.300,00 €</b>	<b>- 2.950.500,00 €</b>	<b>- 2.465.700,00 €</b>	<b>- 1.959.600,00 €</b>
Gewerbsteuerumlage	- 245.945,95 €	- 236.486,49 €	- 189.189,19 €	- 141.891,89 €
Kreisumlage			- 641.200,00 €	- 615.900,00 €
FAG-Umlage			- 558.300,00 €	- 547.300,00 €
<b>Ausgaben:</b>	<b>- 245.945,95 €</b>	<b>- 236.486,49 €</b>	<b>- 1.388.689,19 €</b>	<b>- 1.305.091,89 €</b>
<b>Saldierte Verschlechterung:</b>	<b>- 3.033.354,05 €</b>	<b>- 2.714.013,51 €</b>	<b>- 1.077.010,81 €</b>	<b>- 654.508,11 €</b>
bisheriges ordentliches Ergebnis:	- 615,00 €	- 2.936.505,00 €	922.520,00 €	1.452.195,00 €
neues ordentliches Ergebnis:	- 3.033.969,05 €	- 5.650.518,51 €	- 154.490,81 €	797.686,89 €
bisherige Änderung Finanzmittelbestand:	- 3.324.000,00 €	- 6.196.175,00 €	- 4.669.850,00 €	528.575,00 €
neue Änderung Finanzmittelbestand:	- 6.357.354,05 €	- 8.910.188,51 €	- 5.746.860,81 €	- 125.933,11 €
bisherige Liquidität zum 31.12.	15.870.088,00 €	9.673.913,00 €	5.004.063,00 €	5.532.638,00 €
neue Liquidität zum 31.12.	12.836.733,95 €	3.926.545,43 €	- 1.820.315,38 €	- 1.946.248,49 €



# Investitionsplanung der Stadt Aulendorf für die Jahre 2020 - 2023 gemäß Haushaltsplan 2020

(nur Ansätze über 100.000,00 €)

Anlage zu Vorlage 30/216/2020

Stand 09.06.2020

Investition	Name	Ansatz 2020	bislang angeordnet	Finanzplan 2021	Finanzplan 2022	Finanzplan 2023	Erläuterung
20_00003	Grundschule Aulendorf - Abbruch BT 1928 + Neubau	-650.000,00 €	-42.486,99 €	-1.720.500,00 €	-1.720.500,00 €	0,00 €	gesetzt
20_00019	Kindergarten Schatzkiste - Neubau	-300.000,00 €	-27.462,16 €	-2.750.000,00 €	-2.750.000,00 €	0,00 €	gesetzt
20_00020	Kiga St. Berta - Investitionszuschuss	-107.100,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	
20_00028	Breitbandausbau - Abwicklung Vorjahre	-260.000,00 €	-35.284,58 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	Abw. + Fördermittel
20_00029	Stadtsanierung	-166.000,00 €	0,00 €	-100.000,00 €	-100.000,00 €	0,00 €	Fördermittel
20_00030	Dorfentwicklung Zollenreute - Dorfstadel	-600.000,00 €	-36.959,38 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	Abw. + Fördermittel
20_00033	Tiefgarage Breiteweg - Sanierung	-750.000,00 €	-728.709,09 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	vertragl. Verpflichtung
20_00039	Erwerb von Grundstücken	-1.000.000,00 €	-674.476,08 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	überw. getätigt
20_00051	Poststraße - Straßenbau	-280.000,00 €	-846,90 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	Abw. + Fördermittel
20_00053	Baugebiet Tafesch Zollenreute - Straßenbau	-135.000,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	Abwicklung
20_00054	Baugebiet Buchwald -Straßenbau	-500.000,00 €	-169,58 €	-1.800.000,00 €	-10.000,00 €	0,00 €	Umsetzung Bauplätze
20_00055	Schulgässle (Mühlgässle bis Eckstraße) Straßenbau	-115.000,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	
20_00056	Baugebiet Heinstraße - Straßenbau	-100.000,00 €	-65.106,70 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	Abwicklung
20_00057	Brücke BW 8 - Schussenbrücke Rugetsweiler	-100.000,00 €	-57.481,57 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	Abw. + Fördermittel
20_00058	Brücke BW 7 - Eisenbahnbrücke Rugetsweiler	-1.350.000,00 €	-659.539,14 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	Abw. + Fördermittel
20_00059	Brücke BW 6 - Heuwegbrücke Blönried	-350.000,00 €	-339,15 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	Förderm., kein GR-Beschl.
20_00060	Brücke BW 15 - Holzbrücke über Schussen - Planung	-20.000,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	-170.000,00 €	
20_00061	Kreisverkehrsanlage Schwarzhaus-/Allewindenstraße	-30.000,00 €	-909,02 €	0,00 €	0,00 €	-650.000,00 €	
20_00062	Breitbandmaßnahmen	-200.000,00 €	-5.548,64 €	-200.000,00 €	-200.000,00 €	-200.000,00 €	
20_00064	Mühlbacherneuerung Schmidgässle, Gerber-/Kolping.	-485.000,00 €	-12.189,75 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	Abw. + Fördermittel
20_00066	Ökologische Maßnahmen Blönrieder Ach	-265.000,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	Abwicklung B-Pläne
20_00100	Dorfgemeinschaftshaus Blönried	-75.000,00 €	0,00 €	-310.000,00 €	0,00 €	0,00 €	
20_00108	Skateranlage	-155.000,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	Abwicklung
20_00123	Traktor Winterdienst - Ersatzbeschaffung	-125.000,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	Auftragsvergabe erfolgt
20_00130	Gehweg + Bepflanzung Hauptstraße v. Bahnhof	-130.000,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	Abwicklung, Schlussrechn.
21_00020	Tiefbaumaßnahmen Kindergarten Villa Wirbelwind	0,00 €	0,00 €	-100.000,00 €	0,00 €	0,00 €	
21_00024	Sporthalle Schulzentrum - Komplett-Sanierung	0,00 €	0,00 €	-100.000,00 €	-2.701.500,00 €	-505.100,00 €	
21_00079	Bahnhofstraße - Stadtsanierung	0,00 €	0,00 €	-312.500,00 €	-312.500,00 €	0,00 €	60% Förd. Land
21_00080	Bachstraße - Stadtsanierung	0,00 €	0,00 €	-299.000,00 €	-299.000,00 €	0,00 €	60% Förd. Land
21_00081	Weitere Baugebiete bzw. Straßenbaumaßnahmen	0,00 €	0,00 €	-210.000,00 €	-727.000,00 €	-311.000,00 €	Gesamt rd. 1,25 Mio. €
22_00092	Radweg Tannhausen - Haslach	0,00 €	0,00 €	0,00 €	-500.000,00 €	0,00 €	
<b>Gesamtsumme Investitionen</b>		<b>-8.248.100,00 €</b>	<b>-2.347.508,73 €</b>	<b>-7.902.000,00 €</b>	<b>-9.320.500,00 €</b>	<b>-1.836.100,00 €</b>	





# STADT AULENDORF

<b>Stadtkämmerei</b> Dirk Gundel		<b>Vorlagen-Nr. 30/211/2020</b>	
Sitzung am	Gremium	Status	Zuständigkeit
13.07.2020	Gemeinderat	Ö	Entscheidung
29.06.2020	Gemeinderat	Ö	Entscheidung
<p><b>TOP: 16 Jahresabschluss VGA – Vermietungs- und 13 Grundstücksgesellschaft mbH zum 31.12.2019 - Entlastung Aufsichtsrat</b></p>			
<p><b>Ausgangssituation:</b></p> <p>Bezüglich des Sachverhaltes wird auf die vorhergehende Vorlage „Feststellung des Jahresabschlusses der VGA – Vermietungs- und Grundstücksgesellschaft mbH zum 31.12.2019“ verwiesen (Vorlagenummer 30/210/2020).</p> <p>Gemäß § 9 Abs. 2 h) des Gesellschaftsvertrages sind die Mitglieder des Aufsichtsrates zu entlasten.</p>			
<p><b>Beschlussantrag:</b></p> <p>Der Gemeinderat erteilt an die Gesellschafterversammlung der VGA - Vermietungs- und Grundstücksgesellschaft mbH Weisung, den Aufsichtsrat für das Geschäftsjahr 2019 zu entlasten.</p>			
<p><b>Anlagen:</b></p>			
<p><b>Beschlussauszüge für</b>    <input type="checkbox"/> Bürgermeister    <input type="checkbox"/> Hauptamt  <input checked="" type="checkbox"/> Kämmerei            <input type="checkbox"/> Bauamt            <input type="checkbox"/> Ortschaft</p>			
<p>Aulendorf, den 03.07.2020</p>			





# STADT AULENDORF

<b>Hauptamt</b> Brigitte Thoma		<b>Vorlagen-Nr. 20/162/2020</b>	
Sitzung am 13.07.2020	Gremium Gemeinderat	Status Ö	Zuständigkeit Entscheidung
<b>TOP: 14      Geschäftsordnung Gemeinderat - 2. Änderung</b>			
<p><b>Ausgangssituation</b> Die Geschäftsordnung des Gemeinderates vom 09.02.2015 wurde zuletzt am 10.10.2016 an die damaligen Änderungen der Gemeindeordnung angepasst.</p> <p>Durch die am 18.05.2020 beschlossene Einführung des papierlosen Sitzungsdienstes mit dem Programm session Mandatos ist die Änderung der Geschäftsordnung des Gemeinderates in §°12 Einberufung der Sitzungen erforderlich (Änderungen fett gedruckt):</p> <p><i>§ 12 Einberufung</i> (1) <i>Der Gemeinderat ist einzuberufen, wenn es die Geschäftslage erfordert; er soll jedoch mindestens einmal im Monat einberufen werden. Der Gemeinderat muss unverzüglich einberufen werden, wenn es ein Viertel der Stadträte unter Angabe des Verhandlungsgegenstands beantragt. Die Verhandlungsgegenstände müssen zum Aufgabengebiet des Gemeinderats gehören. Satz 2 gilt nicht, wenn der Gemeinderat den gleichen Verhandlungsgegenstand innerhalb der letzten sechs Monate bereits behandelt hat. Absatz 2 gilt entsprechend.</i></p> <p>(2) <i>Der Bürgermeister beruft den Gemeinderat zu Sitzungen (schriftlich) <b>elektronisch</b> mit angemessener Frist ein und teilt rechtzeitig, in der Regel mindestens sieben Tage vor dem Sitzungstag, die Verhandlungsgegenstände mit; dabei werden die für die Verhandlung erforderlichen Unterlagen <b>über das Ratsinformationssystem bereitgestellt</b> (beigefügt) (s. § 14). In der Regel finden Sitzungen montags/dienstags statt. In Notfällen kann der Gemeinderat ohne Frist und formlos (mündlich, fernmündlich oder durch Boten) einberufen werden.</i></p>			
<p><b>Beschlussantrag:</b> Der Gemeinderat beschließt die vorstehende Änderung des § 12 der Geschäftsordnung des Gemeinderates.</p>			
<p><b>Anlagen:</b> geänderte Geschäftsordnung des Gemeinderates 03.07.2020</p>			
<p><b>Beschlussauszüge für</b>    <input type="checkbox"/> Bürgermeister    <input type="checkbox"/> Hauptamt  <input type="checkbox"/> Kämmerei            <input type="checkbox"/> Bauamt            <input type="checkbox"/> Ortschaft</p> <p>Aulendorf, den 03.07.2020</p>			



## **Geschäftsordnung des Gemeinderats**

Aufgrund des § 36 Abs.2 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg – GemO – hat sich der Gemeinderat am 09.02.2015 folgende Geschäftsordnung gegeben, die mit Gemeinderatsbeschluss vom 10.10.2016 und 13.07.2020 geändert wurde:

### **I. Allgemeine Bestimmungen**

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit werden nur die männlichen Formen bei Personenbezeichnungen (Stadtrat, Stellvertreter etc.) genutzt. Die Bezeichnung gilt jeweils auch für die weibliche Form (Stadträtin, Stellvertreterin etc.).

#### **§1 Zusammensetzung des Gemeinderats, Vorsitzender**

(1) Der Gemeinderat besteht aus dem Bürgermeister als Vorsitzendem und den ehrenamtlichen Mitgliedern (Stadträte).

(2) Bei tatsächlicher oder rechtlicher Verhinderung des Bürgermeisters führen die gemäß § 48 GemO bestellten Stellvertreter in der für sie geltenden Reihenfolge den Vorsitz.  
- §§25, 48 Abs.1,

#### **§ 2 Fraktionen**

(1) Die Stadträte können sich nach § 32a GemO zu Fraktionen zusammenschließen. Eine Fraktion muss einschließlich etwaiger Gäste aus mindestens zwei Stadträten bestehen. Jeder Gemeinderat kann nur einer Fraktion angehören.

(2) Die Fraktionen wirken bei der Willensbildung und Entscheidungsfindung des Gemeinderates mit. Sie dürfen insoweit ihre Auffassung öffentlich darstellen. Ihre innere Ordnung muss demokratischen und rechtsstaatlichen Grundsätzen entsprechen.

(3) Jede Fraktion teilt ihre Gründung, Bezeichnung, Mitglieder, ständige Gäste, die Namen des Vorsitzenden und seiner Stellvertreter sowie ihre Auflösung dem Bürgermeister mit.

(4) Die Bestimmungen des § 6 über die Pflicht zur Verschwiegenheit gelten für Fraktionen entsprechend.  
-§ 32a Abs. 2 GemO-

### **II. Rechte und Pflichten der Gemeinderäte und der zur Beratung zugezogenen Einwohner und Sachverständigen**

#### **§ 3 Rechtsstellung der Stadträte**

(1) Die Stadträte sind ehrenamtlich tätig.

(2) Der Bürgermeister verpflichtet die Stadträte in der ersten Sitzung öffentlich auf die gewissenhafte Erfüllung ihrer Amtspflichten.

(3) Die Stadträte entscheiden im Rahmen der Gesetze nach ihrer freien, nur durch das öffentliche Wohl bestimmten Überzeugung. An Verpflichtungen und Aufträge, durch die diese Freiheit beschränkt wird, sind sie nicht gebunden.  
- § 32 Abs.1 bis 3 GemO -

#### **§ 4 Unterrichtsrecht, Akteneinsicht, Anfragerecht der Gemeinderäte**

(1) Eine Fraktion oder ein Sechstel der Stadträte kann in allen Angelegenheiten der Gemeinde und ihrer Verwaltung verlangen, dass der Bürgermeister den Gemeinderat unterrichtet. Ein Viertel der Stadträte kann in Angelegenheiten i.S.v. Satz 1 verlangen, dass dem Gemeinderat oder einem von ihm bestellten Ausschuss Akteneinsicht gewährt wird. In diesem Ausschuss müssen die Antragsteller vertreten sein.

(2) Jeder Stadtrat kann an den Bürgermeister schriftliche oder in einer Sitzung mündliche Anfragen im Sinne des Absatzes 1 Satz 1 stellen. Mündliche Anfragen, die mit keinem Punkt der Tagesordnung in Verbindung stehen, sind erst nach Erledigung der Tagesordnung zulässig.

(3) Schriftliche Anfragen sind, sofern es der Gegenstand der Frage zulässt, innerhalb von vier Wochen zu beantworten. Sie können auch am Ende einer Sitzung des Gemeinderats vom Bürgermeister mündlich beantwortet werden; können mündliche Anfragen nicht sofort beantwortet werden, teilt der Bürgermeister Zeit und Art der Beantwortung mit.

(4) Eine Aussprache über Anfragen findet nicht statt.

(5) Für Anfragen und Antworten, die wegen des öffentlichen Wohls oder wegen berechtigter Interessen einzelner im Sinne des § 35 Abs. 1 Satz 2 GemO nicht für die Öffentlichkeit bestimmt sind, ist eine die Verschwiegenheit gewährleistete Form zu wahren.

(6) Die Absätze 1 und 2 gelten nicht bei den nach § 44 Abs. 3 Satz 3 GemO geheim zuhaltenden Angelegenheiten.  
- § 24 Abs.3 bis 5 GemO -

#### **§ 5 Amtsführung**

Die Stadträte und die zur Beratung zugezogenen Einwohner müssen ihre Tätigkeit uneigennützig und verantwortungsbewusst ausüben. Sie sind verpflichtet, an den Sitzungen des Gemeinderats teilzunehmen. Bei Verhinderung oder wenn es erforderlich ist, die Sitzung vorzeitig zu verlassen, ist der Vorsitzende unter Angabe des Grundes rechtzeitig vor der Sitzung zu verständigen. Ist die rechtzeitige Verständigung des Vorsitzenden infolge unvorhergesehener Ereignisse nicht möglich, so kann sie nachträglich erfolgen.  
- §§ 17 Abs.1, 34 Abs.3 GemO -

#### **§ 6 Pflicht zur Verschwiegenheit**

(1) Die Stadträte sind zur Verschwiegenheit verpflichtet über alle Angelegenheiten, deren Geheimhaltung gesetzlich vorgeschrieben, besonders angeordnet oder ihrer Natur nach erforderlich ist. Über alle in nichtöffentlicher Sitzung behandelten Angelegenheiten sind die Stadträte und die zur Beratung zugezogenen Einwohner so lange zur Verschwiegenheit verpflichtet, bis sie der Bürgermeister von der Schweigepflicht entbindet. Dies gilt nicht für Beschlüsse, soweit sie nach § 9 Abs. 3 bekanntgegeben worden sind.

(2) Stadträte dürfen die Kenntnis von geheim zuhaltenden Angelegenheiten nicht unbefugt verwenden. Gegen dieses Verbot verstößt insbesondere, wer aus der Kenntnis geheim zuhaltender Angelegenheiten für sich oder Dritte Vorteile zieht oder ziehen will.  
- §§17 Abs.2, 35 Abs.2 GemO -

## **§ 7 Vertretungsverbot**

(1) Die Stadträte dürfen Ansprüche und Interessen eines anderen gegen die Gemeinde nicht geltend machen, soweit sie nicht als gesetzliche Vertreter handeln. Ob die Voraussetzungen dieses Verbots vorliegen, entscheidet der Gemeinderat. Insbesondere darf ein dem Gemeinderat angehörender Rechtsvertreter ein Mandat gegen die Stadt nicht übernehmen.

(2) Auf die zur Beratung zugezogenen Einwohner finden die Bestimmungen des Absatzes 1 Anwendung, wenn die zu vertretenden Ansprüche oder Interessen mit der ehrenamtlichen Tätigkeit in Verbindung stehen. Ob diese Voraussetzungen vorliegen, entscheidet der Bürgermeister.

- § 17 Abs.3 GemO -

## **§ 8 Ausschluss wegen Befangenheit**

(1) Ein Stadtrat oder ein zur Beratung zugezogener Einwohner darf weder beratend noch entscheidend mitwirken, wenn die Entscheidung einer Angelegenheit ihm selbst oder folgenden Personen einen unmittelbaren Vorteil oder Nachteil bringen kann:

1. dem Ehegatten
2. einem in gerader Linie oder in der Seitenlinie bis zum dritten Grad Verwandten oder einem durch Annahme an Kindes Statt Verbundenen,
3. einem in gerader Linie oder in der Seitenlinie bis zum zweiten Grad Verschwägerten, solange die die Schwägerschaft begründende Ehe besteht, oder
4. einer von ihm kraft Gesetzes oder Vollmacht vertretenen Person.

(2) Dieses Mitwirkungsverbot gilt auch, wenn der Stadtrat oder der zur Beratung zugezogene Einwohner

1. gegen Entgelt bei jemand beschäftigt ist, dem die Entscheidung der Angelegenheit einen unmittelbaren Vorteil oder Nachteil bringen kann, es sei denn, dass nach den tatsächlichen Umständen der Beschäftigung anzunehmen ist, dass sich der Stadtrat deswegen nicht in einem Interessenwiderstreit befindet;
2. oder dessen Ehegatte, Kinder, Eltern, Gesellschafter einer Handelsgesellschaft oder Mitglied des Vorstands, des Aufsichtsrats oder eines gleichartigen Organs eines rechtlich selbständigen Unternehmens sind, denen die Entscheidung einen unmittelbaren Vor- oder Nachteil bringen kann. Ist der Gemeinderat oder der zur Beratung hinzugezogene Einwohner als Vertreter der Gemeinde oder auf Vorschlag der Gemeinde Organmitglied im Sinne des Satzes 1, besteht kein Mitwirkungsverbot;
3. Mitglied eines Organs einer juristischen Person des öffentlichen Rechts ist, der die Entscheidung einen unmittelbaren Vorteil oder Nachteil bringen kann und die nicht Gebietskörperschaft ist, sofern er diesem Organ nicht als Vertreter oder auf Vorschlag der Gemeinde angehört, oder
4. in der Angelegenheit in anderer als öffentlicher Eigenschaft ein Gutachten abgegeben hat oder sonst tätig geworden ist.

(3) Diese Vorschriften gelten nicht, wenn die Entscheidung nur die gemeinsamen Interessen einer Berufs- oder Bevölkerungsgruppe berührt. Sie gelten ferner nicht für Wahlen zu einer ehrenamtlichen Tätigkeit.

(4) Der Stadtrat und der zur Beratung zugezogene Einwohner, bei dem ein Tatbestand vorliegt, der Befangenheit zur Folge haben kann, hat dies vor Beginn der Beratung über diesen Gegenstand dem Vorsitzenden mitzuteilen. Entsprechendes gilt, wenn Anhaltspunkte dieser Art während der Beratung erkennbar werden. Ob ein Ausschlussgrund vorliegt, entscheidet in Zweifelsfällen in Abwesenheit des Betroffenen bei Stadträten der Gemeinderat, sonst der Bürgermeister.

(5) Wer wegen Befangenheit an der Beratung und Entscheidung nicht mitwirken darf, muss die Sitzung, bei nichtöffentlichen Sitzungen auch den Sitzungsraum verlassen. Bei öffentli-

cher Sitzung muss er sich in den für die Zuhörer bestimmten Bereich des Sitzungsraumes begeben.

- §18 GemO -

### **III. Sitzungen des Gemeinderats**

#### **§ 9 Öffentlichkeitsgrundsatz, Bekanntgabe nichtöffentlich gefasster Beschlüsse**

(1) Die Sitzungen des Gemeinderats sind öffentlich. Nichtöffentlich darf nur verhandelt werden, wenn es das öffentliche Wohl oder berechnigte Interessen einzelner erfordern; über Gegenstände, bei denen diese Voraussetzungen vorliegen, muss nichtöffentlich verhandelt werden. Über Anträge aus der Mitte des Gemeinderats, einen Verhandlungsgegenstand entgegen der Tagesordnung in öffentlicher oder nichtöffentlicher Sitzung zu behandeln, wird in nichtöffentlicher Sitzung beraten und entschieden.

(2) Zu den öffentlichen Sitzungen des Gemeinderats hat jedermann Zutritt, soweit es die Raumverhältnisse gestatten.

(3) In nichtöffentlicher Sitzung nach Absatz 1 gefasste Beschlüsse sind nach Wiederherstellung der Öffentlichkeit oder, wenn dies ungeeignet ist, in der nächsten öffentlichen Sitzung im Wortlaut bekanntzugeben, soweit nicht das öffentliche Wohl oder berechnigte Interessen einzelner entgegenstehen.

- § 35 GemO -

(4) Die in öffentlicher Sitzung gefassten oder bekannt gegebenen Beschlüsse werden im Wortlaut oder in Form eines zusammengefassten Berichts innerhalb einer Woche nach der Sitzung auf der Internetseite der Gemeinde veröffentlicht, sofern sichergestellt ist, dass hierdurch keine personenbezogenen Daten oder Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse unbefugt offenbart werden.

-§ 41 b Abs. 5 GemO -Inkrafttreten erst zum 30.10.2016-

#### **§ 10 Verhandlungsgegenstände**

(1) Der Gemeinderat verhandelt über Vorlagen des Bürgermeisters, der Ausschüsse und über die dazu gestellten Anträge.

(2) Ein durch Beschluss des Gemeinderats erledigter Verhandlungsgegenstand wird erst erneut behandelt, wenn neue Tatsachen oder neue wesentliche Gesichtspunkte dies rechtfertigen.

#### **§ 11 Sitzungsordnung**

Die Stadträte sitzen nach ihrer Fraktionszugehörigkeit. Kommt keine Einigung zustande, bestimmt der Bürgermeister die Reihenfolge der Fraktionen unter Berücksichtigung ihrer zahlenmäßigen Stärke im Gemeinderat. Die Sitzordnung innerhalb der Fraktionen wird von deren Vertretern im Gemeinderat festgelegt. Stadträten, die keiner Fraktion angehören, weist der Bürgermeister den Sitzplatz an.

#### **§ 12 Einberufung**

(1) Der Gemeinderat ist einzuberufen, wenn es die Geschäftslage erfordert; er soll jedoch mindestens einmal im Monat einberufen werden. Der Gemeinderat muss unverzüglich einberufen werden, wenn es ein Viertel der Stadträte unter Angabe des Verhandlungsgegenstands beantragt. Die Verhandlungsgegenstände müssen zum Aufgabengebiet des Gemein-

derats gehören. Satz 2 gilt nicht, wenn der Gemeinderat den gleichen Verhandlungsgegenstand innerhalb der letzten sechs Monate bereits behandelt hat. Absatz 2 gilt entsprechend.

(2) Der Bürgermeister beruft den Gemeinderat zu Sitzungen (schriftlich) elektronisch mit angemessener Frist ein und teilt rechtzeitig, in der Regel mindestens sieben Tage vor dem Sitzungstag, die Verhandlungsgegenstände mit; dabei werden die für die Verhandlung erforderlichen Unterlagen über das Ratsinformationssystem bereitgestellt (beigefügt) (s. § 14). In der Regel finden Sitzungen montags/dienstags statt. In Notfällen kann der Gemeinderat ohne Frist und formlos (mündlich, fernmündlich oder durch Boten) einberufen werden.

(3) Wird zur Erledigung der Tagesordnung eine Sitzung am nächsten Tag fortgesetzt, so genügt die mündliche Bekanntgabe durch den Bürgermeister als Einladung. Stadträte, die bei Unterbrechung der Sitzung nicht anwesend waren, sind unverzüglich zu verständigen.

(4) Zeit, Ort und Tagesordnung öffentlicher Sitzungen sind rechtzeitig ortsüblich bekanntzugeben.

- § 34 Abs.1 und 2 GemO -

### **§ 13 Tagesordnung**

(1) Der Bürgermeister stellt die Tagesordnung für die Sitzungen auf.

(2) Auf Antrag einer Fraktion oder eines Sechstels der Stadträte ist ein Verhandlungsgegenstand auf die Tagesordnung spätestens der übernächsten Sitzung zu setzen. Die Verhandlungsgegenstände müssen zum Aufgabengebiet des Gemeinderats gehören. Satz 1 gilt nicht, wenn der Gemeinderat den gleichen Verhandlungsgegenstand innerhalb der letzten sechs Monate bereits behandelt hat.

(3) Die Tagesordnung enthält Angaben über Beginn und Ort der Sitzung sowie die zur Beratung vorgesehenen Gegenstände, unterschieden nach solchen, über die in öffentlicher und solchen, über die in nichtöffentlicher Sitzung zu verhandeln ist.

(4) Der Bürgermeister kann in dringenden Fällen durch schriftlich auszugebende Nachträge die Tagesordnung erweitern. Er ist berechtigt, Verhandlungsgegenstände bis zum Beginn der Sitzung unter Angabe des Grundes von der Tagesordnung abzusetzen. Dies gilt nicht für Anträge nach Absatz 2.

- §34 Abs. 1, §35 Abs.1 GemO -

### **§14 Beratungsunterlagen**

(1) Der Einberufung nach § 12 fügt der Bürgermeister die für die Verhandlung erforderlichen Unterlagen bei, soweit nicht das öffentliche Wohl oder berechnigte Interesse einzelner entgegen stehen. Die Vorlagen sollen die Sach- und Rechtslage darstellen und möglichst einen Antrag enthalten.

(2) Stadträte dürfen den Inhalt der Beratungsunterlagen öffentlicher Sitzungen ausgenommen personenbezogener Daten oder Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse, zur Wahrnehmung ihres Amtes gegenüber Dritten und der Öffentlichkeit bekannt geben.

(3) Im Übrigen und insbesondere für Beratungsunterlagen für Nichtöffentliche Sitzungen gilt § 6.

- §§ 34 Abs. 1,41b Abs.4 GemO

(4) Beratungsunterlagen öffentlicher Sitzungen sind unter Beachtung des Datenschutzes grundsätzlich im Sitzungsraum für die Zuhörer auszulegen und auf der Internetseite der Gemeinde Aulendorf ([www.aulendorf.de](http://www.aulendorf.de)) zu veröffentlichen.

### **§15 Verhandlungsfähigkeit und Verhandlungsleitung**

(1) Der Gemeinderat kann nur in einer ordnungsgemäß einberufenen und geleiteten Sitzung beraten und beschließen.

(2) Der Vorsitzende eröffnet, leitet und schließt die Verhandlungen des Gemeinderats. Die Sitzung wird geschlossen, wenn sämtliche Verhandlungsgegenstände erledigt sind oder wenn die Sitzung wegen Beschlussunfähigkeit des Gemeinderats oder aus anderen dringenden Gründen vorzeitig abgebrochen werden muss.

- §36 Abs. 1, §37 Abs.1 GemO -

### **§16 Handhabung der Ordnung, Hausrecht**

(1) Der Vorsitzende handhabt die Ordnung und übt das Hausrecht aus. Er kann Zuhörer, die den geordneten Ablauf der Sitzung stören, zur Ordnung rufen und erforderlichenfalls aus dem Sitzungsraum weisen.

(2) Stadträte können bei grober Ungebühr oder bei wiederholten Verstößen gegen die Ordnung vom Vorsitzenden aus dem Beratungsraum verwiesen werden; mit dieser Anordnung ist der Verlust des Anspruchs auf die auf den Sitzungstag entfallende Entschädigung verbunden. Bei wiederholter grober Ungebühr oder wiederholten Verstößen gegen die Ordnung kann der Gemeinderat ein Mitglied für mehrere, höchstens jedoch für sechs Sitzungen ausschließen. Entsprechendes gilt für sachkundige Einwohner, die zu den Beratungen zugezogen sind.

- §36 Abs.1 und 3 GemO -

### **§17 Verhandlungsablauf, Änderung der Tagesordnung durch den Gemeinderat**

(1) Die Gegenstände werden in der Reihenfolge der Tagesordnung verhandelt, sofern der Gemeinderat im Einzelfall nichts anderes beschließt.

(2) Die nachträgliche Aufnahme von Gegenständen in die Tagesordnung für die öffentliche Sitzung ist, von Notfällen abgesehen, während der Sitzung nicht möglich. In nichtöffentlichen Sitzungen kann ein Verhandlungsgegenstand, von Notfällen abgesehen, nur durch einstimmigen Beschluss aller Mitglieder des Gemeinderats nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden.

(3) Der Gemeinderat kann auf Antrag die Verhandlung über einen Gegenstand vertagen. Wird ein solcher Antrag angenommen, so finden eine zweite Beratung und die Beschlussfassung in einer anderen Sitzung statt.

(4) Die Beratung ist beendet, wenn keine Wortmeldungen mehr vorliegen.

(5) Der Gemeinderat kann auf Antrag jederzeit die Aussprache über einen Verhandlungsgegenstand schließen (Schlussantrag). Wird ein solcher Antrag angenommen, ist die Aussprache abzubrechen und Beschluss zu fassen. Über einen Schlussantrag kann erst abgestimmt werden, wenn jede Fraktion und die keiner Fraktion angehörenden Stadträte Gelegenheit hatten, zur Sache zu sprechen.

### **§18 Vortrag, beratende Mitwirkung im Gemeinderat**

(1) Den Vortrag im Gemeinderat hat der Vorsitzende. Er kann den Vortrag einem Beamten oder Angestellten der Gemeinde oder anderen Personen übertragen.

(2) Ortsvorsteher können an den Verhandlungen des Gemeinderats mit beratender Stimme teilnehmen.

(3) Der Bürgermeister kann unbeschadet des weiterhin bestehenden Rechts des Gemeinderats sachkundige Einwohner und Sachverständige zu den Beratungen einzelner Angelegenheiten zuziehen.

(4) Der Vorsitzende kann, auf Verlangen des Gemeinderats muss er Beamte oder Angestellte der Gemeinde zu sachverständigen Auskünften zuziehen.

- §§ 33, 71 Abs. 4 GemO -

### **§19 Redeordnung**

(1) Der Vorsitzende eröffnet die Beratung nach dem Vortrag (§18 Abs.1). Er fordert zu Wortmeldungen auf und erteilt das Wort grundsätzlich in der Reihenfolge der Meldungen. Bei gleichzeitiger Wortmeldung bestimmt er die Reihenfolge. Ein Teilnehmer an der Verhandlung darf das Wort erst ergreifen, wenn es ihm vom Vorsitzenden erteilt ist.

(2) Außer der Reihe wird das Wort erteilt zur Stellung von Anträgen zur Geschäftsordnung (§21) und zur Berichtigung eigener Ausführungen.

(3) Kurze Zwischenfragen an den jeweiligen Redner sind mit dessen und des Vorsitzenden Zustimmung zulässig.

(4) Der Vorsitzende kann nach jedem Redner das Wort ergreifen, er kann ebenso dem Vortragenden oder zugezogenen sachkundigen Einwohnern und Sachverständigen jederzeit das Wort erteilen oder sie zur Stellungnahme auffordern.

(5) Für die Beratung eines bestimmten Gegenstandes kann der Gemeinderat die Dauer der Beratung und die Redezeit beschränken.

(6) Ein Redner darf nur vom Vorsitzenden und nur zur Wahrnehmung seiner Befugnisse unterbrochen werden. Der Vorsitzende kann den Redner zur Sache verweisen oder zur Ordnung rufen. Bei weiteren Verstößen kann ihm der Vorsitzende das Wort entziehen.

### **§20 Sachanträge**

(1) Anträge zu einem Verhandlungsgegenstand der Tagesordnung (Sachanträge) sind vor Abschluss der Beratung über diesen Gegenstand zu stellen. Der Vorsitzende kann verlangen, dass Anträge schriftlich abgefasst werden.

(2) Anträge, deren Annahme das Vermögen, den Schuldenstand oder den Haushalt der Gemeinde nicht unerheblich beeinflussen (Finanzanträge), insbesondere eine Ausgabenerhöhung oder eine Einnahmesenkung gegenüber den Ansätzen des Haushaltsplans mit sich bringen würden, müssen einen nach den gesetzlichen Bestimmungen durchführbaren Vorschlag für die Aufbringung der erforderlichen Mittel enthalten.

### **§21 Geschäftsordnungsanträge**

(1) Anträge „Zur Geschäftsordnung“ können jederzeit, mit Bezug auf einen bestimmten Verhandlungsgegenstand nur bis zum Schluss der Beratung hierüber, gestellt werden.

(2) Geschäftsordnungsanträge unterbrechen die Sachberatung. Außer dem Antragsteller und dem Vorsitzenden erhält je ein Redner der Fraktionen und die keiner Fraktion angehörenden Gemeinderäte Gelegenheit, zu einem Geschäftsordnungsantrag zu sprechen.

- (3) Geschäftsordnungsanträge sind insbesondere
- a) der Antrag, ohne weitere Aussprache zur Tagesordnung überzugehen
  - b) der Schlussantrag
  - c) der Antrag, die Rednerliste zu schließen

- d) der Antrag, den Gegenstand zu einem späteren Zeitpunkt in derselben Sitzung erneut zu beraten
- e) der Antrag, die Beschlussfassung zu vertagen
- f) der Antrag, den Verhandlungsgegenstand an einen Ausschuss zu verweisen.

(4) Ein Stadtrat, der selbst zur Sache gesprochen hat, kann Anträge nach Abs. 3 Buchst. b (Schlussantrag) und c (Schluss der Rednerliste) nicht stellen.

(5) Für den Schlussantrag gilt §17 Abs.5.

(6) Wird der Antrag auf -Schluss der Rednerliste- angenommen, dürfen nur noch diejenigen Gemeinderäte zur Sache sprechen, die zum Zeitpunkt der Antragstellung auf der Rednerliste vorgemerkt sind.

## **§ 22 Beschlussfassung, Beschlussfähigkeit**

(1) Im Anschluss an die Beratung wird über die vorliegenden Sachanträge Beschluss gefasst. Der Gemeinderat beschließt durch Abstimmungen (§ 23) und Wahlen (§ 24).

(2) Der Gemeinderat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte aller Mitglieder anwesend und stimmberechtigt ist.

(3) Bei Befangenheit von mehr als der Hälfte aller Mitglieder ist der Gemeinderat beschlussfähig, wenn mindestens ein Viertel aller Mitglieder anwesend und stimmberechtigt ist.

(4) Ist der Gemeinderat wegen Abwesenheit oder Befangenheit von Mitgliedern nicht beschlussfähig, muss eine zweite Sitzung stattfinden, in der er beschlussfähig ist, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend und stimmberechtigt sind; bei der Einberufung der zweiten Sitzung ist hierauf hinzuweisen. Die zweite Sitzung entfällt, wenn weniger als drei Mitglieder stimmberechtigt sind.

(5) Ist keine Beschlussfähigkeit des Gemeinderats gegeben, entscheidet der Bürgermeister an Stelle des Gemeinderats nach Anhörung der nichtbefangenen Gemeinderäte. Ist auch der Bürgermeister befangen, findet § 124 GemO entsprechende Anwendung: dies gilt nicht, wenn der Gemeinderat ein stimmberechtigtes Mitglied für die Entscheidung zum Stellvertreter des Bürgermeisters bestellt.

(6) Bei der Berechnung der „Hälfte bzw. des Viertels aller Mitglieder“ nach den Absätzen 2 und 3 ist von der Zahl der tatsächlich besetzten Sitze auszugehen. Diese Zahl ergibt sich dadurch, dass von den gesetzlichen Mitgliedern bzw. der Zahl der in der Hauptsatzung festgelegten Mitglieder zuzüglich des Bürgermeisters (§ 25 GemO) die Zahl der bei der Wahl nicht besetzten Sitze (§ 26 Abs 4 KomWG) sowie die Zahl der Sitze, die nach Ausscheiden eines Stadtrats durch Nachrücken nicht mehr besetzt werden können, abgezogen wird.

(7) Der Vorsitzende hat sich vor der Beschlussfassung über jeden Verhandlungsgegenstand zu überzeugen, ob der Gemeinderat beschlussfähig ist.

- § 37 GemO -

## **§ 23 Abstimmungen**

(1) Anträge sind positiv und so zu formulieren, dass sie als Ganzes angenommen oder abgelehnt werden können. Wird ein Antrag in eine Frage gekleidet, ist sie so zu stellen, dass sie mit Ja oder Nein beantwortet werden kann. Über Anträge zur Geschäftsordnung (§ 21) wird vor Sachanträgen (§ 20) abgestimmt. Bei Geschäftsordnungsanträgen wird über diejenigen, die der sachlichen Weiterbehandlung am meisten entgegenstehen, zuerst abgestimmt. Über Änderungs- und Ergänzungsanträge zur Sache wird vor dem Hauptantrag abgestimmt. Als Hauptantrag gilt der Antrag des Vortragenden (§ 18 Abs. 1) oder eines Aus-

schusses. Liegen mehrere Änderungs- und Ergänzungsanträge zu der gleichen Sache vor, so wird jeweils über denjenigen zunächst abgestimmt, der am weitesten von dem Hauptantrag abweicht.

(2) Die Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefasst. Stimmenthaltungen werden bei der Ermittlung der Mehrheit nicht berücksichtigt. Der Bürgermeister hat Stimmrecht; bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt.

(3) Der Gemeinderat stimmt in der Regel offen durch Handhebung ab. Der Vorsitzende stellt die Zahl der Zustimmungen, der Ablehnungen und der Stimmenthaltungen fest. Ist einem Antrag nicht widersprochen worden, kann er dessen Annahme ohne förmliche Abstimmung feststellen. Bestehen über das Ergebnis der Abstimmung Zweifel, kann der Vorsitzende die Abstimmung wiederholen lassen. Ist namentliche Abstimmung beschlossen, geschieht sie durch Namensaufruf der Stimmberechtigten in der Buchstabenfolge. Der Aufruf beginnt bei jeder namentlichen Abstimmung mit einem anderen Buchstaben des Alphabets.

(4) Der Gemeinderat kann auf Antrag beschließen, dass ausnahmsweise geheim mit Stimmzetteln abgestimmt wird. Das Verfahren richtet sich nach den Bestimmungen in § 24 Abs. 2. - § 37 Abs. 6 GemO -

## **§ 24 Wahlen**

(1) Wahlen werden geheim mit Stimmzetteln vorgenommen; es kann offen gewählt werden, wenn kein Mitglied des Gemeinderats widerspricht. Der Bürgermeister hat Stimmrecht. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der Stimmen der anwesenden Stimmberechtigten erhalten hat. Wird eine solche Mehrheit bei der Wahl nicht erreicht, findet zwischen den beiden Bewerbern mit den meisten Stimmen Stichwahl statt, bei der die einfache Stimmenmehrheit entscheidet. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los. Steht nur ein Bewerber zur Wahl, findet im Falle des Satzes 4 ein zweiter Wahlgang statt, für den Satz 3 gilt. Der zweite Wahlgang soll frühestens eine Woche nach dem ersten Wahlgang durchgeführt werden.

(2) Die Stimmzettel sind vom Vorsitzenden bereitzuhalten. Sie werden verdeckt oder gefaltet abgegeben. Der Vorsitzende ermittelt unter Mithilfe eines vom Gemeinderat bestellten Mitglieds oder eines Gemeindebediensteten das Wahlergebnis und gibt es dem Gemeinderat bekannt.

(3) Ist das Los zu ziehen, so hat der Gemeinderat hierfür ein Mitglied zu bestimmen. Der Vorsitzende oder in seinem Auftrag der Schriftführer stellt in Abwesenheit des zur Losziehung bestimmten Gemeinderats die Lose her. Der Hergang der Losziehung ist in die Niederschrift aufzunehmen.

- § 37 Abs. 7 GemO -

## **§ 25 Ernennung, Einstellung und Entlassung der Gemeindebediensteten**

(1) Der Gemeinderat entscheidet im Einvernehmen mit dem Bürgermeister über die Ernennung, Einstellung und Entlassung der Gemeindebediensteten. Kommt es zu keinem Einvernehmen, entscheidet der Gemeinderat mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmen der anwesenden Mitglieder allein. Der Bürgermeister ist zuständig, soweit der Gemeinderat ihm die Entscheidung überträgt oder diese zur laufenden Verwaltung gehört.

(2) Über die Ernennung und Anstellung der Gemeindebediensteten ist durch Wahl Beschluss zu fassen.

- § 24 Abs. 2, § 37 Abs. 7 GemO -

## **§ 26 Persönliche Erklärungen**

- (1) Zu einer kurzen „persönlichen Erklärung“ erhält das Wort
- a) jedes Mitglied des Gemeinderats, um seine Stimmabgabe zu begründen. Die Erklärung kann nur unmittelbar nach der Abstimmung abgegeben werden;
  - b) wer einen während der Verhandlung gegen ihn erhobenen Vorwurf abwehren oder wer eigene Ausführungen oder deren unrichtige Wiedergabe durch andere Redner richtigstellen will. Die Erklärung kann nach Erledigung eines Verhandlungsgegenstandes (Beschlussfassung, Vertagung, Übergang zur Tagesordnung) abgegeben werden.
- (2) Eine Aussprache über „persönliche Erklärungen“ findet nicht statt.

## **§ 27 Fragestunde**

(1) Einwohner und die ihnen gleichgestellten Personen und Personenvereinigungen nach § 10 Abs. 3 und 4 GemO können bei öffentlichen Sitzungen des Gemeinderats Fragen zu Gemeindeangelegenheiten stellen oder Anregungen und Vorschläge unterbreiten (Fragestunde).

(2) Grundsätze für die Fragestunde:

- a) Die Fragestunde findet in der Regel am Beginn der ersten öffentlichen Sitzung eines jeden Monats statt. Ihre Dauer soll 30 Minuten nicht überschreiten.
- b) Jeder Frageberechtigte im Sinne des Absatzes 1 darf in einer Fragestunde zu nicht mehr als zwei Angelegenheiten Stellung nehmen und Fragen stellen. Fragen, Anregungen und Vorschläge müssen kurz gefasst sein und sollen die Dauer von drei Minuten nicht überschreiten.
- c) Zu den gestellten Fragen, Anregungen und Vorschlägen nimmt der Vorsitzende Stellung. Kann zu einer Frage nicht sofort Stellung genommen werden, so wird die Stellungnahme spätestens in der übernächsten Sitzung (Fragestunde) abgegeben. Ist dies nicht möglich, teilt der Vorsitzende dem Fragenden den Zeitpunkt der Stellungnahme rechtzeitig mit. Widerspricht der Fragende nicht, kann die Antwort auch schriftlich gegeben werden. Der Vorsitzende kann unter den Voraussetzungen des § 35 Abs. 1 Satz 2 GemO von einer Stellungnahme absehen, insbesondere in Personal-, Grundstücks-, Sozialhilfe- und Abgabensachen sowie in Angelegenheiten aus dem Bereich der Sicherheits- und Ordnungsverwaltung.

- § 33 Abs. 4 GemO -

## **§ 28 Anhörung**

(1) Der Gemeinderat kann betroffenen Personen und Personengruppen Gelegenheit geben, ihre Auffassung im Gemeinderat vorzutragen (Anhörung). Über die Anhörung im Einzelfall entscheidet der Gemeinderat auf Antrag des Vorsitzenden, eines Gemeinderats oder betroffener Personen und Personengruppen.

(2) Die Anhörung ist öffentlich. Unter den Voraussetzungen des § 35 Abs. 1 Satz 2 GemO kann die Anhörung nichtöffentlich durchgeführt werden. Der Gemeinderat kann die Anhörung auch in Angelegenheiten, für die er zuständig ist, einem Ausschuss übertragen.

(3) Die Anhörung findet vor Beginn einer Sitzung des Gemeinderats oder innerhalb einer Sitzung vor Beginn der Beratung über die die Anzuhörenden betreffende Angelegenheit statt. Hierüber entscheidet der Gemeinderat im Einzelfall.

(4) Ergibt sich im Laufe der Beratungen des Gemeinderats eine neue Sachlage, kann der Gemeinderat eine erneute Anhörung beschließen. Die Beratung wird zuvor unterbrochen.

- § 33 Abs. 4 GemO -

## **IV. Beschlussfassung im schriftlichen Verfahren und durch Offenlegung**

### **§ 29 Schriftliches Verfahren**

Über Gegenstände einfacher Art kann im schriftlichen Verfahren beschlossen werden. Der Antrag, über den im schriftlichen Verfahren beschlossen werden soll, wird gegen Nachweis und mit Angabe der Widerspruchsfrist allen Gemeinderäten entweder nacheinander in einer Ausfertigung oder gleichzeitig in je gleichlautenden Ausfertigungen zugeleitet. Er ist angenommen, wenn kein Mitglied widerspricht.

- § 37 Abs. 1 GemO -

### **§ 30 Offenlegung**

(1) Über Gegenstände einfacher Art kann im Wege der Offenlegung beschlossen werden. Die Offenlegung kann in einer Sitzung und außerhalb einer solchen geschehen.

(2) Bei Offenlegung in einer Sitzung sind die zur Erledigung vorgesehenen Gegenstände in einem besonderen Abschnitt der Tagesordnung aufzuführen. Ein Antrag ist angenommen, wenn ihm während der Sitzung nicht widersprochen wird.

(3) Bei Offenlegung außerhalb einer Sitzung sind die Gemeinderäte darauf hinzuweisen, dass die Vorlage auf dem Rathaus aufliegt; dabei ist eine Frist zu setzen, innerhalb der dem Antrag widersprochen werden kann. Wird fristgerecht kein Widerspruch erhoben, ist der Antrag angenommen.

- § 37 Abs. 1 GemO -

## **V. Niederschrift**

### **§ 31 Inhalt der Niederschrift**

(1) Über den wesentlichen Inhalt der Verhandlungen des Gemeinderats ist eine Niederschrift zu fertigen; sie muss insbesondere Tag, Ort, Beginn und Ende der Sitzung, den Namen des Vorsitzenden, die Zahl der anwesenden und die Namen der abwesenden Gemeinderäte unter Angabe des Grundes der Abwesenheit, die Gegenstände der Verhandlung, die Anträge, die Abstimmungs- und Wahlergebnisse und den Wortlaut der Beschlüsse enthalten.

(2) Bei Beschlussfassung im schriftlichen Verfahren (§ 29) oder durch Offenlegung (§ 30) gilt Absatz 1 entsprechend.

(3) Der Vorsitzende und jedes Mitglied können im Einzelfall verlangen, dass ihre Erklärung oder Abstimmung in der Niederschrift festgehalten wird.

- § 38 Abs. 1 GemO -

### **§ 32 Führung der Niederschrift**

(1) Die Niederschrift wird vom Schriftführer geführt. Sofern der Bürgermeister keinen besonderen Schriftführer bestellt, ist er Schriftführer.

(2) Die Niederschriften über öffentliche und über nichtöffentliche Sitzungen sind getrennt zu führen.

(3) Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden, von zwei Stadträten, die an der Verhandlung teilgenommen haben, und vom Schriftführer zu unterzeichnen. Ist kein besonderer Schriftführer bestellt, so unterzeichnet der Bürgermeister als „Vorsitzender und Schriftführer“.

- § 38 Abs. 2 GemO -

### **§ 33 Anerkennung der Niederschrift**

(1) Die Niederschrift über öffentliche Gemeinderatssitzungen wird in der Regel durch Zuleitung je einer Mehrfertigung an alle Mitglieder spätestens innerhalb eines Monats zur Kenntnis des Gemeinderats gebracht.

(2) Die Niederschrift über nichtöffentliche Sitzungen ist in der Regel in der nächsten Sitzung, spätestens innerhalb eines Monats, durch Auflegen zur Kenntnis des Gemeinderats zu bringen.

(3) Über die gegen die Niederschrift eingebrachten Einwendungen entscheidet der Gemeinderat.

- § 38 Abs. 2 GemO -

### **§ 34 Einsichtnahme in die Niederschrift**

(1) Die Stadträte können jederzeit in die Niederschrift über die öffentlichen und über die nichtöffentlichen Sitzungen Einsicht nehmen.

(2) Die Einsichtnahme in die Niederschrift über die öffentlichen Sitzungen ist auch den Einwohnern gestattet.

- § 38 Abs. 2 GemO -

## **VI. Geschäftsordnung der Ausschüsse**

### **§ 35 Anwendung der Geschäftsordnung des Gemeinderats**

Die Geschäftsordnung des Gemeinderats findet auf die beschließenden und beratenden Ausschüsse mit folgender Maßgabe Anwendung:

a) Vorsitzender der beschließenden Ausschüsse ist der Bürgermeister. Er kann einen seiner Stellvertreter, oder wenn alle Stellvertreter oder Beigeordneten verhindert sind, ein Mitglied des Ausschusses, das Stadtrat ist, mit seiner Vertretung beauftragen.

b) Den Vorsitz in den beratenden Ausschüssen führt der Bürgermeister. Er kann einen seiner Stellvertreter, oder ein Mitglied des Ausschusses, das Gemeinderat ist, mit seiner Vertretung beauftragen.

c) In die beschließenden Ausschüsse können durch den Gemeinderat sachkundige Einwohner widerruflich als beratende Mitglieder berufen werden; sie sind ehrenamtlich tätig; ihre Zahl darf die der Stadträte in den einzelnen Ausschüssen nicht erreichen.

d) In die beratenden Ausschüsse können durch den Gemeinderat sachkundige Einwohner widerruflich als Mitglieder berufen werden; sie sind ehrenamtlich tätig; ihre Zahl darf die der Gemeinderäte in den einzelnen Ausschüssen nicht erreichen.

e) Sitzungen der beschließenden Ausschüsse, die der Vorberatung von Angelegenheiten, deren Entscheidung dem Gemeinderat vorbehalten ist, dienen, und Sitzungen der beratenden Ausschüsse können in öffentlicher oder nichtöffentlicher Sitzung erfolgen; bei Vorliegen der Voraussetzungen des § 35 Absatz 1 Satz 2 GemO muss nichtöffentlich verhandelt werden.

f) Wird ein beschließender Ausschuss wegen Befangenheit beschlussunfähig, entscheidet an seiner Stelle der Gemeinderat. Wird ein beratender Ausschuss aus demselben Grund beschlussunfähig, entscheidet der Gemeinderat ohne Vorberatung

g) Die an der Teilnahme einer Sitzung verhinderten Mitglieder von Ausschüssen haben ihre Stellvertreter rechtzeitig zu verständigen und ihnen Einladung und Tagesordnung zur Sitzung zu übergeben. Haben sich Mitglieder der Ausschüsse krank oder in Urlaub gemeldet, sorgt der Vorsitzende für die Einladung der Stellvertreter.

- §§ 39 Abs. 5, 40, 41 GemO -

## **VII. Schlussbestimmung**

### **§ 36 Inkrafttreten**

Diese Geschäftsordnung tritt am 01.01.2015 in Kraft.

Die 1. Änderung der Geschäftsordnung tritt am 01.11.2016 in Kraft.

Die 2. Änderung der Geschäftsordnung tritt am 01.07.2020 in Kraft.

### **§ 37 Außerkrafttreten bisheriger Bestimmungen**

Mit Inkrafttreten dieser Geschäftsordnung tritt die Geschäftsordnung vom 01.10.1988 mit allen Änderungen außer Kraft.

Aulendorf, 14.07.2020

Matthias Burth  
Bürgermeister